



Die renaturierte Flussstrecke des Cavagliasco in der Cavaglia-Ebene/GR, unterhalb der Kraftwerkszentrale Cavaglia der Rätia Energie AG. Bild: Herbert Maeder, e. Präsident SGS, 6.10.2005.

GESCHÄFTSBERICHT 2005

Schweizerische Greina-Stiftung
zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)
Postfach 2272, CH-8033 Zürich
Tel. 044 252 52 09 / Fax 044 252 52 19
sgs@greina-stiftung.ch
www.greina-stiftung.ch

EINLADUNG ZUR 20. STIFTUNGSRATSVERSAMMLUNG

der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)

Datum: Freitag, 30. Juni 2006
Ort: Restaurant Au Premier, Jagdzimmer, Hauptbahnhof Zürich
Zeit: 18.15 – ca. 20.30 Uhr

1. Begrüssung durch die Präsidentin
2. Traktandenliste und Wahl der Stimmentzähler/innen
3. Protokoll der letzten STR-Versammlung vom 1. Juli 2005
4. Mutationen im SGS-Stiftungsrat
5. Geschäftsbericht 2005 und Jahresrechnung 2005
6. Revisionsbericht und Déchargé
7. Arbeitsprogramm 2006/07
 - a) Wasserkraftnutzung und Restwasser (Prof. Dr. B. Wehrli)
 - b) Alpiner Flusspark
 - c) Info über Jubiläums- und Energiedokumentation
8. Varia, Schluss ca. 20.00 Uhr, anschliessend gemeinsames Nachtessen

Wir freuen uns sehr, auch Sie an der diesjährigen Stiftungsratsversammlung begrüßen zu dürfen.

Für die Schweizerische Greina-Stiftung SGS

Hildegard Fässler, Nationalrätin
Präsidentin

Gallus Cadonau
Geschäftsführer

Grabs/Zürich, im Juni 2006

H/SG/G-06-06-15-G-Bericht

Inhaltsverzeichnis

I. 1986-2006: 20 JAHRE SGS	5
A. Gründung und Rettung der Greina-Hochebene	5
B. Kampf um Ausgleichsleistungen für Berggemeinden	5
1. Parlamentarische Vorstösse für Ausgleichsleistungen 1986-1991	5
2. Die mangelnde Achtung vor der Volksabstimmung 1992 - 1995	5
3. Landschaftsrappen zur Erhaltung unserer Flusslandschaften 1996 - 2002	6
C. Sanierung der Gewässer	6
1. Angemessene Restwassermengen für 12'500 km Flussstrecken	6
2. Tagliamento	7
3. Integrierter Hochwasserschutz nach der Richtlinie 2000/60/EG	7
D. Umstrittene Projekte, z.B. Grimsel	8
1. Werbung für "saubere Energie"	8
2. Staumauererhöhung an der Grimsel – eine Fehlinvestition	8
3. Naturopfer zu gross	9
4. Verstärkung des Sunk-Schwallbetriebs	9
5. "Schmutzige" Energie sauber waschen	9
6. Die Meinung der SGS: Verfassungsbruch an der Grimsel	9
E. Pumpspeicherkraftwerk (PSKW)	10
1. Pumpspeicherkraftwerk-Umfrage der SGS	10
2. Was sagen die Schweizer zu ökologischen Auflagen für PSKW?	10
3. Pumpspeicherwerk Vieux Emosson	11
4. NOK plant Grossprojekt Linth-Limmern-Kraftwerk	11
F. Weitere ökologische Projekte	13
1. Verfassungslauf... und Renaturierung der Gewässer	13
2. Water Award und Cipra Wettbewerb	13
G. Demokratisches Verbandsbeschwerderecht in Gefahr	14
1. FDP-ZH-Initianten: Unterschriften gegen die Natur?	14
2. Freipass für Schrott- und DDR-Plattenbauten	15
3. Der Vollzug des Umweltschutzrechts wird geschwächt	16
4. Systematischer Druck gegen Umwelt und Verbandsbeschwerderecht	17
5. Federn gelassen, nicht ganz gerupft	17
II. ALPINE FLUSSPARK (AFP)	18
A. Von der Greina-Hochebene zum Alpen Flusspark	18
1. Warum Alpiner Flusspark?	18
2. Ziel und Zweck des Alpen Flussparks	21
3. Projektorganisation	23
4. Projektkosten	24
5. Realistische Auflagen im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)	24

6. Qualitativer statt quantitativer Landschaftsschutz	24
7. Aufruf an den Nationalrat	24
8. Die verursachergerechte Flussparkfinanzierung	25
9. Nein im Nationalrat	26
10. Ziel im Ständerat erreicht	26
B. Verbesserung der ökologischen Finanzierungsbedingungen	28
1. Grosse Landschaften – keine Ausgleichsleistungen	28
2. Vier Gründe für eine VO-Ergänzung	28
3. Berggebiet nicht bestrafen: Finanzierung anpassen	29
III. PROJEKT WASSERKRAFTNUTZUNG UND RESTWASSER	31
A. Der Verfassungs- und Bundesgesetzauftrag	31
B. Wasserkraft zwischen Ökonomie und Ökologie	31
1. Inventare und Sanierungsberichte für Wasserentnahmen	31
2. Fragen und Herausforderungen	32
3. Projektkosten	33
C. Schwall und Sunk bei Speicherkraftwerken	33
1. Die gegenwärtige Situation	33
2. Der Hintergrund	33
3. Nachhaltige Kriterien festlegen	34
IV. STROMVERSORGUNGSGESETZ (STROMVG)	35
A. Allgemeines	35
1. Stromliberalisierung 1999 – 2005: Preiserhöhungen von 238%	35
2. Volle Stromliberalisierung: + 273% Strompreiserhöhung	35
3. StromVG: drei wichtige Gesetzesvorlagen	35
4. Es geht um fundamentale Schweizer Interessen der Nachhaltigkeit	37
B. Die Netzeinspeisung	37
1. Netzeinspeisungs- oder Ausschreibemodell?	37
2. Schweiz: Erneuerbare Energien fördern, nicht Bürokratie!	37
3. Nationalrat für Einspeisemodell	38
4. Die Auswirkungen der Netzeinspeisung	39
C. Rechtslage und EU-Interesse an CH-Wasserkraft	40
1. Rechtslage: Keine EU-Liberalisierungspflicht für die Schweiz	40
2. Warum keine Analyse über die Ursachen der Netzzusammenbrüche?	40
D. CH-Bevölkerung subventioniert EU-Stromkonzerne	42
1. Internationales Interesse für die Schweizer Wasserkraft	42
2. Für EU-Stromkonzerne gratis – für CH-Familien und KMU: 2,6 Rp./kWh	42
E. WKW-Sanierung: 106 Mio. Fr. Einbussen für Kantone?	44
1. Die Verfassungsgrundlagen	44
2. Quellen zu den Einbussen	44
3. Ergebnis mit neuem GSchG (1992 – 2004): 1'930 GWh Mehrproduktion	44

4. Jährliche Einbussen pro Kanton bis zum Konzessionsablauf 2070	45
5. Ein weiterer Vorschlag: Speicherzuschlag	45
F. Revision des eidg. Energiegesetzes (EnG)	46
1. Erneuerung und Sanierung der Wasserkraft	46
2. Begründung: BV-Auftrag nicht zu Lasten des Berggebiets umsetzen	46
G. Keine Aufhebung der kantonalen WRG-Kompetenzen	48
1. Antrag: Zentrale WRG-Bestimmung nicht aufheben	48
2. Begründung: Versorgungssicherheit, statt Kompetenzen aufheben	49
V. KEINE EU-MANAGER-VORMUNDSCHAFT FÜR KANTONE	51
A. StromVG: Massive Strompreiserhöhungen verhindern	51
1. Die reale Erfahrung mit der Stromliberalisierung	51
2. Demokratische Kontrolle statt Preisexzesse durch EU-Manager	51
3. Unkontrollierte Strompreiserhöhungen durch Monopole	51
4. Unterstützung für Ständeratskommission (UREK)	51
B. Kein langfristiger Ausverkauf der Wasserkraft	52
1. Demokratische Kontrolle für Monopole	52
2. Begründung: Kein Ausverkauf der Wasserkraft	52
C. BV-konforme Vertretung nach Kapital und Eigentum	53
1. Grundsatzfrage: Wo ist Wettbewerb im Strombereich möglich?	53
2. SGS-Vorschlag an die Ständeratskommission	53
3. Begründung: Kapital- und Stimmrechtsmehrheit für Kantone	54
4. Eigentumsgarantie wahren, statt Kantone bevormunden	54
VI. SGS-AUSSCHUSS, FINANZEN UND SEKRETARIAT	56
A. Tätigkeit im Ausschuss	56
1. SGS-Ausschuss	56
2. Die Finanzen 2005	57
3. Die neue Verwaltungsrechnung	58
4. Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen	58
5. Stiftungsrat	59
B. Statuten	60
C. Jahresrechnung 2005	63
D. Revisorenbericht	67
E. Stiftungsratsversammlung vom 1. Juli 2005	68
F. Stiftungsratsmitglieder	72

I. 1986-2006: 20 Jahre SGS

A. Gründung und Rettung der Greina-Hochebene

Unter dem Präsidium von Nationalrat Dr. Erwin Akeret sel. wurde 1978 das Nationale Komitee zur Rettung von Ilanz I und II gegründet. Aus diesem Komitee mit etwa 50 National- und Ständerät/innen sowie prominenten Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kunst und Literatur entstand am 15. August 1986 im Hauptbahnhof Zürich die Schweizerische Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer. Nach der Tschernobyl-Katastrophe am 26. April 1986 stieg der Druck auf den Ausbau der letzten Fliessgewässer.

Seit der Gründung der SGS Mitte August 1986 wurden bis Ende Jahr rund eine halbe Million Haushaltungen oder fast jede dritte Haushaltung in der Deutschschweiz angeschrieben und aufgefordert, für die Rettung der Greina-Hochebene einzustehen. Am 13. November 1986 verzichteten die Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) auf den Ausbau der Greina-Hochebene. Dieser Erfolg ist einer breiten Koalition von verschiedenen Persönlichkeiten, Organisationen, Vereinigungen usw. zu verdanken.

B. Kampf um Ausgleichsleistungen für Berggemeinden

1. Parlamentarische Vorstösse für Ausgleichsleistungen 1986-1991

Mit dem Verzicht auf den Bau des Greina-Kraftwerks war die Arbeit der SGS nicht beendet, im Gegenteil. Der Einsatz und das Engagement für die Ausgleichsleistungen zu Gunsten finanzschwacher Gemeinden, die Landschaften von nationaler Bedeutung unter Schutz stellen, fingen erst an. Dank dem breit abgestützten Stiftungsrat der SGS gelang es, die im Nationalrat abgelehnte Motion des damaligen SGS-Präsidenten Herbert Maeder leicht verändert im Ständerat einzubringen. Drei Mal stimmte der Nationalrat den Ausgleichsleistungen zu. Vier Mal sagte der Ständerat zwischen 1987 und 1991 nein. Daraus resultierte ein Kompromiss; die Gemeinden haben seither Anspruch auf Ausgleichsleistungen, wenn sie Flusslandschaften von nationaler Bedeutung für 40 Jahre unter Schutz stellen. Aber die Finanzierung erfolgte aus der Bundeskasse statt durch den von der SGS vorgeschlagenen Landschaftsrappen.

2. Die mangelnde Achtung vor der Volksabstimmung 1992 - 1995

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 wurde das heftig bekämpfte eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) mit **verbindlichen Restwassermengen und Ausgleichsleistungen für die Unterschützstellung von Landschaften von nationaler Bedeutung**, wie der Greina-Hochebene mit 2/3-Mehrheit gewonnen - auch dank grosser Mithilfe unserer SGS-Stiftungsrät/innen. Die damalige Gewässerschutzinitiative II wurde verworfen.

1994 wurde hinter dem Rücken des Parlaments und des Schweizer Souveräns die **Abschaffung** der 1992 vom Volk beschlossenen **Ausgleichsleistungen** geplant. Doch dieser Versuch scheiterte im Parlament 1995 kläglich. Die Staats- und Verfassungsrechtsprofessoren der Schweizer Hochschulen und Universitäten unterstützten einen eindeutigen Appell der Professoren A. Kölz und J.P. Müller zur Respektierung

der Volksentscheidungen. Unsere Koalition im National- und Ständerat war erfolgreich gegen Bundesrat und Finanzkommissionen von National- und Ständerat.

3. Landschaftsrappen zur Erhaltung unserer Flusslandschaften 1996 - 2002

Nach den negativen Erfahrungen in Bern bezüglich Abschaffung der Ausgleichsleistungen von 1992 bildete die SGS 1995 eine strategische Allianz mit den Gebirgskantonen. Vereinbart wurde ein höherer Wasserzinssatz von 80 Fr./kW als der Bundesrat vorsah (70 Fr./kW) und der **Landschaftsrappen zur Finanzierung der vom Volk beschlossenen Ausgleichsleistungen** (anstatt aus der Bundeskasse). Eine klare Mehrheit sprach sich im Stände- und Nationalrat für die Verankerung des Landschaftsrappens im Art. 49 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) aus. Am 1.5.1997 trat diese neue bundesrechtlich geschützte Rechtsbestimmung in Kraft. Die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführten und für 40 Jahre unter Schutz gestellten alpinen Flusslandschaften umfassen heute eine Fläche von 300 km² entlang dem Alpenkamm in westlich-östlicher Richtung. Damit sind sie rund **85% grösser als der 1914 gegründete Schweizer Nationalpark**.

Im gesamten europäischen Alpenraum gibt es kaum Vergleichbares; insbesondere keine vergleichbaren alpinen Flusslandschaften, deren verfassungskonforme Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse angemessen entschädigt wird. Diese zehn, in unseren Publikationen näher beschriebenen, einzigartigen Flusslandschaften in den Kantonen Graubünden und Wallis erfuhren dank den Ausgleichsleistungen eine bisher weltweit einzigartige Inwertsetzung. Dieses Modell gilt international als **Leit- und Vorbild für andere Bergregionen**. An dieser Abschlusskonferenz zum **UNO-Jahr der Berge 2002** in Bischkek/Kirgisien wurde die Schweiz gelobt (vgl. Teil II. Alpiner Flusspark).

C. Sanierung der Gewässer

1. Angemessene Restwassermengen für 12'500 km Flussstrecken

Das Schweizer Volk hat bereits 1975 „die Sicherung angemessener Restwassermengen“ (Art. 76 Abs. 3 BV) beschlossen. Es gibt hervorragende Beispiele dafür, wie die Restwassermengenfrage gelöst werden soll. Ein Beispiel liefert die Rätia Energie beim Kraftwerk Cavaglia. Andere Beispiele liefern z.B. das EWZ und weitere EWs. Auch Private halten sich daran.

Aufgrund von Art. 8 Bundesverfassung „Grundsatz der Gleichbehandlung der Eidgenossen“ gilt die Bundesverfassung nicht nur für das Berggebiet, sondern für das ganze Land, d.h. für Alpen- und Mittelland.

Die Restwasserbestimmungen des GSchG sehen verschiedene Ausnahmen im Art. 32 GSchG vor. Für kleine Anlagen oder für Bäche mit sehr wenig Wasser oder über 1700 m ü.M. gibt es Ausnahmen. Es gibt auch Ausnahmen für einzelne Bäche, die stärker genutzt werden können, wenn gleichzeitig die anderen Bäche noch fliesen. Diesbezüglich sind Art. 31- 33 des eidg. Gewässerschutzgesetzes und insb. Art. 32 lit a-d GSchG zu beachten.

Die SGS kann nicht Anliegen vertreten, die dem geltenden Recht oder sogar den Bundesverfassungsbestimmungen widersprechen. In diesem Sinne erwarten wir,



Abb. 1: Rein da Sumvitg/GR von NOK/AXPO genutzt (August 2004)

dass auch Bundesparlamentarier/innen, die auf unsere BV geschworen haben und für eine gewissenhafte Arbeit vom Volk entschädigt werden, sich an unsere BV halten. Wir halten uns an die lateinische Höflichkeitsform „De mortuis nihil nisi bene“ und verzichten auf einen Kommentar zur Motion Speck (sel.), die 2004 vom Nationalrat knapp angenommen wurde und nun im Ständerat hängig ist. Wir werden diese Motion bekämpfen, da sie einerseits Art. 76 Abs. 3 BV widerspricht (vgl. Abb. 1 Rein da Sumvitg/GR von NOK/AXPO genutzt); andererseits beruht sie auf frisierten Zahlen, wie bereits 1992 bewiesen (vgl. SGS-Energiestudie, 1992/S. 187ff.).

2. Tagliamento

Die SGS ist mit vielen Verbündeten seit Jahren damit beschäftigt, den Tagliamento in seiner Einzigartigkeit zu verstehen und die Bedeutung dieses Flusses der Öffentlichkeit mitzuteilen. Über die Initiative „Pro Tagliamento-Pro Friuli“ wurden mehr als 3000 Unterschriften gesammelt, darunter von fast 600 Wissenschaftlern in Norditalien.

3. Integrierter Hochwasserschutz nach der Richtlinie 2000/60/EG

Wie Art. 76 Abs. 1-3 BV für die Schweiz gibt die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des EU-Rates vom 23. Oktober 2000 den Rahmen für die zukünftige Wasserpolitik der Gemeinschaft vor. Das Ziel ist eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächengewässer (Art. 4.1.ai) zu verhindern; und zwar unbeschadet der Möglichkeit der Abweichung falls „das Nichtverhindern einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen“¹ ist. Zu den nachhaltigen Massnahmen zählt selbstverständlich auch der Hochwasserschutz. Die Richtlinie sieht die Möglichkeit der Abweichung von den festgelegten Zie-

¹ Art 4.7 EU-Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000

len der Wasserrichtlinie dann vor, wenn es etwa um den unmittelbaren Schutz von Menschenleben geht. Bei geplanten Abweichungen, etwa für den Hochwasserschutz, müssen verschiedene Richtlinien zwingend befolgt werden (vgl. Klement Tockner, EAWAG, Abteilung für Limnologie, Box 611, 8600 Dübendorf, Schweiz. E-mail: klement.tockner@eawag.ch). Wenn sich die SGS für die Erhaltung und Sanierung unserer Fliessgewässer einsetzt, erfolgt dies gemäss BV-Auftrag – und im gleichen Rahmen wie in den EU.

D. Umstrittene Projekte, z.B. Grimsel

1. Werbung für "saubere Energie"

Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) locken seit jeher mit angeblicher Dialogbereitschaft. Sie verfolgen aber auch weiterhin nur ein Ziel, nämlich die Mauererhöhung durchzubringen und die Umweltschutzorganisationen zu isolieren. Die KWO wollen offenbar das Projekt nicht mehr ändern. Mit viel Medienpräsenz propagieren sie ihr Nebengeschäft (Hotels, Gelmerbahn, Ankündigung der Unterstützung für nachhaltige Projekte, Partnerschaft mit der Region, Turbinenwerkstatt, Renaturierung der Uraltbaustellen) usw. Dies zur Imagepflege und zur Ablenkung von den negativen Auswirkungen von KWO plus.

2. Staumauererhöhung an der Grimsel – eine Fehlinvestition

Es wird mehr zerstört als gewonnen. **Neun Umweltverbände reichten gegen die Staumauererhöhung am Grimselsee eine Einsprache ein.** Ein um 23 Meter höherer Seespiegel würde fast einen Quadratkilometer besonders schutzwürdiger Lebensräume und wichtige Teile einer Landschaft von nationaler Bedeutung verschlingen. Nicht nur ein zu grosses Opfer für ein Projekt, das vorgibt, saubere Wasserkraft zu produzieren, dieses Versprechen aber nicht einhält.

Die KWO will das nutzbare Stauvolumen von 95 auf 170 Mio. Kubikmeter erhöhen, um künftig die Stromproduktion angeblich mehr vom Sommer in den Winter zu verlegen und eine grössere Flexibilität für den Pumpspeicherbetrieb zu erhalten. Ob dies betriebswirtschaftlich Sinn macht, ist fraglich. Denn lukrativ ist die Spitzenenergie tagsüber im Winter und im Sommer. Spitzenpreise bis 70 Rp./kWh würden auch im Sommer erzielt. Also warum in den Winter umlagern, wenn Höchstpreise für Spitzenenergie auch im Sommer – für Kühlanlagen – erzielbar sind? Im übrigen basiert der angeblich zusätzliche Strombedarf für den Winter ohnehin nur auf einer "Planwirtschaftsstrategie zur grösstmöglichen Stromverschwendung" – durch stromfressende Elektroheizungen.

Mittels einer verbesserten Wärmedämmung mit U-Werten von 0,15 für Neubauten und 2,0 W/m²K für Bausanierungen und Holz-, Pelletheizungen, Solaranlagen und Wärmepumpen können alle stromfressenden Elektroheizungen entfernt werden. Damit können über 1 Mrd. kWh/a substituiert – und auf den "zusätzlichen Winterbedarf" kann verzichtet werden. Welchen Sinn macht es, an der Grimsel eine ökologische, ökonomische und volkswirtschaftliche Fehlleistung erster Güte durch eine zweite zu ergänzen – und dazu noch Fehlinvestitionen in Kauf zu nehmen?

3. Naturopfer zu gross

Für die Natur bedeutet die Mauererhöhung ein zu grosses Opfer. Knapp ein Quadratkilometer geschützter Lebensräume für Tiere und Pflanzen soll neu überflutet werden. Landschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sollen verschwinden. Dazu gehören das dynamische Vorfeld des Unteraargletschers, ein zentraler Teil des bekannten Arvenwaldes mit über 500-jährigen knorrigen Arven und der untere Rand der schützenswerten Moorlandschaft. Der Bundesrat entzog Teilen dieser Moorlandschaft im Hinblick auf das Projekt den Schutz. Dies geschah nach Ansicht der Umweltorganisationen zu Unrecht und soll jetzt überprüft werden. Der Bundesrat hat nach Meinung der Umweltverbände verfassungswidrig gehandelt.

4. Verstärkung des Sunk-Schwallbetriebs

Durch die Speichererhöhung würden die natürlichen Zuflüsse in noch grösserem Umfang als heute zurückbehalten und damit die Gewässerschutzprobleme in der Aare verstärkt. Zukünftige dringend erforderliche Restwassererhöhungen wären zusätzlich gefährdet. Bereits der heutige KWO-Betrieb verursacht kurzfristig grosse unnatürliche Abflussschwankungen in der Aare (erhebliche Schwall-Sunk-Auswirkungen). Mit „KWO plus“ würden die für Fische und andere Wasserlebewesen lebensbedrohenden Abflussschwankungen noch zusätzlich erhöht.

5. “Schmutzige” Energie sauber waschen

Wenn nachts und am Wochenende aus billigem Atom- und Kohlestrom Wasser aus dem Grimselsee in den Oberaarsee gepumpt wird, um zu Spitzenzeiten – im Sommer und im Winter! - teuren Strom zu produzieren, hat das wenig mit ökologischer Energie zu tun. Jede Kilowattstunde so produzierten Stroms belastet die Umwelt mit einem halben Kilogramm CO₂ und produziert Atomabfälle. Brisant: Die Pumpen verbrauchen jährlich etwa 200 Mio. kWh mehr Strom, als beim Turbinieren desselben Wassers produziert wird. Die KWO vernichten so mit ihrem Pumpbetrieb zwischen Grimsel und Oberaarsee etwa einen Viertel der Strommenge, die sie mit dem natürlich zufließendem Wasser der beiden Seen produzieren.

6. Die Meinung der SGS: Verfassungsbruch an der Grimsel

Nach Ansicht der SGS muss sich der Staat auf allen Stufen (Bund, Kantone und Gemeinden) an seine Gesetze halten. Die rechtliche Abwägung der sich widersprechenden öffentlichen Interessen fand in Sachen Grimsel laut Rechtsgutachten von Prof. Dr. A. Kölz mit der Volksabstimmung von 1987 (Rothenthurm-Initiative) bereits statt. Rechtsbruch können wir nicht tolerieren; erst recht nicht, solange die Schweiz bessere Alternativen zum Grimselausbau nicht einmal prüft. Mit entsprechenden Massnahmen im Gebäudebereich kann etwa 100 Mal mehr Energie eingespart werden, so dass "Ausbau-Diskussionen" an der Grimsel völlig überflüssig sind. Hinzu kommt, dass der Bund (Art. 89 Abs. 1-3 BV) und die Kantone (Art. 89 Abs. 4 BV) seit 1990 verfassungsmässig verpflichtet sind, die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien zu fördern. Im Vergleich zum Stand der Technik 2005 betragen die Energieverluste im Gebäudebereich nach wie vor 70-95%!

E. Pumpspeicherkraftwerk (PSKW)

1. Pumpspeicherkraftwerk-Umfrage der SGS

Die SGS ist nicht grundsätzlich gegen Pumpspeicherkraftwerke, wenn sie nachhaltig konzipiert und nicht rechtswidrig sind. Dies ist beim Grimselkraftwerk nicht der Fall. Bereits der SGS-Mitbegründer Prof. Dr. A. Kölz kam in seinem (von unabhängigen Rechtsexperten) unangefochtenen Rechtsgutachten zum eindeutigen Ergebnis: Hier wird Bundesrecht verletzt! Dies ist für die SGS einer der Hauptgründe für die Einsprache gegen den Höherstau am Grimsel. Die Speicher- und Spitzenenergie kann nicht nur ökonomisch interessant, sondern auch ökologisch sinnvoll sein. Dies kann dann der Fall ein, wenn sie insbesondere dazu dient, Netzschwankungen auszugleichen, die in der Schweiz und Europa durch neue erneuerbare Energien erzeugt werden, wie z.B. durch Wind- und Solarenergie. Dazu sind noch einige weitere rechtliche und ökologische Auflagen zu erfüllen.

2. Was sagen die Schweizer zu ökologischen Auflagen für PSKW?

Im Spätsommer 2005 erarbeitete die SGS die nachstehenden ökologischen Kriterien für allfällige Pumpspeicherkraftwerke. Sie unterbreitete diese Auflagen den SGS-Mitgliedern und Gönner/innen zur Abstimmung. PSKW dürfen nach Auffassung der SGS nur erstellt werden, wenn sie mindestens die 4 nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Pumpspeicherkraftwerke (PSKW) müssen als **Ergänzung** zu **bestehenden Anlagen** und **ohne** weitere Fliessgewässer zu zerstören, möglich sein.
- b) Im Einzugsgebiet dieser PSKW dürfen **schützenswerte Landschaften nicht zerstört**, allfällige **Fliessgewässer** im Einzugsgebiet müssen **saniiert** werden.
- c) PSKW können insbesondere befürwortet werden, wenn sie z.B. als **Regelenergie** für erneuerbare Energien wie Wind oder Solarenergie dienen und einen bedeutenden **ökologischen Beitrag** an die Energieversorgung leisten.
- d) Diese PSKW werden in den Alpen gebaut, **ohne** die bisherigen **Fliessgewässer zu beeinträchtigen**, indem sie stets das gleiche Wasser in einem möglichst geschlossenen Wasserkreislauf benutzen, um Spitzenelektrizität zu erzeugen.

Im Verlaufe des Sommers 2005 führte die SGS eine Umfrage unter ihren Mitgliedern und Gönner/innen durch. An dieser fakultativen Abstimmung beteiligten sich 1087 Personen. Davon stimmten 1017 für diese ökologischen Auflagen (vgl. Abb. 2 Auswertung der Umfrage betr. ökologischer Auflagen für Pumpspeicherkraftwerke).

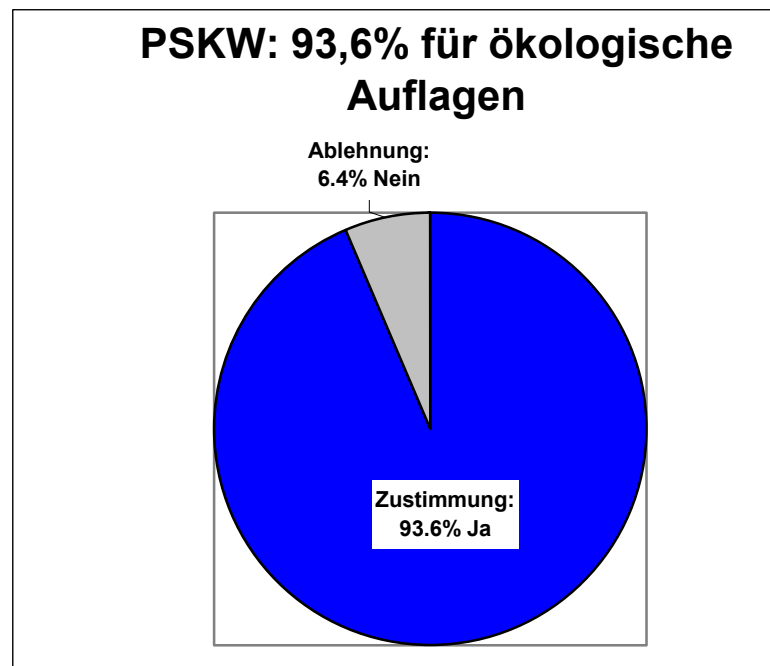


Abb. 2: Auswertung der Umfrage betr. ökologischer Auflagen für Pumpspeicherkraftwerke

3. Pumpspeicherwerk Vieux Emosson

Eine Verletzung oder Missachtung von Bundesrecht wie an der Grimsel geplant, will und kann die SGS nicht in Kauf nehmen. Andererseits teilen auch wir die Auffassung, dass mit zunehmender installierter Leistung für erneuerbare Energie ein zunehmender Bedarf für Regelenergie besteht. (In rund 6 Jahren wurde in Deutschland eine Windleistung von rund 20'000 MW installiert. Allein die Windenergie erzeugt pro Jahr rund 25 TWh, Tendenz stark steigend. Alle CH-AKW's zusammen erzeugen ca. 22 TWh/a). 1992 verfügten Deutschland und die Schweiz über ca. 5 MW installierter Photovoltaik-Leistung. 2004 war die Schweiz bei (bloss) insgesamt 23 MW angelangt. Deutschland – dank Netzeinspeisung – verfügte bereits über 800 MW! In wenigen Jahren seit 1998 wurden und werden in mehreren EU-Ländern massiv erneuerbare Energien gefördert, die erhebliche Strommengen liefern. Diese bedürfen zunehmend einer Regelenergiefunktion, welche die b aus der Wasserkraft optimal erfüllen kann.

Die SGS ist der Meinung, dass man für eine rechtlich, ökologisch und ökonomisch verantwortbare Lösung offen sein sollte. In diesem Sinn wurden die entsprechenden Voraussetzungen und Auflagen formuliert und unseren Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet, wie oben erwähnt.

4. NOK plant Grossprojekt Linth-Limmern-Kraftwerk

Ein neues Pumpspeicherwerk soll zwischen Mutt- und Limmernsee oberhalb von Linthal entstehen. Mit dem geplanten Pumpspeicherwerk soll die heute installierte Turbinenleistung von 340 auf 1200 Megawatt erhöht werden. Bei der Pumpleistung wird es eine Steigerung von heute 34 auf 1080 Megawatt sein. Die Idee ist, ab dem Jahr 2010 den Mutt- und den Limmernsee über zwei neue 1100 Meter lange Druckschächte und einen 720 Meter langen Druckstollen zu verbinden. Die ganze Anlage soll – inklusive Umwälzwerk – unterirdisch zu liegen kommen. Neue Wasserfassun-

gen sollen nicht angezapft werden. Einzig der Damm des Muttsees soll – gemäss NOK/AXPO - erhöht werden, um eine grössere Wassermenge zur Verfügung zu haben.

Die SGS akzeptiert in diesem Sinne auch eine Vereinbarung des WWF mit dem Kraftwerk Linth-Limmern AG in Linth bezüglich Sanierung von Wasserentnahmen gemäss Art. 80ff GSchG Einbezug der einspracheberechtigten Verbände (vgl. Abb. 3 Linth-Limmern-Kraftwerk).

Total würden 4'000 Tonnen Stahl und 35'000 Tonnen Beton verbaut. Die Kosten werden auf rund 1 Milliarde Franken geschätzt.

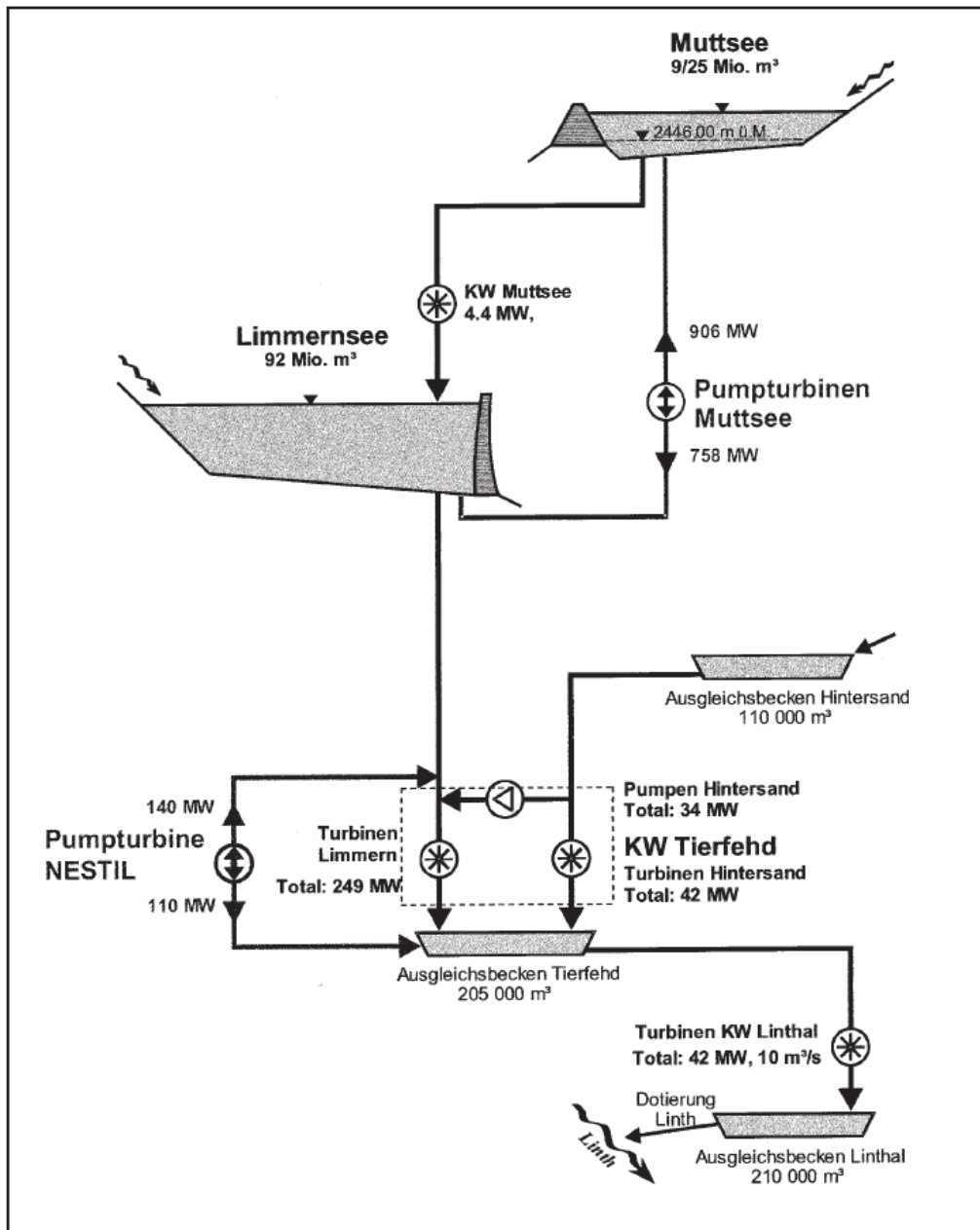


Abb. 3: Linth-Limmern-Kraftwerk

F. Weitere ökologische Projekte

1. Verfassungslauf... und Renaturierung der Gewässer

Der Kanton Zürich stimmte am 27. Februar 2005 über die neue Kantonsverfassung (KV) ab. An diesen Verfassungsarbeiten wirkten neben 100 Verfassungsräten auch Prof. Dr. Alfred Kölz selig mit weiteren Staatsrechtsprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich mit. Um die trockene juristische Materie der Öffentlichkeit etwas verständlicher zu machen, wurde im UNO-Jahr des Sports am 17. Januar 2005 der Verfassungslauf von Bezirk zu Bezirk gestartet (insgesamt ca. 200 km). Zusammen mit dem Zürcher Kantonalverband für Sport ZKS übernahmen Gallus Cadonau (Verfassungsrat) die Co-Leitung mit Arnold Müller (Geschäftsführer ZKS). Zum neuen Sportartikel (121) wurde im Art. 103 KV auch die "Renaturierung der Gewässer" erstmals auf Verfassungsstufe verankert. Dazu werden auch die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien gefördert. Selbstverständlich wurde auch dafür gerannt und für die KV gekämpft. Am 27. Februar 2005 stimmte das Zürcher Volk mit 64,2% Ja der neuen ökologischeren KV zu.

2. Water Award und Cipra Wettbewerb

Die SGS beteiligte sich auch an der Ausschreibung für den ersten Water Award und den Cipra-Wettbewerb. Dazu reichte die SGS das Projekt Wasserkraftnutzung und Restwasser ein.

Das Projekt untersucht den Vollzug der Gewässerschutzbestimmungen in den Gebirgskantonen und klärt rechtliche und wirtschaftliche Fragen ab. Es schlägt eine innovative Vision vor, wie landschafts- und gewässerschutzrechtliche Aspekte und die wirtschaftliche Entwicklung des Alpengebiets miteinander vereinbart werden können, die insgesamt zu einer höheren Wertschöpfung und zu mehr Arbeitsplätzen in den Gebirgskantonen führen. Das Berggebiet muss insbesondere besser an der extrem hohen Wertschöpfung aus dem internationalen Spitzenenergiehandel beteiligt werden, um künftige erhebliche Investitionen zu sichern.

Dieses Projekt entfaltet in allen Gebirgskantonen der Schweiz, vor allem in Glarus, Graubünden, Tessin, Ob- und Nidwalden, Uri und Wallis seine grösste Wirkung. Nach Meinung der SGS kann die ökologische und technische Sanierung der alpinen Fliessgewässer so beschleunigt werden. Das Projekt bezweckt, erhebliche Investitionen im Berggebiet auszulösen. Die sanierten Flussstrecken können touristisch besser genutzt werden. Indem Rechtsunsicherheiten geklärt und Finanzierungswege aufgezeigt werden, können sich die Gebirgskantone durch eine verbesserte Wertschöpfung aus der Ressourcennutzung eigenständig wirtschaftlich und nachhaltig entwickeln.

Möglicherweise hat dieses Projekt auch Auswirkungen auf die übrige Schweiz und auf das Ausland. Es kann sich auf weitere Gebirgsregionen in der Schweiz auswirken, weil die rechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen auf diese übertragbar sind. Die Übertragung auf das Ausland hängt vom jeweiligen, anwendbaren Recht ab. Die wirtschaftlichen Aspekte sind sinngemäss auf ausländische Gebirgsregionen mit Wasserkraftnutzung übertragbar, wie die Ausgleichsleistungen gemäss Art. 22 Abs. 3-5 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 WRG bestätigen. Diese wurden international als vorbildlich anerkannt.

Das Innovative am Projekt besteht gewiss darin, das rechtliche und finanzielle Lösungsstrategien aufgezeigt werden sollen, um die ökologische und technische Sanierung der Wasserkraft zusammen mit den Gebirgskantonen und der betroffenen Bevölkerung umzusetzen, wie die Bundesverfassung dies seit 1975 verlangt. Der innovative Ansatz zielt auf eine Harmonisierung der Gesetzgebung für Landschaftsschutz, Fischerei, Tourismus, Raumplanung und Wasserkraft, welche auch die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bergbevölkerung optimal berücksichtigt. Dazu werden nachhaltige Entschädigungs- und Ausgleichslösungen für die Gebirgskantone unterbreitet. Leider wurde dieses Projekt bei den beiden Wettbewerben nicht berücksichtigt.

G. Demokratisches Verbandsbeschwerderecht in Gefahr

1. FDP-ZH-Initianten: Unterschriften gegen die Natur?

Das demokratische Verbandsbeschwerderecht – oder das "Recht des kleinen Mannes gegen die Konzerne" (O-Ton, Dr. E. Akeret) – ist einigen Bundesparlamentarier/innen seit Jahren ein Dorn im Auge. Im Jahr 2005 lancierte die FDP des Kantons Zürich eine Volksinitiative zur massiven Einschränkung dieses Rechts lanciert. Mit Fr. 3.-- pro Unterschrift und viel Geld werden "Unterschriften gegen die Natur" gesammelt: Entscheidungen eines Parlaments oder Volksentscheide sollten nicht mehr überprüft werden können. Für die SGS ist klar: In diesem Rechtsbereich befolgen wir die im Tages-Anzeiger vom 16. August 2005 veröffentlichte, kritische Meinung unseres Stiftungsrats, Prof. Dr. René Rhinow (FDP/BL) und Prof. Dr. Georg Müller und teilen ihre Bedenken gegen die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts.²

a) "Die Volksinitiative der FDP gegen das Verbandsbeschwerderecht **schiesst weit über ihr Ziel hinaus. Sie ignoriert rechtstaatliche und liberale Prinzipien**

1. Der Initiativtext ist wegen seiner Unklarheit **kaum verfassungswürdig** (...)
2. Diese Sichtweise ist in doppelter Hinsicht irreführend. Denn einmal **schliesst** der Text der Initiative (...) viele weitere **Bauvorhaben** vom Verbandsbeschwerderecht **aus**, über die gar **nicht demokratisch entschieden** worden ist. Zum andern wird den Verbänden im Umweltschutzgesetz, im Natur- und Heimatschutzgesetz und in einigen weiteren Gesetzen keine Entscheidungsbefugnis eingeräumt, sondern ein Recht zur Beschwerde gegen die Bewilligung ganz bestimmter, die Umwelt besonders belastender Grossbauvorhaben."

b) "Die Gerichte entscheiden, nicht Verbände

1. Es wird immer wieder übersehen, dass **nicht die Verbände** die Volks- und Parlamentsentscheide über die Errichtung von Bauten überprüfen, **sondern die Gerichte**, die auf Grund von Verbandsbeschwerden die **Baubewilligungen aufheben** oder ändern, wenn sie im **Widerspruch zum Gesetz stehen**.
2. Die **Gerichte verhelfen** damit dem **Willen** des **Parlamentes** bzw. des **Volkes**, der ja im Gesetz seinen Ausdruck findet, **zum Durchbruch**.
3. Das Verbandsbeschwerderecht ist also nur das **Mittel**, um den Gerichten die Gelegenheit zu geben, die **Rechtmässigkeit von Baubewilligungen zu überprüfen**.
4. Die Statistik zeigt, dass **Verbandsbeschwerden** eine relativ **hohe Erfolgsquote** haben. Offenbar wird bei der Bewilligung von Grossbauvorhaben der **Umweltschutzgesetzgebung** nicht selten zu **wenig Rechnung getragen**.

² Georg Müller (62) ist Professor für Staatsrecht an der Universität Zürich. René Rhinow (63) ist Professor für öffentliches Recht an der Universität Basel und ehemaliger FDP-Ständerat.

5. Warum soll die **Verbandsbeschwerde nur bei Bauten**, die auf Beschlüssen des **Volkes** oder des **Parlamentes** beruhen, **ausgeschlossen** sein, **nicht** aber bei Bauten, die von einer **Verwaltungsbehörde** bewilligt worden sind? Was rechtfertigt diese Ungleichbehandlung?
6. Im Grunde müsste man aus **liberaler Sicht** bei Bauten, die **der Staat errichtet** und zugleich bewilligt, besonders misstrauisch sein.
7. Ist das Risiko, dass die **Behörden** die Interessen am **Umwelt-, Natur- und Heimatschutz zu wenig berücksichtigen**, nicht besonders gross, **wenn der Staat selbst als Bauherr** um eine Baubewilligung ersucht?
8. Eine **Überprüfung durch die Gerichte** auf Grund einer Verbandsbeschwerde müsste man eigentlich bei Bauten des Staates sogar noch **eher zulassen als bei Bauten von Privaten**.
9. Das **Verbandsbeschwerderecht** steht also **nicht im Gegensatz zur demokratischen Legitimation von Entscheidungen**.
10. In einem **Rechtsstaat** müssen sich auch die **Parlamente** und das Volk beim Entscheid über Bauvorhaben an die **von ihnen selbst beschlossenen Gesetze halten**. Wie Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung statuiert, ist Grundlage und Schranke allen staatlichen Handelns das Recht.
11. Dass die konkrete Ausgestaltung des Verbandsbeschwerderechts zu überprüfen und anzupassen ist, soll nicht bestritten werden. Insbesondere wäre klarer zu regeln, welches Organ innerhalb der Verbände zur Beschwerdeerhebung befugt ist, um zu verhindern, dass gewisse ideelle Organisationen von einzelnen Personen «beherrscht» werden können. Auch eine Pflicht zur öffentlichen Rechenschaft über die Tätigkeit der Verbände kann dazu beitragen, die «verbandsinterne Demokratie» zu verbessern."

c) "Das Volk hat nicht immer das letzte Wort

1. Schliesslich muss aus rechtsstaatlicher Sicht die **populistische Tonlage der Initiative** respektive ihrer Begleitkommentare Kopfschütteln auslösen.
2. Wenn behauptet wird, mit dem Verbandsbeschwerderecht regiere eine Minderheit (die Beschwerdeberechtigten) gegen die Mehrheit («das» Volk), so wird verdunkelt, dass **unsere Rechtsordnung Rechtsmittel gegen Entscheide von Volk und Parlamenten** auch anderswo **kennt**, gerade um **Grundrechte Privater** zu schützen. So stehen im Rechtsstaat Anfechtungsmöglichkeiten Privater gegen Bauvorhaben gestützt etwa auf die Eigentumsgarantie auch dann offen, wenn diese auf Volks- oder Parlamentsentscheide zurückzuführen sind.
3. Das Volk hat hier **nicht das letzte Wort**, weil es sich grundsätzlich an **höherstufiges Recht zu halten** hat.
4. Erscheint es nicht gefährlich, Volksentscheide über **Bauprojekte** argumentativ in eine **Art «Unfehlbarkeit»** und damit Unanfechtbarkeit zu rücken und so den Freiheitsrechtsschutz auszublenden?
5. Es erstaunt, dass gerade die FDP diesem liberalen Aspekt offenbar so wenig Gewicht beimisst."

Ähnliche Bedenken äusserte auch der Aargauer FDP-Ständerat, e. Regierungsrat und e. Bundesrichter Prof. Dr. Thomas Pfisterer anlässlich der Ständeratsdebatte zum Verbandsbeschwerderecht.

2. Freipass für Schrott- und DDR-Plattenbauten

Bei **Bauten und Anlagen, welche miserabel konzipiert** sind und **unnötige Emissionen** ausstossen, soll **nicht überprüft** werden können, ob sie bei der Baubewilligungserteilung dem Stand der Technik gemäss Art. 9 eidg. Energiegesetz (EnG) und Art. 4 ff. LRV entsprechen. Immer mehr Neubauten decken den jährlichen Eigenenergieverbrauch vollständig oder erzeugen sogar 120% bis 175% des Eigenenergiebedarfs (vgl. Abb. 4 Stand der Gebäudetechnik 2005). Das geplante Hardturmstadion ist noch auf massive Energiezufuhren angewiesen. Dieser Hardturm-

Neubau ist gebäudetechnologisch veraltet und entspricht heute und im Vergleich zum Stand der Gebäudetechnik eher einem DDR-Plattenbau. Die Promotoren dieser Initiative gegen das Verbandsbeschwerderecht nehmen also bewusst in Kauf, dass sich in gebäudetechnologischer Hinsicht der Plattenbaustandard durchsetzt. Wer dies nicht will, bekämpft diese Volksinitiative.



Abb. 4: Stand der Gebäudetechnik 2005: Neubauten erzeugen 120-175% ihres Eigenenergiebedarfs und liefern den Energieüberschuss ins öffentliche Netz.

3. Der Vollzug des Umweltschutzrechts wird geschwächt

Nach Abschluss der Beratungen der Rechtskommission des Ständerats bilanzieren die 11 beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen eine Schwächung des Verbandsbeschwerderechts. Die Einsprachemöglichkeiten der Organisationen werden eingeschränkt, der administrative Aufwand steigt, genauso das Kostenrisiko. Die Umweltschutzorganisationen bedauern, dass mit den neuen Bestimmungen Gespräche und Verhandlungen mit Investoren mit hohen Risiken für die Organisationen belastet sind. Damit drohen rasche, pragmatische Lösungen verunmöglicht zu werden. Die Verbände begrüßen demgegenüber, dass die Kommission dem systematisch aufgebauten politischen Druck nicht nachgibt und das Verbandsbeschwerderecht als wichtiges Vollzugsinstrument des Umweltschutzrechts zumindest im Grundsatz bestätigt.

Diskussionen zum Verbandsbeschwerderecht zeigen: auch externe Untersuchungen sowie der Bundesrat betonen: das Verbandsbeschwerderecht wird verhältnismässig eingesetzt, ist erfolgreich und leistet einen positiven Beitrag zur Anwendung des Umweltrechts in der Schweiz.

4. Systematischer Druck gegen Umwelt und Verbandsbeschwerderecht

Das Verbandsbeschwerderecht wurde bei der Parlamentarischen Initiative von Hans Hofmann (SVP, Zürich) von ideologisch motivierten Organisationen wie Avenir Suisse und Exponenten aus dem Kanton Zürich konsequent zum Symbol der Verhinderung des Wirtschaftswachstums aufgebaut. Was als Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung und als „Mittel zur Verhinderung von Missbräuchen“ angekündigt worden war, hätte zur deutlichen Schwächung des Umweltschutzes werden sollen. Fakten interessierten nicht, Behauptungen vom gigantisch hohen Investitionsstau oder Vorfälle wie das SBB-Stromblackout dienten als Vorlage zur undifferenzierten Diffamierung der Non-Profit-Organisationen und des Verbandsbeschwerderechts. Würde man z.B. die zusätzlichen Betriebskosten infolge schlechter Bauweise mit übersetztem Energiekonsum, die unnötigen Emissionen und die "Stranded Investments" (Hardturm Zürich) zusammenrechnen, würden diese Fakten und Zahlen sehr wahrscheinlich zeigen, dass die Behauptungen nicht zutreffen, im Gegenteil. Indessen geht es beim Verbandsbeschwerderecht nicht darum, sondern (nur) um die **Rechtsfrage**, ob geltendes vom Volk oder Parlament beschlossenes Recht von den Behörden respektiert und angewendet wird.

5. Federn gelassen, nicht ganz gerupft

Die Umweltschutzorganisationen begrüssen, dass die teilweise abstrusen populistischen Ideen zur Schwächung des Verbandsbeschwerderechts keinen Eingang in die Vorlage der Kommission und im Ständerat gefunden haben. Trotzdem bedeuten die nun vorliegenden **Beschlüsse eine Schwächung des Verbandsbeschwerderechts**:

- a) die Einsprachemöglichkeiten werden **eingeschränkt** (Beschränkung Rügebereich und Neudefinition der UVP-pflichtigen Bauten und Anlagen);
- b) die Organisationen müssen mit der Auferlegung von **hohen Verfahrenskosten** rechnen, obwohl sie die Rechtsmittel nur stellvertretend für die Natur ergreifen;
- c) einige der **neuen Bestimmungen** werden die **Verfahren verlängern** und verkomplizieren.

Am Gravierendsten ist jedoch, dass **Verhandlungen zwischen Gesuchstellern und Umweltschutzorganisationen** praktisch **verunmöglicht** werden, weil die Umweltschutzorganisationen befürchten müssen, bei der kleinsten Forderung „zuviel“ von einem allfällig nachfolgenden Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen zu werden. Da viele Investoren bei strittigen Projekten aber ein grosses Interesse an Verhandlungen mit den Umweltschutzorganisationen haben, verfehlt die Vorlage hier das Ziel klar.

Die Organisationen begrüssen jedoch, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der Anspruch an interne Qualitätssicherung sowie externe Kommunikation und Transparenz nochmals steigt. Dazu haben sie immer klar ja gesagt. Ebenso ist es ihnen eine Selbstverständlichkeit, nur aus ideellen Motiven tätig zu werden.

II. Alpiner Flusspark (AFP)

A. Von der Greina-Hochebene zum Alpinen Flusspark

1997 fand in der Gemeinde Sumvitg nach 10-jährigem Kampf ein grosses Volksfest mit zahlreichen Parlamentarier/innen und Bundesrätin und Umweltministerin Ruth Dreifuss statt. Die Greina wurde dem Schweizer Volk gewidmet (vgl. Buch "La Greina und Flusslandschaften im Wallis", S. 4). An diesem Anlass waren auch Vertreter der Walliser Gemeinden anwesend. Aus den Diskussionen entstand der Wunsch der Gemeinden, dass diese Gegenden nicht zum Museum verkommen dürfen. Diese Perlen der Natur sollen bekannt und den Feriengästen und weiteren Interessierten gezeigt werden. Es wurden Lösungen diskutiert, ob ein Bus organisiert werden könnte, um die Anfahrtswege zur Greina zu verkürzen. Eine der treibenden Kräfte hinter dieser Idee war der junge Bauingenieur Walter Deplazes, der seit 2005 in Sumvitg als Gemeindepräsident amtiert.

Im Verlaufe der Jahre entstand eine etwas umfassendere Idee des Alpinen Flussparks. Von 1995-2005 wurden insgesamt 10 Flusslandschaften von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. 18 Bündner und Walliser Gemeinden und die Kantone Graubünden und Wallis erhielten für die Erhaltung und Unterschutzstellung dieser einzigartigen Landschaften Ausgleichsleistungen gemäss Art. 49 WRG. Zusammen mit den Kurdirektoren Hanspeter Danuser und e. Kurdirektor Willy Ziltener und weiteren interessierten Persönlichkeiten entstand im Kreis von Clean Energy/SGS die Idee, diese Gegenden weiten Kreisen, insbesondere für den Sommertourismus, bekannt zu machen. Wer die Schweizer Karte betrachtet, erkennt, dass die meisten Gebiete zwischen St. Moritz und Zermatt liegen. Sie können optimal mit dem Glacier Express erschlossen werden. Zuerst war vorgesehen, den Alpinen Flusspark im Jahr 2005 anlässlich des 75-jährigen Jubiläums des Glacier Express zu eröffnen. Da dieses Jubiläums-Jahr bereits sehr stark ausgebucht war, wurde die Eröffnung verschoben.

1. Warum Alpiner Flusspark?

Die ursprüngliche Bezeichnung des Projekts lautete "Alpiner Flussnationalpark". Von Seiten des BUWAL wurden Bedenken gegen den Begriff "national" geäussert. Daher passte der Leitende Ausschuss des Alpinen Flussparks den Namen Ende 2005 an. Von nun an lautete er "Alpiner Flusspark". Der Begriff "Alpiner Flussnationalpark" war aus etwa 60 Begriffen von einem entsprechenden Büro nach sehr professionellen Kriterien ausgesucht worden. Doch nun entschloss man sich für die bescheidene Kürzung und den Begriff "Alpiner Flusspark" (vgl. nachstehende Bilder einmaliger Landschaften).



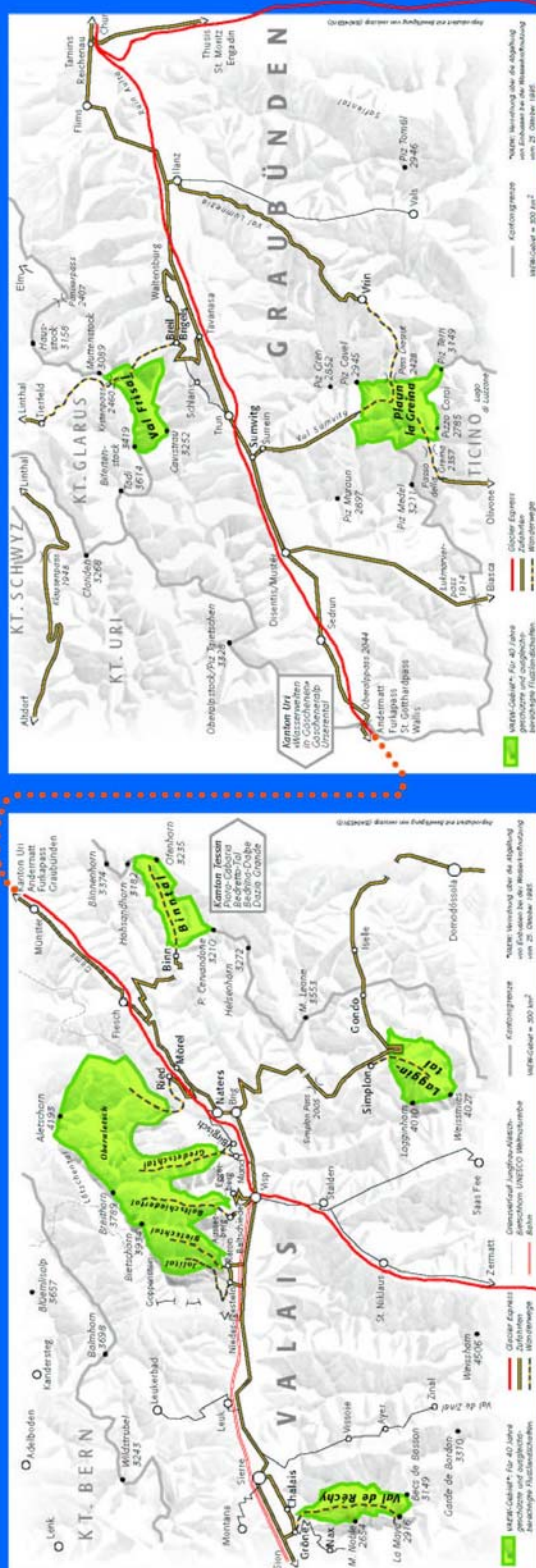
Abb. 5: Flem in Richtung Süden nach Breil/Brigels(GR)



Abb. 6: Aletsch-Gletscher

ALPINE RIVER PARK

(300 km²)



ZERMATT

GLACIER EXPRESS

ST. MORITZ



UNESCO W.N.E. / VS

Réchy / VS

Laggin / VS

Greina / GR

Greina / GR

Brigels / GR

FOR THE 75TH ANNIVERSARY OF THE «GLACIER EXPRESS»

Swiss Greina Foundation (SGS) | Valais Tourism | Graubünden Ferien (GRF)

Abb. 7: Übersichtskarte Alpiner Flusspark

2. Ziel und Zweck des Alpinen Flussparks

a) Das Projekt Alpiner Flusspark hat folgende Ziele:

Die interkantonale Vernetzung der Alpen-Regionen zwischen Zermatt am Matterhorn und St. Moritz, die über die grössten geschützten alpinen Flusslandschaften in Europa verfügen.

- Die Sicherstellung eines nachhaltigen Natur- und Landschaftsschutzes in den Schweizer Alpen unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Flusslandschaften und im Interesse der Bergbevölkerung.
- Die Schaffung effizienter Strukturen für die internationale Vermarktung eines umweltschonenden, landschaftsorientierten Tourismus.
- Die Ausarbeitung von zielgruppenspezifischen Angeboten, welche primär auf den geschützten alpinen Flusslandschaften und dem öffentlichen Verkehr basieren.
- Die Generierung von zusätzlichen Frequenzen bei den Bahn- und Postauto-reisenden, wie auch in der Hotellerie und ev. Parahotellerie – vor allem im Sommerhalbjahr.
- Die bessere Auslastung der bestehenden Infrastrukturen, insbesondere der öffentlichen Verkehrsmittel wie Glacier-Express, Matterhorn-Gotthard-Bahn, Rhätische Bahn, Postauto.
- Die Sicherung von Arbeitsplätzen in den Regionen der Glacier Expresslinie, um der Abwanderung aus dem Berggebiet entgegenzuwirken.
- Die Lancierung und Vernetzung alpiner Forschung und Bildung in Feldern wie Geologie, Glaziologie, Flora, Fauna, Hydrologie, alpine Agronomie, sanfter Tourismus usw.
- Die Verstärkung und Unterstützung einer emissionsarmen Wirtschaftstätigkeit im alpinen Raum.

b) Wissens-, Bildungs- und Erfahrungsaustausch

Der Wissens-, Bildungs- und Erfahrungsaustausch ist mit verschiedensten Partnern aus Tourismus, Landwirtschaft, Ökologie und Wissenschaft vorgesehen. Ein solches Netzwerk könnte u.a. bestehen aus:

- Tourismus: Marketing, Hotellerie, Öffentlicher Verkehr, Schulung, Animation
- Ökologie: Organisationen und Institutionen zum Schutz von Natur und Landschaft, resp. deren nachhaltige Nutzung
- Förderprojekten des Bundes (SECO): Interreg 3A/3B, Regio Plus, Innotour
- Wissenschaft: Hochschulen, Fachhochschulen, Instituten im In- und Ausland
- UNESCO: Partnerschaften mit Weltnatur- und Weltkulturerben im In- und Ausland
- Trägern der Neuen Regionalpolitik der Schweiz (NRP)
- Ev. bestehenden und künftigen Naturparks in der Schweiz

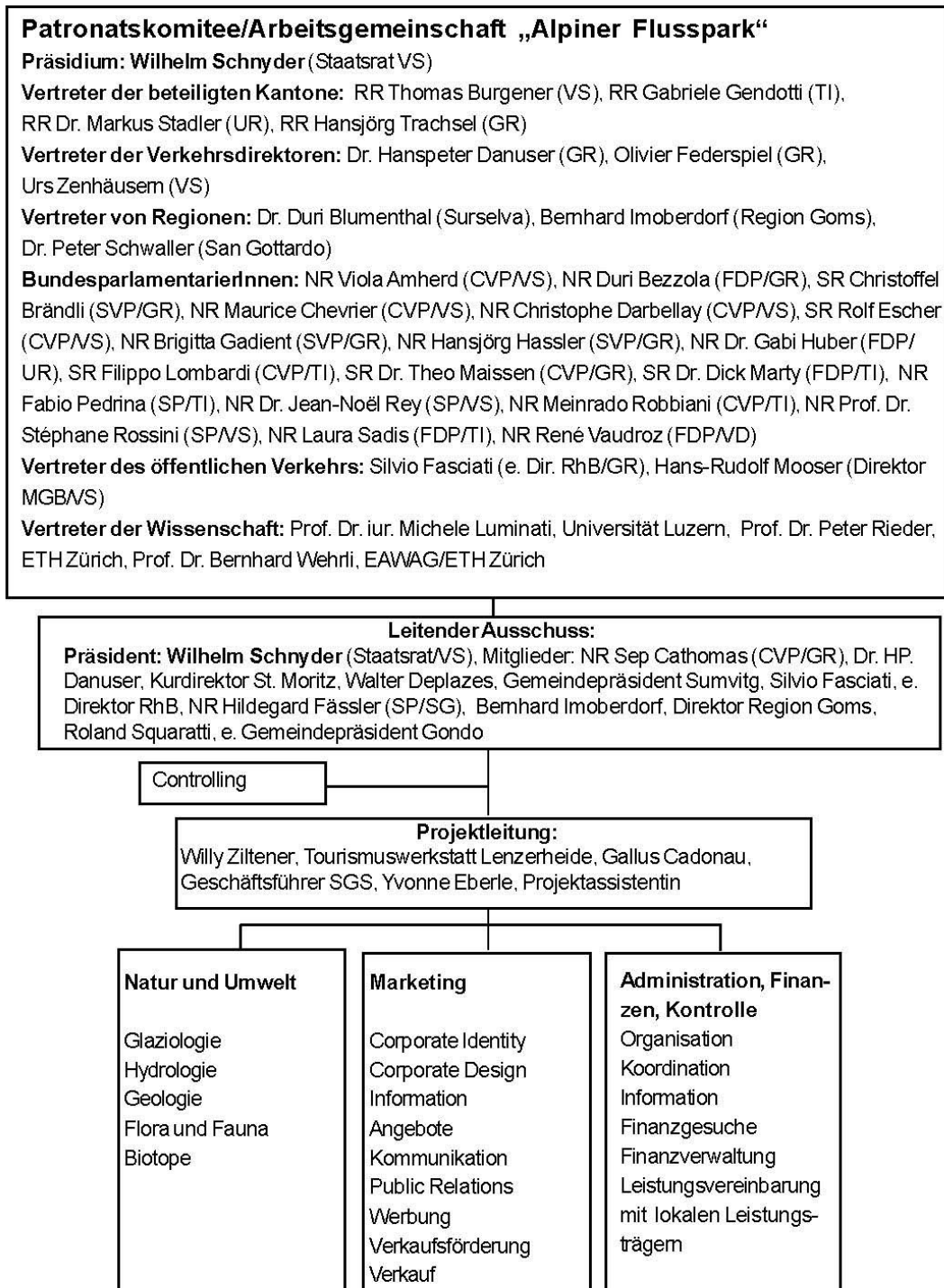


Abb.8: Aua da Madris



Abb. 9: Greina-Hochebene

3. Projektorganisation



4. Projektkosten

Die Projektrealisation beläuft sich auf 1,26 Mio. Franken, die wir mit den betroffenen Gemeinden und Kantonen sowie mit Vereinigungen und Verbänden sichern wollen. Bereits stimmten praktisch alle betroffenen Bündner und Walliser Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusorganisationen dem Projekt zu. Die Entscheidungen der Kantone Graubünden und Wallis stehen noch aus.

5. Realistische Auflagen im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Das Ziel des Alpinen Flussparks war nicht nur die Erhaltung dieser einzigartigen Landschaften. Viel mehr sollen Feriengäste, Wissenschaftler, Interessierte, welche die Schweiz bereisen, auch diese Alpinen Flusslandschaften besuchen. Die Idee entstand, daraus ev. verschiedene Pärke zu machen. Wenn schützenswerte Landschaften bekannt werden, werden sie von stets wachsenden Bevölkerungsanteilen geschätzt – geschützt und im Notfall auch verteidigt.

6. Qualitativer statt quantitativer Landschaftsschutz

Die Vorschriften des BUWAL waren aber derart restriktiv, dass nur Erlebnispärke von 4-6 km² oder National- und Regionalpärke ab 100 km² möglich gewesen wären.³ Praktisch alle alpinen Flusslandschaften, welche heute unter Schutz gestellt sind, weisen eine Fläche zwischen 30-70 km² auf. Solche Vorschriften, welche die Quantität statt die Qualität einer Landschaft zum einzigen Kriterium machen, sind weder verfassungsmässig begründbar noch sinnvoll: Der Rheinfluss in Schaffhausen, die Greina-Hochebene, Laggintal, Baltschiedertal, Binntal etc. – all diese einzigartigen Landschaften könnten nicht erfasst werden. Ähnlich unverständlich sieht die rechtliche Ausgangslage auch im Bereich der Aare im Mittelland aus, wie z.B. beim Zusammenfluss von Limmat, Reuss und Aare im Kt. Aargau.

7. Aufruf an den Nationalrat

Um diese unrealistischen Vorgaben in der Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2005 zu ändern, wurden Vorstösse im Nationalrat vorbereitet.

Bei der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) wurde der Nationalrat um Mitberücksichtigung der heute noch **unberührten Natur- und Flusslandschaften** ersucht. Anfangs Dezember 2005 wurden die entsprechenden Anträge durch unsere Präsidentin Hildegard Fässler, Christophe Darbelley, Brigitta Gadiant und René Vaudroz eingereicht.

a) Rhein, Rhône, Reuss, Aare: Landschaften von der Quelle bis...

Die Schweiz gilt als Wasserschloss Europas und verfügt über die **zwei höchstgelegenen Wasserscheiden Europas**, nämlich: West-Ost: Rhône–Inn/Donau und Nord-Süd: Rhein–Ticino/Po. Dazu existieren zahlreiche Fluss- und Auenlandschaften von nationaler oder internationaler Bedeutung, die von Menschenhand noch unberührt und einzigartig sind. Der Fluss- und Auenpark bezweckt, die heute noch **unberührten Natur- und Flusslandschaften von Rhein, Rhône, Reuss, Ticino, Aare**, ev. auch von anderen Flüssen **jeweils zu einem oder mehreren Fluss- und Auenpärken zusammenzufassen**. Wenn Kantone und Gemeinden wollen, sollen Fluss- und Auenpärke von der Quelle bis zur (See-)Einmündung oder Landesgrenze ermöglicht werden.

³ vgl. Botschaft Bundesrat zur NHG-Revision vom 23.2.2005, S. 2162 - 2164.

b) Aufruf zur Unterstützung der NR-Anträge von CVP, FDP, SP und SVP

Die Nationalräte wurden insb. aufgerufen, die Anträge ihrer Nationalratskollegen/innen **Vaudroz** (FDP/VD), **Gadient** (SVP/GR), **Darbellay** (CVP/VS) und **Fässler** (SP/SG) zu unterstützen. Die Ergänzung durch einen Flusspark drängt sich für das Alpenland Schweiz und Wasserschloss Europas geradezu auf, nachdem gut 90% unserer nutzbaren Fliessgewässer der Elektrizitätserzeugung dienen. Am weitesten fortgeschritten ist das Projekt eines „**Alpinen Flussparks**“ vom Matterhorn inkl. Kanton Wallis und z.T. Waadt, Gotthardregion über die Surselva bis St. Moritz am Inn.

c) Gleiche Park- und Produktelabel für Fluss- und Auenpärke

Mit der Greina-Hochebene (vgl. Abb. 7 Übersichtskarte Alpiner Flusspark) existieren bereits **10 Flusslandschaften** von nationaler Bedeutung in 18 Bündner und Walliser Gemeinden. Diese Landschaften sind für 40 Jahre unter Schutz gestellt und umfassen eine Fläche von **300 km²** bzw. machen ca. 185% der heutigen Nationalparkfläche aus. Dazu können nun **weitere unberührte Fluss-, Ufer- und Auenlandschaften** kommen, die ein grösseres Gebiet mit ähnlichen Landschaftselementen umfassen, sofern sie **alle** von Ständerat und UREK bzw. Nationalrat in Art. 23e bis 23k NHG beschlossenen **Voraussetzungen erfüllen**.

8. Die verursachergerechte Flussparkfinanzierung

a) Flussparkfinanzierung – ohne Belastung der Bundeskasse

Für die 40-jährige Unterschutzstellung unserer wichtigsten Flusslandschaften von nationaler Bedeutung erhalten heute 18 Bündner und Walliser Gemeinden jährlich Ausgleichsleistungen von rund 3,1 Mio. Franken. Diese Finanzierung erfolgt seit 1996 aufgrund von Art. 49 Abs. 1 WRG durch die wohlhabenden Wasserzinsgemeinden, **ohne dass der Bund einen Franken leisten muss**. Gemäss Art. 49 Abs. 1 WRG soll 1 Fr./kW des jährlichen Wasserzinses von 80 Fr./kW für diese Ausgleichsleistungen verwendet werden, was – je nach Wasserkrafterzeugung – einen Betrag von 4,7 bis 5,2 Mio. Franken ausmacht. Aufgrund der strengen Vorschriften werden – laut Bundesamt für Wasser und Geologie – nur 3,1 Mio. Fr. für diese 300 km² Flusslandschaften von nationaler Bedeutung effektiv ausbezahlt. **1,5 bis 2,0 Mio. Fr.** werden gar **nicht ausgeschöpft**.

b) Für Fluss- und Auenpärke: unausgeschöpfte 0,084 Promille...

Mit Unterstützung der Anträge von **NR Darbellay und Fässler** wird eine verursachergerechte⁴ und kostengünstige Finanzierung von 1,5 bis 2,0 Mio. Fr. pro Jahr – ohne Belastung der Bundeskasse ermöglicht. Bei einem Ertrag von 23,7 Mrd. Franken der grössten Elektrizitätsgesellschaften im Jahr 2003 mit verteilbarem Gewinn von 1,61 Mrd. Fr. erscheint ein Beitrag von 1.5 bis 2.0 Mio. Franken oder **0,084 Promille der Jahreserträge** für Fluss- und Auenpärke wohl kaum übertrieben (vgl. Abb. 10 Flussparkfinanzierung ohne Belastung der Bundeskasse).

⁴ vgl. Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. R. Rhinow/Prof. Dr. iur. G. Biaggini zum sog. „Landschaftsrappen“, Basel/Zürich Oktober 1987, S. 19; Prof. Dr. iur. J.P. Müller/Dr. G.A. Schmid, Bern Mai 1990; Prof. Dr. R.L. Frey, Die Abgeltung ... im Natur- und Landschaftsschutz, Basel Juni 1990; Amtl. Bulletin Ständerat, März 1996; Nationalrat, Juni 1996.

c) Verbesserung der Ausgleichsleistungen

In diesem Zusammenhang ist auch die Verbesserung der Finanzierung durch die Ausgleichsleistungen gemäss Art. 22 Abs. 3-5 WRG wichtig (vgl. B. Verbesserung der ökologischer Finanzierungsbedingungen).

9. Nein im Nationalrat

Leider fanden diese Anträge im Nationalrat keine Mehrheit, weil erklärt wurde, diese Anliegen könne man auch ohne diese Anträge erfüllen. In Tat und Wahrheit konnte dies weder festgestellt noch nachgewiesen werden.

10. Ziel im Ständerat erreicht

Dafür war aber der Ständerat weitblickender. Die Ständeräte Dr. Thomas Pfisterer und Dr. Theo Maissen haben im Ständerat dafür gesorgt, dass auch Flusspärke mit einer Parkfläche zwischen 30 und 70 km² ein Label erhalten können. Bundespräsident Moritz Leuenberger hat dies auf Anfrage der Ständeräte Maissen und Pfisterer in der März-Session 2006 ausdrücklich bestätigt.

Flussparkfinanzierung – ohne Belastung der Bundeskasse

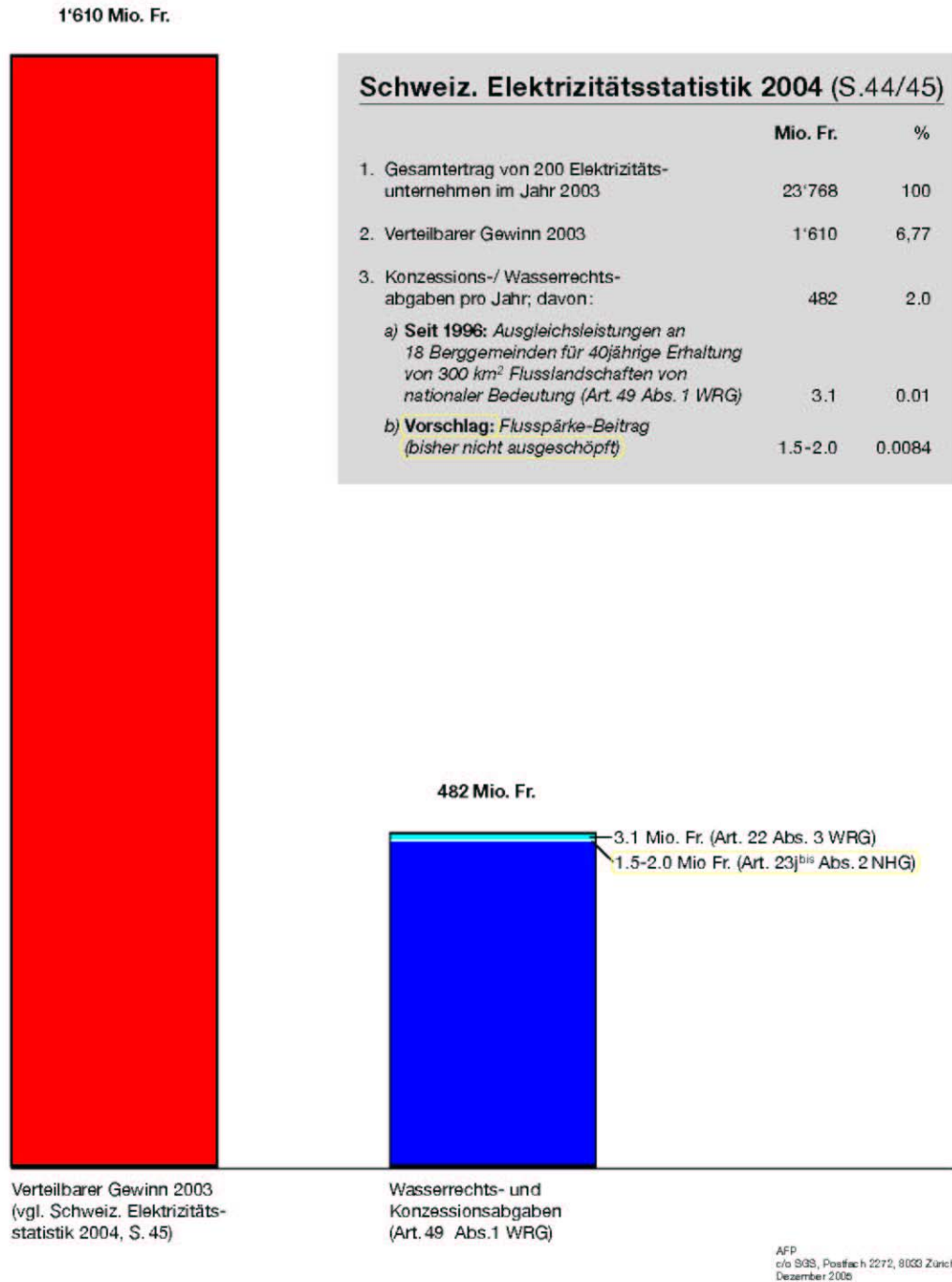


Abb. 10: Flussparkfinanzierung – ohne Belastung der Bundeskasse

B. Verbesserung der ökologischen Finanzierungsbedingungen

Die SGS möchte die geltende Verordnung für Ausgleichsleistungen für Einbussen aus der Wasserkraftnutzung (VO-VAEW) von 1995 bzw. 2000 ergänzen, weil die heutige tatsächliche und rechtliche Situation in mehrfacher Hinsicht nicht mehr zu befriedigen vermag.

1. Grosse Landschaften – keine Ausgleichsleistungen

Eine aussergewöhnlich grosse Landfläche einer schützenswerten Flusslandschaft soll auch berücksichtigt und entschädigt werden, sofern das Erhaltungsinteresse der Gemeinwesen an dieser Landschaft sehr gross ist. Konkret betrifft dies insbesondere die Greina-Ebene, die eigentumsrechtlich teilweise den Tessiner Gemeinden Aquila und Aquacalda gehören. Für mehrere Quadratkilometer der Greina-Ebene, die den Tessiner Gemeinden gehören, fliessen leider keine Ausgleichsleistungen gemäss 22 Abs. 3-5 WRG, weil die Wasserläufe und die Wasserfälle nur auf der Bündner Seite liegen. Für die Stauung eines Sees ist aber die Ebene bzw. die Greina-Landschaft genau so wichtig wie das Gefälle. Deshalb ersuchte die SGS 2005 das Bundesamt für Wasser und Geologie um eine entsprechende Anpassung der VAEW-Verordnung.

Mit der Ergänzung dieser VAEW-Verordnung könnte diese stossende Ungerechtigkeit zwischen den Bündner und Tessiner Gemeinden beseitigt werden. Da der **Bund** von diesen Ausgleichsleistungen **nicht einen Franken** bezahlen muss, rechtfertigt es sich **aus finanzieller Sicht des Bundes**, die Verordnung im nachstehenden Sinne zu ergänzen.

2. Vier Gründe für eine VO-Ergänzung

- a) Das eidg. Wasserrechtsgesetz WRG sieht in Art. 22 Abs. 3 bis 5 WRG eine Abgeltung für die Einbussen der Wasserkraftnutzung vor: *"Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind."* (Art. 22, Abs. 3 WRG)
- b) Das Gesetz sieht vor, den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsleistungen zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung zu leisten. Das Gesetz schreibt aber die Art der Berechnung nicht vor. Es legt auch keine weiteren Kriterien fest. Im Fall der Greina sieht es so aus, dass die beiden Gemeinden Vrin und Sumvitg jährlich rund 1 Mio. Fr. erhalten. Diese Ausgleichsleistungen erfolgen zu Recht, weil die Einbusse der Wasserkraft aufgrund der Leistung des geplanten Wasserkraftwerks berechnet wird. Der WKW-Ertrag wäre sonst rund 2.5 Mio. Fr./Jahr gewesen.
- c) Stossend ist die heutige Situation für die Gemeinden (Aquila/Aquacalda) auf der Tessiner Seite. Sie stellen eine **riesige Landfläche** (Greina-Hochebene) zur Verfügung. Sie erhalten aber **keine Ausgleichsbeiträge**, obwohl die Tessiner Gemeinden eine einmalige Landfläche in der Flusslandschaft der Greina besitzen. Es ist selbstverständlich, dass gerade diese Fläche unbedingt erhalten werden muss. In Fällen, wo die Abgeltung laut lit. a und b nicht greift, geht es nicht an, dass die Gemeinden, die ebenso grosse Leistungen erbringen, leer ausgehen.

Deshalb ist die **Ergänzung durch lit. d notwendig**. Im Übrigen ist es auch nicht so, dass die Gemeinde Vrin eine Abgeltung für diese einzigartige Hochebene erhalten würde, sondern für die geplante installierte Leistung; folglich also **keine Gefahr von Doppelentschädigungen!**

- d) Die beantragte Formulierung ist recht einschränkend formuliert: Zuerst ist die Voraussetzung zu erfüllen, dass keine Beiträge gemäss geltendem Recht der bestehenden Verordnung möglich sind. Die zweite Einschränkung betrifft die Fläche. Es muss sich um eine **aussergewöhnlich grosse Landfläche** einer **Flusslandschaft** im Sinne von Art. 22 Abs. 3 WRG handeln.

3. Berggebiet nicht bestrafen: Finanzierung anpassen

Die im Vorfeld der "Elektrizitätsmarkt-Liberalisierung" 1997/98 vorausgesagten massiven Strompreissenkungen trafen nicht ein; im Gegenteil. Deshalb sind die bei der ersten **Revision vom 19. Juni 2000** erfolgten:

- a) **Kürzungen** der pauschalen Entgeltung von ursprünglichen "50% des entgangenen Wasserzinses" auf 25% wieder **auf die ursprünglichen "50% des entgangenen Wasserzinses"** im Art. 6 Abs. 1 lit. b VAEW festzulegen.
- b) **Senkung** des ursprünglichen Elektrizitätspreises um 40% (!) von 10 Rp./kWh auf 6 Rp./kWh wieder auf den ursprünglichen **Elektrizitätspreis von 10 Rp./kWh** bzw. gemäss Index **höher festzusetzen** (vgl. VAEW, S. 8). Denn die Strompreise für Spitzenenergie sind inzwischen erheblich gestiegen.
- c) Der bundesrechtliche Höchstbetrag von 1 Fr./kW gemäss Art. 49 Abs. 1 WRG/LFH garantiert **rund 6 Mio. Franken** pro Jahr. Dieser Beitrag wird heute mit total 3.128 Mio. Franken nur zu etwa **52% ausgeschöpft**. Diese Situation widerspricht auch krass den Sparinteressen des Bundes; denn statt dass wohlhabendere **Wasserzinsgemeinden** gemäss Art. 49 WRG/LFH den **18 Berggemeinden die Ausgleichsleistungen begleichen**, muss der **Bund höhere Beiträge leisten**, z.B. für Lawinenverbauungen oder Infrastrukturaufgaben in diesen 18 ausgleichsberechtigten Berggemeinden.

Durchschnittspreis für Spitzenenergie 1998-2005

Jahres-Mittelwerte des Swiss Electricity Price Index, Stand: 10.11.2005

Quellen: Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 48, SWEP/ATEL

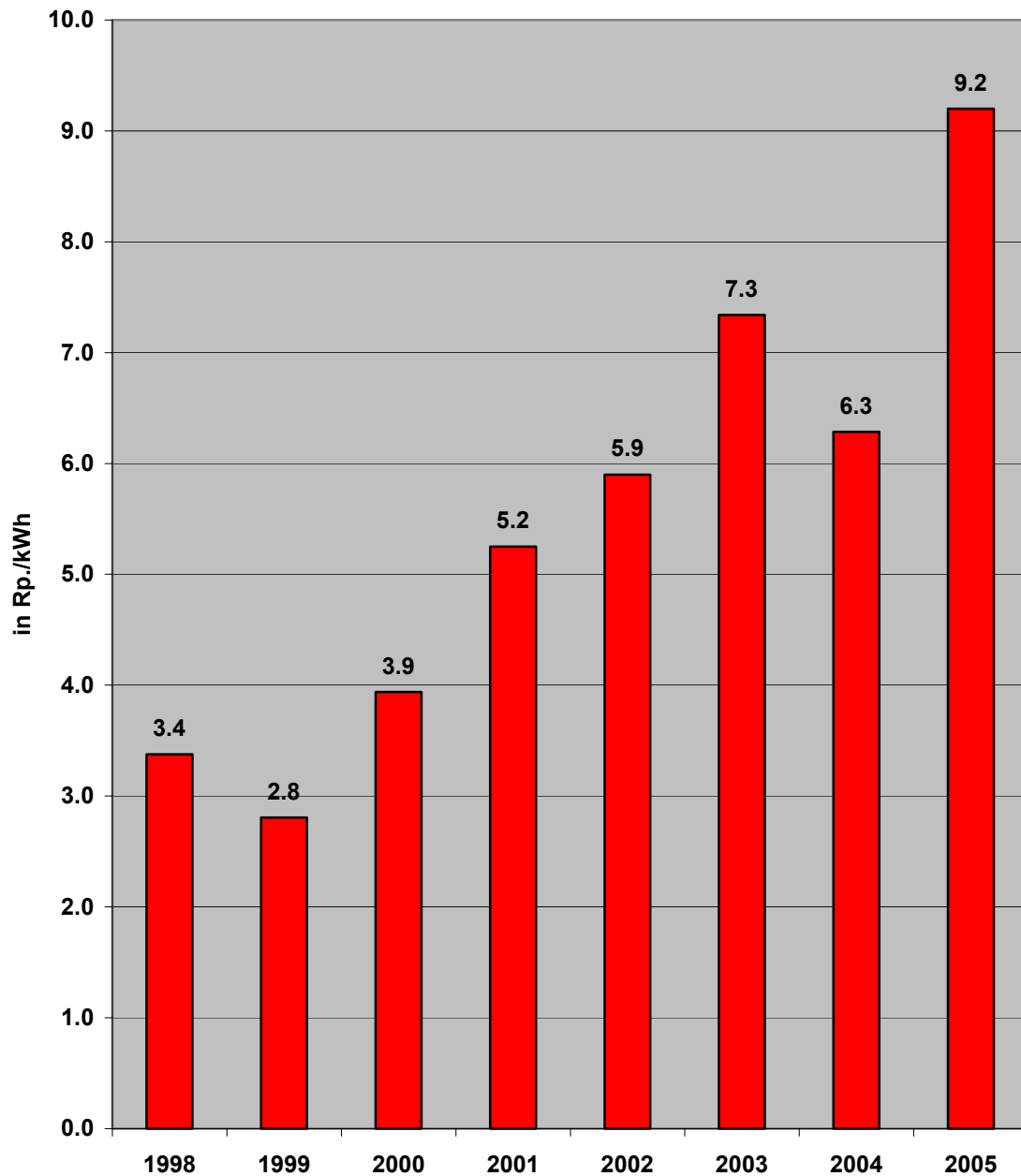


Abb. 11: Entwicklung des Swiss Electricity Price Index 1999-2005

III. Projekt Wasserkraftnutzung und Restwasser

A. Der Verfassungs- und Bundesgesetzauftrag

1975, also vor 31 Jahren, beauftragten 71% der Schweizer Soveräns und – mit einer Ausnahme – alle Kantone den Bund kraft Bundesverfassung die "Sicherung angemessener Restwassermengen" zu gewährleisten. Jahre vergingen ohne sichtbare Anzeichen einer Sanierung der Restwasserstrecken. Eine Gewässerschutzinitiative II, welche der Schweizerische Fischereiverband mit 177'000 Unterschriften am 9. Oktober 1984 einreichte, war offenbar notwendig, bis das Volk am 17. Mai 1992 das neue eidg. Gewässerschutz (GSchG) mit 2/3-Mehrheit annehmen konnte. Eine solche "Lösung" erachtete die SGS nicht als ideal.

In der neuen Gewässerschutzinitiative III fehlt nun glücklicherweise die Finanzierung der ökologischen Wasserkraftsanierung über den Wasserzins. Eine solche Finanzierung erachtet die SGS nicht als verursachergerecht, weil die CH- und EU-Stromkonzerne, welche Milliardengewinne – vor allem mit der Spitzenenergie verdienen – kaum "zur Kasse" gebeten werden, – im Gegenteil sie könnten gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG noch von Entschädigungen profitieren. Die Zeche müssten einmal mehr die finanzschwachen Berggemeinden und alpinen Regionen bezahlen, welche – nebst den Wasserzinseinbussen – auch noch die wohlhabenden Stromkonzerne gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG ev. entschädigen müssten. Hier sind andere, nachhaltigere Lösungen gefragt...

2005 und 2006 sammelt der Fischereiverband erneut Unterschriften für die dritte bzw. Gewässerschutzinitiative III "Lebendiges Wasser", weil man mit dem Vollzug der GSchG von 1992 und der Verlängerung der Sanierungsfristen von 2003 gar nicht einverstanden ist. Dabei wurden Lösungsvorschläge diskutiert, welche die Wasserzinsen zumindest teilweise für die Gewässersanierung einsetzen wollen.

B. Wasserkraft zwischen Ökonomie und Ökologie

Die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) lancierte 2005 das Projekt "Wasserkraftnutzung und Restwasser" mit der EAWAG dank der Unterstützung der MAVAG-Stiftung. Zusammen mit der EAWAG, dem Wasserforschungsinstitut der ETH Zürich, wird eine Studie mit dem Ziel erstellt, den Stand der Restwasser-Sanierungen zu klären. Das Projekt soll aufzeigen, wie die Interessen der Ökologie **und der Ökonomie** am besten miteinander in Einklang gebracht werden können. Wir streben Sanierungslösungen an, die **nicht zu Lasten der Kantone und Gemeinden** gehen und wollen diese mit den Kantonen besprechen. Dafür und um die wissenschaftliche Seriosität dieses Projekts zu gewährleisten, benötigt die EAWAG die entsprechenden Grundlagen.

1. Inventare und Sanierungsberichte für Wasserentnahmen

Für glaubwürdige Aussagen bilden die kantonalen Inventare der Wasserentnahmen eine Grundvoraussetzung. Die Einsicht in diese öffentlichen Register steht allen offen, weil das Gewässerschutzgesetz einerseits keine Geheimhaltung vorsieht; andererseits geht es ja praktisch ausschliesslich um öffentliche Gewässer.

Wie das Inventar sind auch die Sanierungsberichte öffentlich. Mehrere Kantone haben ihre Sanierungsberichte veröffentlicht. Die Kantone BE und UR haben zu sämtlichen relevanten Fassungen Sanierungsberichte erstellt und diese im Internet veröffentlicht. Der Kanton SG stellte über 25 Fassungen Sanierungsberichte zur Verfügung.

Zurzeit wertet die EAWAG die bereits vorliegenden Sanierungsberichte aus. Wir bzw. die EAWAG benötigt die Sanierungsberichte im Wissen, dass es die feste Absicht der SGS ist, die **Sanierung der Gewässer nicht zu Lasten des Berg- und Voralpengebiets umzusetzen**. Durch die bisherige SGS-Tätigkeit (Ausgleichsleistungen für Berggemeinden, die Wasserzinserhöhung, die vermehrte Mitbestimmung der Kantone beim StromVG 1996 usw.) meinen wir, dafür auch den notwendigen Beweis geleistet zu haben.

2. Fragen und Herausforderungen

- a) **Sanierungspläne der Kantone:** Welches ist der Stand der Wasserkraft-Sanierungsplanung in den verschiedenen Alpenkantonen? Wie sind die bisher geleisteten Arbeiten zu vergleichen und zu bewerten? Welche Praxis zeichnet sich in der Sanierungsplanung ab?
- b) **Neukonzessionierungen:** Wie hat sich die neue Restwassergesetzgebung von 1992 auf die Neukonzessionierung von WKW ausgewirkt? Wie sind die Neukonzessionierungen zu vergleichen und welche Restwasserstrecken sind dadurch saniert worden?
- c) **Bewertung des heutigen Wasserrechts:** Was ist der Stand des Gewässerschutzrechts in Literatur und Praxis? Bestehen Gesetzeslücken? Wie wirkt sich die in verschiedenen Erlassen fragmentierte Gewässerschutz-, Fischerei- Natur- und Heimatschutz- sowie Umweltschutzgesetzgebung auf den Vollzug bei der Restwassersanierung aus? Welches sind die Chancen und Stolpersteine? Wie können die Kantone den Vollzug des GSchG am besten gewährleisten (*de lege lata und ferenda*)?
- d) **Kommende Herausforderungen:** Muss das Wasserrecht revidiert werden, um den künftigen Herausforderungen wie z.B. der ökologischen und technischen Sanierung der Wasserkraft (Postulat der Gebirgskantone im EMG von 1999), des Hochwasserschutzes unter veränderten, hydrologischen Bedingungen, der Zunahme des Schwall-Sunk-Betriebs und der regionalökonomischen Schwierigkeiten der alpinen Flusstäler effektiv und effizient zu begegnen? Wie kann die CO₂-neutrale Wasserkraftnutzung optimal umweltfreundlich gestaltet werden?
- e) **Gewässersanierung ohne Belastung des Berggebiets:** Wie kann eine vollständige Umsetzung des GSchG erfolgen, ohne die Gebirgskantone und Gemeinden zu belasten?
- f) **Hochwasser:** Die laufende Klimaerwärmung führt in den Alpentälern vermehrt zu Hochwasser. Auch deshalb besteht in Sachen Revitalisierung der alpinen Fließgewässer dringender Handlungsbedarf. Wie sehen entsprechende Lösungen aus?
- g) **Knappe öffentliche Mittel:** Durch die immer wiederkehrenden Sparrunden stehen für periphere Alpentäler immer weniger wiederkehrende Mittel zur Verfügung. Wie sehen die Finanzlösungen aus?

h) Neue Perspektiven für das Berggebiet: Das Berggebiet verfügt über einmalige natürliche Ressourcen, eine intakte Natur, saubere Wasserkraft mit angemessenen Restwassermengen, wie die Verfassung seit 1975 verlangt, aber man wartet immer noch grösstenteils darauf. Eine nachhaltige Ressourcennutzung setzt voraus, dass die Spitzenenergie nicht unter dem Marktpreis verschenkt wird wie heute. Der innovative Ansatz zielt auf eine Harmonisierung der Gesetzgebung für Landschaftsschutz, Fischerei, Tourismus, Raumplanung, nachhaltige Nutzung von erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Wasserkraft. Die Instrumente müssen zur Ökologie auf die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bergbevölkerung optimal Rücksicht nehmen.

3. Projektkosten

Für das mehrere Jahre dauernde Projekt, dass die SGS praktisch nur dank der nachhaltigen Unterstützung durch die MAVA-Stiftung durchführen kann, wird mit einem Aufwand von gut 400'000 Franken gerechnet. Die zusätzlichen Eigenleistungen der SGS über diese Jahre betragen rund 90'000 Franken. Der MAVA-Stiftung und insb. Dr. L. Hoffmann und Prof. Dr. M. Broggi und allen MAVA-Stiftungsräten gebührt der grösste Dank!

C. Schwall und Sunk bei Speicherkraftwerken

1. Die gegenwärtige Situation

Wie notwendig die erwähnten Abklärungen sind, wird aus den Fragen im Zusammenhang mit der zunehmenden Spitzenenergieerzeugung durch die alpinen Wasserkraftwerke ersichtlich. Daraus entsteht der sog. "Schwall-Sunk-Betrieb" mit erheblichen Folgen für die Fische und weitere Wasserlebewesen.

¹Die standortgerechte Artenzusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt eines Gewässers kann durch kurzfristige Änderungen des Wasserabflusses (Schwall/Sunk), die bei der Turbinierung von Wasser aus Stauanlagen entstehen, wesentlich beeinträchtigt werden. Lassen sich wesentliche Beeinträchtigungen durch zumutbare bauliche oder betriebliche Massnahmen nicht verhindern, so müssen Massnahmen auf Grund einer Interessenabwägung festgelegt werden.

²Bei bestehenden Anlagen müssen bauliche oder betriebliche Massnahmen zur Verhinderung wesentlicher Beeinträchtigungen getroffen werden, soweit sie wirtschaftlich tragbar sind.

³Die Kantone stimmen die Massnahmen für ein Gewässereinzugsgebiet aufeinander ab. Die Kosten der Massnahmen sollen die Verursacher tragen.

2. Der Hintergrund

Eine Regelung für den Schwall-Sunk-Betrieb ist dringlich, da dieser negative Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft in einem Fliessgewässer hat. Die Reduzierung der Auswirkungen von Schwall/Sunk könnte u.E. auch über das Bundesgesetz zur Fischerei angegangen werden.

Bereits heute wird der Schwall-Sunk-Betrieb bei einzelnen Schweizer Kraftwerken geregelt. Es liegen auch erste Untersuchungen zu Grenzwerten zur Reduktion der schädlichen Auswirkungen durch den Schwall-Sunk-Betrieb vor, z.B. wurde die maximale Rate des Schwallrückgangs in umfangreichen Feldversuchen in Norwegen getestet: bei maximal 0.2 bzw. 0.3 cm/min Pegelrückgang konnte das Stranden von Fischen weitgehend verhindert werden. Im Schweizer Kraftwerk Plan-Dessous an

der Aubonne (VD) ist die max. Rate des Schwallrückgangs auf 1 m³/s pro Stunde bereits seit 2001 limitiert.

3. Nachhaltige Kriterien festlegen

Beim Verhältnis des maximalen Abflusses bei Schwall zum minimalen Abfluss bei Sunk betragen die von Experten genannten Höchstwerte meist 3:1 bis 4:1 für kleinere und mittlere Gewässer. In Österreich ist das zulässige Verhältnis beim neu erstellten Kraftwerk Kreuzbergmaut an der Salzach durch die Salzburger Behörde bereits 1992 auf 3:1 begrenzt worden. Warum kann dies für die Schweiz nicht gelten?

Daneben gibt es noch weitere Kenngrössen des Schwallbetriebs, welche über die ökologischen Auswirkungen entscheiden können und damit auch mögliche Ansatzpunkte für eine Regelung bilden.

Nach Meinung von Fachleuten scheinen für eine allgemein gültige und zuverlässige, wissenschaftlich abgestützte quantitative Regelung für den Schwallbetrieb weitere Test-Untersuchungen an Flüssen nötig, z.B. an der stark schwallbeeinträchtigten Saane und Erfolgskontrollen bei den schon bestehenden schwall-dämpfenden Massnahmen bei verschiedenen Kraftwerkszentralen. Diese Zahlen und Ergebnisse sollten publiziert und anschliessend Regelungsvorschläge erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt werden. Die SGS würde sich gewiss vernehmen lassen. Als dann könnte die zur Zeit im Ständerat hängige Revision des GSchG inkl. Motion Speck und weitere Anträge betr. GSchG definitiv behandelt werden.



Abb. 12: Rotten/Leuk vom 10.10.2005

IV. Stromversorgungsgesetz (StromVG)

A. Allgemeines

1. Stromliberalisierung 1999 – 2005: Preiserhöhungen von 238%

Nach dem Nein verschiedener Kantone zur Privatisierung der Stromversorgung (Zürich, Tessin) schickte der Schweizer Souverän am 22. September 2002 auch die Schweizer Stromliberalisierung (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG) bachab. 1999-2002 wurde für das EMG noch mit der Begründung geworben: "Kosten- und Strompreissenkung". Inzwischen haben sich diese EMG-Parolen nicht nur als Illusion, sondern als offensichtliche Unwahrheit und Irreführung der Stromkonsumenten und der Bevölkerung erwiesen: Seit 1999 sind die Schweizer Strompreise bis 2005 um über 230% gestiegen.

Allein im Jahr 2004 stiegen die seit 1998 in Deutschland voll liberalisierten Stromtarife massiv! Die Bevölkerung hat den Glauben an die Stromliberalisierer dadurch endgültig verloren.

2. Volle Stromliberalisierung: + 273% Strompreiserhöhung

2004 erhöhten die 4 deutschen Strommonopolisten (E.ON, RWE, EnWB und Vattenfall) die Strompreise um 274% und erzielten dabei einen Reingewinn von 11,7 Mrd. Franken! Diese Strompreiserhöhung hat mehr mit dem Reingewinn der 4 deutschen Strommonopolisten zu tun, als mit der Förderung der erneuerbaren Energien, die in Deutschland 2004 bloss 2.5 Mrd. € ausmachten. Denn diese Mittel fliessen nicht in die Taschen der **Konzernmanager**, sondern **zurück** an die **Bürger/innen** und **gewerblichen Unternehmungen** zur Mitfinanzierung der getätigten Investitionen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien!

3. StromVG: drei wichtige Gesetzesvorlagen

Beim eidg. Stromversorgungsgesetz (StromVG) handelt es sich in Wirklichkeit um drei sehr wichtige Gesetzesvorlagen, nämlich das eidg. Stromversorgungsgesetz (StromVG), das eidg. Elektrizitätsgesetz (EleG) von 1902, das eidg. Energiegesetz (EnG) von 1998. Es geht dabei um **erhebliche rechtliche und finanzielle Interessen - vor allem der Gebirgs- und Landkantone**. Zusammengefasst stehen bei diesen drei Bundesgesetzen folgende Interessen auf dem Spiel:

a) Fehlende Netzeinspeisung und AKW-Quersubventionen

Im Gegensatz zu unseren Nachbarländern und weiteren 14 EU-Ländern, China, zahlreichen südamerikanischen Ländern verfügt die Schweiz immer noch über keine kostendeckende Stromeinspeiseregelung für erneuerbare Energien.

- Die vollständige Quersubventionierung mit voller Staatshaftung usw. gewährte die Schweiz bisher nur der Nuklearenergie.
- Die österreichischen Bundesländer Vorarlberg und Oberösterreich weisen 70-80%-Niedrig-/Minergiebauten aus; die Schweiz etwa 8 –10% der Neubauten und ca. 1,5% der Bausanierungen.

b) CH-Familien und KMU subventionieren EU-Stromtransporte:

- **CH-Familien und KMU** bezahlen für den Stromtransport auf *unseren* **Übertragungsleitungen 2,6 Rp./kWh**. Die **EU-Stromhändler 0,0 bis 0,6 Rp./kWh**.
- Die **EU-Stromhändler** belasten unser Übertragungsnetz **5-8 Mal mehr als alle CH-Haushaltungen** zusammen; sie bezahlen dafür nichts oder nur einen Bruchteil der Schweizer.

c) Milliardengewinne dank Spitzenenergie – die Folgen finanzieren finanzschwache Kantone und Berggemeinden:

- Bei *gleichem Wasserzins* stieg der **Spitzenstrompreis** seit 1999 bis 2005 von **2,8 auf 9,2 Rp./kWh** oder auf **333%**. Die grossen (zwischen Zürich und Lausanne domizilierten) Stromkonzerne verteilten 2002 rund 1,1 Mrd. Fr. und 2003 insgesamt **1,61 Mrd. Franken Reingewinn**.^{5/6}

d) Ist es nicht stossend, dass:

- Die Wasserkraftsanierung vor allem den **Gebirgskantonen und Landgemeinden Einbussen** von **106 Mio. Fr.** verursacht; dazu sollten die finanzschwachen Kantone die sehr **profitablen Werke** noch **entschädigen**.⁷
- die **Gebirgskantone Einbussen** erleiden und die **Wasserkraftsanierung finanzieren** müssen, währenddem die **Stromkonzerne** aus Spitzenstrom riesige **Gewinne** einfahren?
- die **CH-Familien** und **KMU** die **EU-Stromkonzerne** massiv **(quer-)subventionieren**?

e) Fragen an die Entscheidungsträger/innen:

Wenn die verfassungsmässigen **Kantonskompetenzen** nach Art. 76 Abs. 4 BV **nicht ausgehöhlt** werden sollen, müssen die Kantone und Eigentümer der Werke auch bei der **Leitung der Übertragungsnetzgesellschaft** massgebend mitentscheiden können – und nicht nur pro forma eine Alibi-Minderheit bilden, wie im Art. 18g EleG bzw. Art. 18 Abs. 5 StromVG vorgesehen. Art. 26 BV Abs. 1 BV garantiert immer noch die Eigentumsfreiheit. Für die Kantone und Gemeinden, die zu 85-90% Eigentümer dieser Werke und Anlagen sind, stellen sich folgende Fragen:

- Warum haben die **Kantone** gemäss Art. 18 Abs. 5 StromVG/Art. 18g EleG das Recht, **nur „zwei Vertretungen in den Verwaltungsrat abzuordnen“** - und die **kommunalen Eigentümer überhaupt niemanden**?
- Warum sollen die *privaten und öffentlichen Eigentümer* der Werke und Anlagen nicht jeweils **gemäss Eigentumsanteil im VR vertreten sein**? Wer oder welche EU-Vertreter sind **besser** als die **CH-Kantone und Gemeinden legitimiert, 85-90% der Eigentümer im VR** zu vertreten?

⁵ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 45; **Durchschnittspreis für Spitzenenergie** 1998-2005; Jahres-Mittelwerte des Swiss Electricity Price Index, Stand: 10.11.2005 in Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 48, SWEP/ATEL, 11.11.2005.

⁶ Saldo/Reingewinn in Fr. 1970: 205 Mio.; 1990: 292 Mio.; 1995: 582 Mio.; verteilter Reingewinn im Jahr **2000: 776 Mio.; 2001: 1'183 Mio.; 2002: 1'177 Mio.; 2003: 1'610 Mio.** Fr. – sogar mit geringerem Stromexport als 2001; dafür werden vermehrt auch im Sommerhalbjahr Höchstpreise erzielt: z.B. am 12.8.2003: 39.5 Rp/kWh; vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 45-48; Tab. 39 und Fig. 23.

⁷ Die verfassungskonforme Wasserkraftsanierung nach Art. 80 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verursacht durch Minderproduktion finanzielle Einbussen von ca. 5% oder bei 6 Rp/kWh rund 106,5 Mio. Franken; Amtl. Bull. SR 1988, S. 659: Bundesrat F. Cotti spricht 1988 von durchschnittlich 5,6%; BR M. Leuenberger kommt zum gleichen Ergebnis von ca. 2000 GWh bis 2070 oder 5,6%, Amtl. Bull., 7.10.2004.

- Wenn 85-90% der Eigentümer einer Gesellschaft **Kantone und Gemeinden** sind, warum ist eine „private AG“ und keine öffentliche oder **nationale** Übertragungsgesellschaft vorgesehen?
- Wie sind solche Konstruktionen mit Art. 26 Abs. 1 (Eigentumsgarantie) und Art. 76 Abs. 4 (kantonale Wasserhoheit) BV zu vereinbaren?
- Warum sollen 26 **Kantone** auf ihre **verfassungsgemässen Kompetenzen** gemäss Art. 76 Abs. 4 BV **zu Gunsten** von **EU-Interessen verzichten**? Soll die private AG mittels **Strommanagern** die **kommunalen und kantonalen Kompetenzen aushöhlen**, um die lukrativsten Schweizer Elektrizitätsbereiche zuerst zu kontrollieren und später an die EU-Stromkonzerne zu überführen?

4. Es geht um fundamentale Schweizer Interessen der Nachhaltigkeit

Die SGS ist der Auffassung, dass es bei diesen drei Bundesvorlagen um fundamentale Anliegen der Schweiz geht, welche die gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Landes entscheidend beeinflussen können. Deshalb hat sich die SGS – nebst der 80-seitigen Vernehmlassung zur StromVG-Vorlage - auch später bei der vorberatenden Kommissionen des National- und des Ständerates stark für die verfassungsmässigen Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung eingesetzt.

B. Die Netzeinspeisung

1. Netzeinspeisungs- oder Ausschreibemodell?

Definition: Das **Ausschreibemodell** sieht vor, dass sich Projekte zur Stromproduktion aus erneuerbarer Energie an einer Ausschreibung beteiligen, um gefördert zu werden. Das **Einspeisemodell** unterstützt die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie mit einer Vergütung auf der ins Netz eingespeisten Menge Elektrizität.

Obwohl der Burgdorfer EW-Direktor Theo Blättler bereits 1988 der Exekutive einen umfassenden Bericht über die Stromeinspeisung ins öffentliche Netz ablieferte und die Stadt Burgdorf als erste Schweizer Stadt die Netzeinspeisung beschloss, werden im Nationalrat 18 Jahre später immer noch "Netzeinspeisungs- und Ausschreibungsmodelle grundsätzlich "diskutiert"... In den frühen 1990er Jahren kopierte die deutsche Stadt Aachen das Burgdorfer Einspeisungsmodell; darauf folgten zahlreiche weitere Städte und Gemeinden in Deutschland. 1998 führte die SPD-GP-Regierung dieses Burgdorfer-Aachener-Modell landesweit ein. Anfangs 2005 erklärte ein UREK-Kommissions-Mitglied, er sei "gegen das Einspeisemodell der Rot-Grünen-Regierung"...

Parlamentarier/innen, die auf der Lohnliste von Atomkraftwerken stehen, loben bei der Öffnung des schweizerischen Elektrizitätsmarktes die Vorteile des "Ausschreibemodells" zur Förderung erneuerbarer Energien gegenüber dem "Einspeisemodell". Ist es angesichts solcher Zustände in Bern erstaunlich, dass die Schweiz die Führungsrolle in diesen Technologiebereichen längst verloren hat und seit Jahren kaum Wachstum ausweist?

2. Schweiz: Erneuerbare Energien fördern, nicht Bürokratie!

Ausschreibungen sind für die effiziente und unbürokratische Förderung erneuerbarer Energiequellen völlig ungeeignet, wie Beispiele aus dem Ausland deutlich zeigen. Im

Bereich Biomasseenergie werden nur Projekte mit einer gesicherten Vergütung geplant und realisiert. Das Ausschreibemodell bietet keine Vergütungssicherheit. Im Gegenteil: Grossbritannien oder Österreich, welche das Ausschreibemodell ursprünglich gesetzlich verankert hatten, änderten ihre Gesetzgebung. In beiden Ländern kamen einige wenige grosse Anbieter zum Zuge, welche an bester Lage mit alten Technologien Strom produzierten, während viele innovative Projekte aufgrund der grossen Unsicherheit erst gar nicht in Angriff genommen wurden. Das Ausschreibemodell behindert Innovationen und favorisiert grosse Anlagen der Stromkonzerne. Kleinere, innovative Anbieter von grünem Strom wie zum Beispiel Schweizer Landwirte, welche in Biogasanlagen investieren, haben praktisch kaum Aussicht, in diesem Wettbewerb mithalten zu können. Für 2000 Kleinanlagen in der Schweiz müssten 2000 Ausschreibungen erfolgen. Eine Bürokratie sondergleichen, die gesamthaft gewiss mehr kosten würde als die differenzierten Förderbeiträge für die jeweilige Technologie mittels Netzeinspeisung. Die EU hat eine entsprechende Umfrage gemacht, die eindeutig zeigt: Das Einspeisemodell mit kostendeckender Vergütung – je nach Technologie (Holz-, Biomasse-, Photovoltaik etc.) – ist dem Ausschreibemodell weit überlegen, mehrfach effizienter, verwaltungsmässig erheblich günstiger und deutlich erfolgreicher, wie Deutschland, Spanien und weitere Länder zeigen. Für die Schweiz kommt hinzu, dass Art. 89 BV sie verpflichtet, die erneuerbaren Energien zu fördern.

3. Nationalrat für Einspeisemodell

a) Rechtssicherheit, Zuverlässigkeit und Rechtsgleichheit

Für die industrielle Erschliessung und gewerbliche Nutzung erneuerbarer Energien sind kontinuierliche Rahmenbedingungen, Rechtssicherheit und sichere Vergütungen wie klar definierte Einspeisevergütungen erforderlich. Nur mit dieser Praxis, die im bisherigen Elektrizitätsmarktmonopol für andere Technologien stets praktiziert wurde, können die Potenziale an einheimischen erneuerbaren Energien erschlossen werden. Dies ist kein Verlustgeschäft. Der gesamte Schweizer Nuklearpark wurde dank Einspeisung und Vergütung durch das bestehende Netz finanziert. Wenn Uran als ausländischer Energieträger davon profitierte – warum dürfen dann unsere einheimischen Energien nicht? Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung von Art. 8 BV erheischt nur Rechtsgleichbehandlung statt Diskriminierung der einheimischen erneuerbaren Energien!

Wie die Fortentwicklung der Wasserkraft beweist, entwickeln sich die Investitionen nach Ablauf der teuren Erst-Amortisationen grösstenteils zu äusserst kostengünstigen Stromquellen. Das gleiche Ziel kann Strom aus Biomasse erreichen. Einspeisevergütungen sind bisher in über 16 EU-Ländern in Kraft. Irland, das bisher mit Ausschreibungen operierte, ist ebenfalls auf ein Vergütungsmodell umgestiegen, ebenso China und Brasilien (Cash, 25.8.2005).

b) Der Landwirt als Energiewirt

Mit der Nutzung von Biomasse aus der Landwirtschaft und der Verstromung von Holz in kombinierten Holzheizkraftwerken eröffnet sich eine Reihe von Chancen für die Zukunft insb. für unsere Landwirtschaft. Biomasse ist nebst der Geothermie die günstigste erneuerbare Energie. Das Potenzial ist immens und die Ökobilanz äusserst positiv. Durch die zweckmässige Nutzung der Energie in Hofdüngern (Gülle) oder Speiseabfällen aus der Gastronomie kann den Konsumenten ökonomisch und ökologisch sinnvoll erzeugte Elektrizität angeboten werden. Dazu kommt, dass die

Produktion von Strom aus Biomasse keine Schadstoffe hinterlässt, sondern sogar hilft, schwierig zu entsorgende Speiseabfälle oder organische Abfälle aus der Nahrungs- und Futtermittelindustrie sinnvoll zu verwerten. Letztlich bietet bei fairen Einspeisetarifen die dezentrale Strom- und Wärmeproduktion aus Biomasse neue Einkommensquellen und Arbeitsplätze für den ländlichen Raum und vor allem für die Landwirtschaft.

c) Kombilösung im StromVG

Der Nationalrat sprach sich im September 2005 für eine Kombilösung aus:

1. Ausschreibungen für die Wasserkraft.
2. Mindestvergütungen für die neuen Techniken (Biomasse, Geothermie, Wind- und Solarenergie) beschränkt auf maximal 0,3 Rp./kWh und maximal 50 Prozentanteil pro Technologie.

Damit wurde eine mögliche Lösung gefunden: Kostendeckende Vergütung für Technologien im Bereich erneuerbarer Energien und Ausschreibungen für grosse Wasserkraftwerke. Diese Kombilösung bietet für die neuen Technologien minimale Preisgarantien, ohne dass die Wasserkraft in ihrer Entwicklung behindert wird. Das gesetzliche Kostendach sorgt dafür, dass die Kosten nicht bescheiden bleiben.

In diesem Sinne schliesst sich die SGS der Meinung von Nationalrat Hansjörg Walter (SVP Thurgau), Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes, an: "Ein Stromversorgungsgesetz, das nur die grossen Erzeugungsanlagen berücksichtigt und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen trotz ihrem immensen Potenzial keine Rechtssicherheit bietet, muss entschieden bekämpft werden" (vgl. Cash 25.8.2005).

4. Die Auswirkungen der Netzeinspeisung

Ab 2006: 16 EU-Länder mit Netzeinspeisung! Schweiz bald Schlusslicht

a) In **Deutschland** bezahlten die Netzbetreiber **2005** rund **2,6 Mrd. Euro** für die kostendeckende Vergütung; **2006** werden es **3 Mrd. Euro** sein. Der Nationalrat begnügte sich mit max. 165 Mio. Fr. gemäss Art. 7c EnG! Für die CDU/CSU/SPD-Regierung ist die **Netzeinspeisung** gemäss „**Burgdorfer Modell**“ von 1988, das nun in 16 EU-Ländern⁸ und China etc. kopiert wurde, **unbestritten**.

b) EU-Gerichtshof: Netzeinspeisung ist keine Subvention

Der EU-Gerichtshof erklärte dazu: *"Eine Regelung, die (...) Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet (...) den Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Mindestpreisen abzunehmen (...), stellt keine staatliche Beihilfe... dar."*⁹ Damit sichert Deutschland ca. 170'000 Arbeitsplätze; Tendenz steigend. In Bayern und anderen Bundesländern investierten die **Bauern rund 1,5 Mrd. Euro** und liefern heute gut **50% der erneuerbaren Energien ans Netz!**¹⁰ Zu den innovativsten Ländern zählen nebst Deutschland, Japan, Spanien und Österreich die skandinavischen Länder. Mit kostendeckender Vergütung **fördern** ab 1.1.2006 China und südamerikanische Länder wie Brasilien die erneuerbaren Energien. Die oben erwähnten Vorschläge fürs EnG bedeuten einen **Bruchteil** der deutschen Einspeisebeiträge. Deutschland und

⁸ vgl. Photon, Aachen, 10/2005, S. 12.

⁹ EuGH, In der Rechtssache C-379/98, PreussenElektra AG c. Schleswig AG, Land Schleswig-Holstein, vom 13. März 2001.

¹⁰ vgl. „Strom vom Land, Landwirte sind die wichtigste Kundengruppe der Photovoltaikbranche“, Photon, Aachen, 11/2005, S. 94 ff.

Japan sind im Bereich der neuen Energietechnologien nicht nur Weltmeister, sondern auch **Exportweltmeister** – wo die Schweiz noch vor 15 Jahren führte und heute in Mitteleuropa bald das Schlusslicht bildet...¹¹

Zur Zeit ist das StromVG beim Ständerat hängig.

C. Rechtslage und EU-Interesse an CH-Wasserkraft

1. Rechtslage: Keine EU-Liberalisierungspflicht für die Schweiz

Durch die Bilateralen I und II wurde und wird kein gemeinsamer Markt mit der EU geschaffen. Als Nicht-EU-Mitglied ist die Schweiz **weder verfassungsrechtlich** noch aufgrund internationaler Abkommen zu **einer Umsetzung von EU-Richtlinien verpflichtet**. Eine Ausnahme bildet der "Acquis communautaire", mit den in den Bilateralen I und II geregelten Bereichen; darunter fällt aber die Stromwirtschaft nicht, im Gegenteil: Gemäss Art. 91 Abs. 1 BV *erlässt* der „*Bund Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie*“. Unbegreiflich ist nicht nur die **einseitige Bevorzugung der EU-Interessen zu Lasten der Familien und KMU** im StromVG. Grundlos und **contra constitutionem** soll der **Kompetenzartikel 8** des eidg. Wasserrechtsgesetzes (WRG) **fallen**, die **Kantone** im Strombereich unter **EU-Vormundschaft** gesetzt und der lukrativste Schweizer Strombereich durch die *private AG längerfristig* für die EU-Grosskonzerne gesichert werden. Die (bescheidene) vom Nationalrat im September 2005 beschlossene Förderung erneuerbarer Energien im Art. 7a-7c EnG von 165 Mio. Fr./Jahr hilft wenigstens, die **80-85% Abhängigkeit** unseres Landes **nicht noch grösser** werden zu lassen – kaum mehr.

2. Warum keine Analyse über die Ursachen der Netzzusammenbrüche?

Drei Jahre nach dem Nein des Schweizer Souveräns zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) vom 22.9.2002 wird immer noch die „Haselstrauch-Theorie am Lukmanier“ über den Netzzusammenbruch weiter erzählt. Eine klare **Analyse über die wirklichen Ursachen der Blackouts** und der Hintergründe der **Netzzusammenbrüche** fehlt bisher. Dazu zusammengefasst die wichtigsten Fakten: Der Strombedarf im **Haushaltbereich** stieg zwischen 1950 und 2002 um den **Faktor 4,2**. Der **EU-Stromhandel** (Import und Export) nahm in der gleichen Zeit um den **Faktor 101** zu, wie Abb. 13 (Schweizer Elektrizitätsverbrauch: Zuwachs Haushaltungen und Import-/Exporthandel in Mrd. kWh) zeigt. Zwischen 2001 und 2004 ist der Stromtransport etwas gesunken und betrug 76 TWh/a oder **Faktor 60,8**. Dafür **stiegen der Reingewinn** und die Spitzenstrompreise pro kWh erneut massiv. Die Schweiz versorgt Mitteleuropa je länger je mehr mit "Regelenergie".

Wenn die „Stromautobahnen“ den *60- bis 100-fachen Mehrverkehr* aufweisen, kann dies logischerweise zu Netzzusammenbrüchen führen – auch ohne „Haselstrauch am Lukmanier“. Warum werden diese Fakten und das grosse EU-Interesse am CH-Netz stets verschwiegen? Mit steigendem **EU-Regelenergiebedarf** für erneuerbare Energien wird das **Übertragungsnetz noch wichtiger** für den EU-Tagesausgleich: Allein Deutschland installierte rund 20'000 MW Windenergieleistung mit etwa 20 TWh/a; zum Vergleich: KKW Leibstadt: 1000 MW mit ca. 7,7 TWh/a (vgl. Abb. 13 Schweizer Elektrizitätsverbrauch: Zuwachs Haushaltungen und Import-/Exporthandel in Mrd. kWh).

¹¹ vgl. Pius Hüsler, PV-Boom weltweit, Schweizer Solarpreis 2005, S. 13.

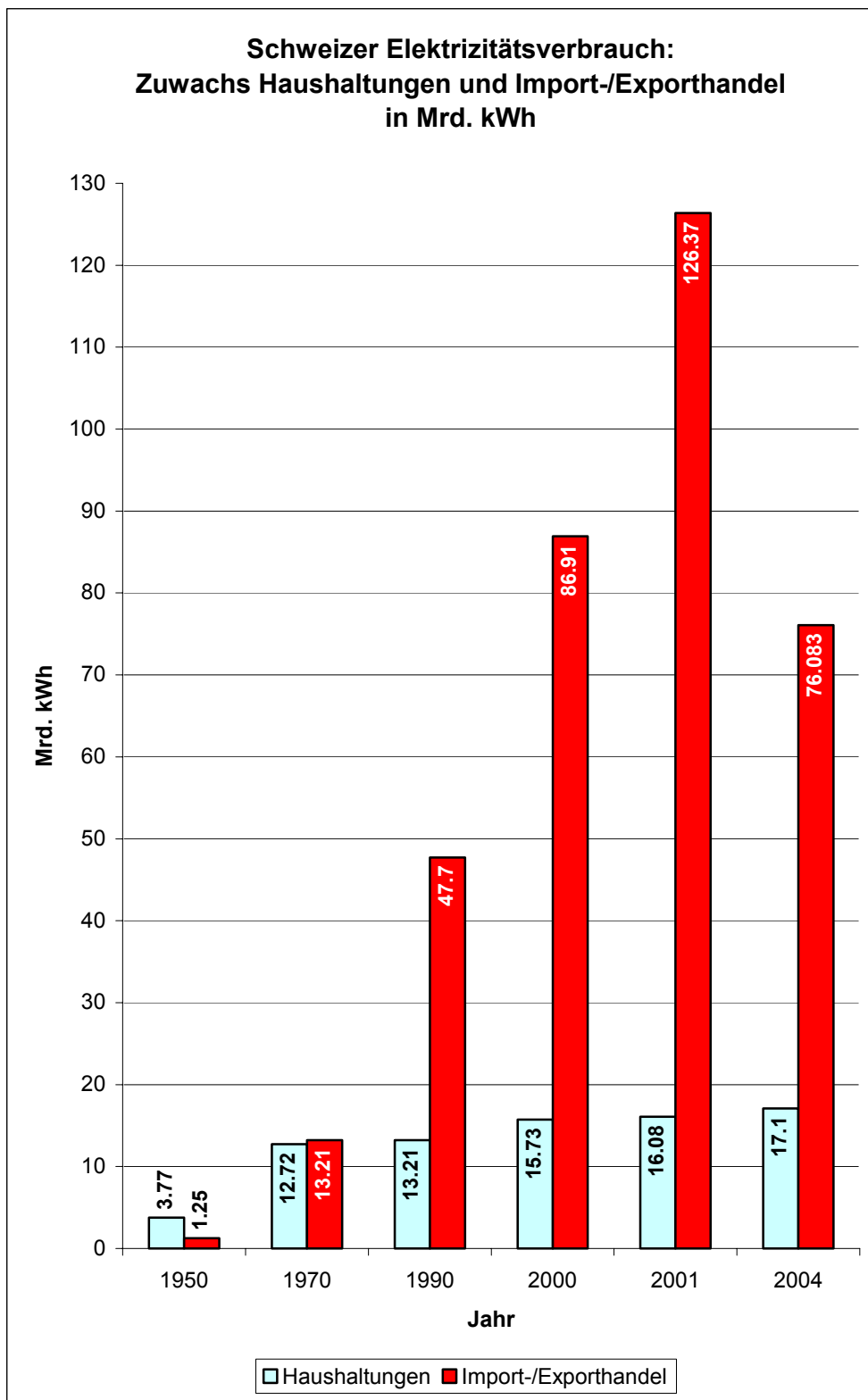


Abb. 13: Schweizer Elektrizitätsverbrauch: Zuwachs Haushaltungen und Import-/Exporthandel in Mrd. kWh

Anmerkung: Hochinteressant ist der seit 2001 eingetretene Wandel der Schweizer Hydroelektrizität; Statt per Saldo von grossen Nettostromexporten zu profitieren, profitiert das Schweizer Hochspannungsnetz zusehends als sehr lukrativer "Stromregulator in Europa". Obwohl die Export-/Importzahlen von 126 TWh (2001) auf 76 (2004) zurücksinken, explodieren die Gewinne von 1.0 auf 1.61 Mrd. Franken! Die Spitzenenergie wird immer lukrativer.

D. CH-Bevölkerung subventioniert EU-Stromkonzerne

1. Internationales Interesse für die Schweizer Wasserkraft

In der Studie des Bundesamtes für Energie (BFE) zur Strommarkliberalisierung wurden die Stromerzeugungskosten 1997 mit 8,4 Rp./kWh¹² beziffert. Das Bundesgericht stellte aber bereits vor 20 Jahren **Erzeugungskosten von 3,51 Rp./kWh** für den grössten Spitzenenergielieferanten in Graubünden, KW Hinterrhein, fest.¹³ Diese und zahlreiche grosse, weitgehend **amortisierte Wasserkraftwerke** (WKW) aus dieser Zeit liefern seit Jahrzehnten **sehr günstige Spitzenenergie**, die zu Höchstpreisen im Ausland verkauft wird. Diese Werke bilden seit Jahren das Rückgrat und die Grundlage der massiven Gewinne, die 2003 über 1,6 Mrd. Fr. ausmachten. Entsprechend gross ist auch das ausländische Interesse an diesen Werken, wie z.B. die deutschen Beteiligungen und die EDF-Beteiligung in der Romandie bestätigen.

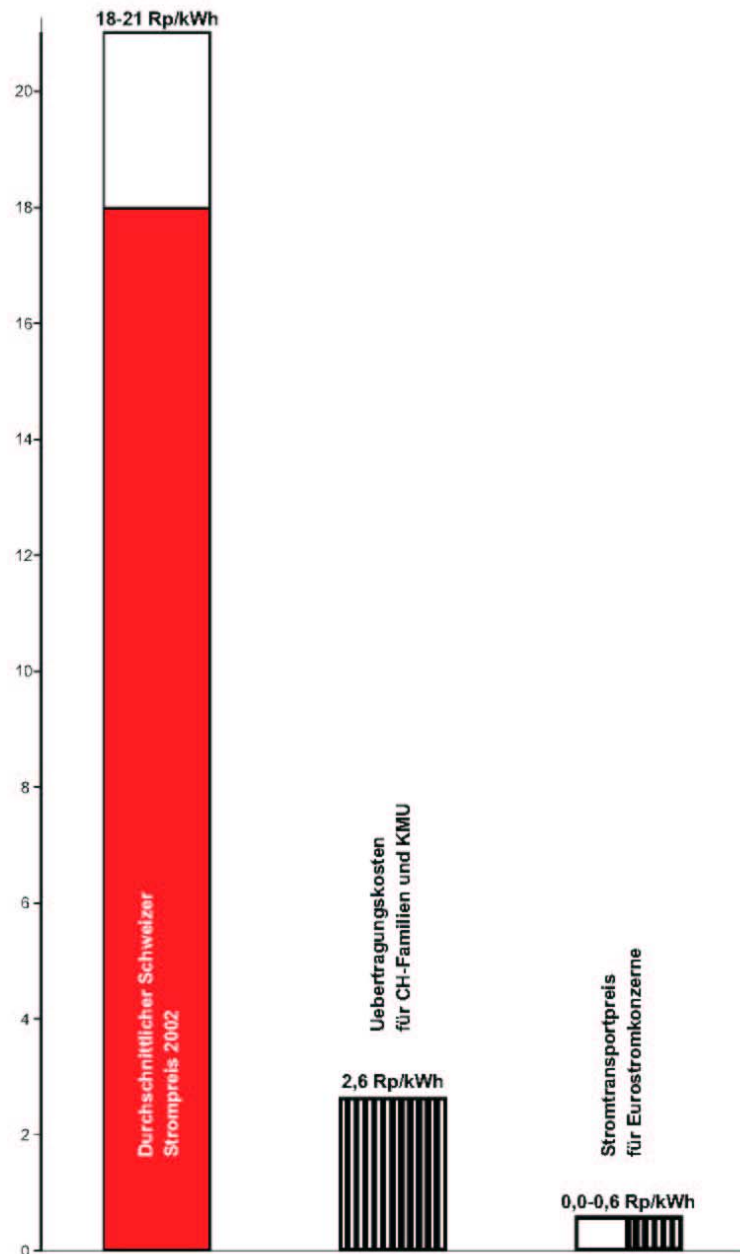
2. Für EU-Stromkonzerne gratis – für CH-Familien und KMU: 2,6 Rp./kWh

Für Transport-, Übertragungs- und Verteilkosten werden laut erwähnter BFE-Studie rund 13 Rp./kWh angenommen. **Die Übertragungskosten für Familien und KMU betragen 2,6 Rp./kWh**, während die **EU-Stromhändler 0,0 Rp./kWh** oder höchstens bis 0,6 Rp./kWh für denselben Hochspannungsstrom bezahlen müssen (vgl. Abb. 14 CH-Familien und KMU subventionieren Euro-Stromkonzerne). Die **KMU und Schweizer Familien bezahlen somit 4-5 Mal mehr** für dieselben Leistungen. Sie subventionieren damit den EU-Stromtransport massiv. Deshalb ist der "Zuschlag auf die Übertragungskosten" gemäss Art. 7a Abs. 3 EnG und **Art. 2, 8, 74 Abs. 2 und 91 Abs. 1 BV** für den internationalen Stromtransport mehr als gerechtfertigt. Mit der minimalen Belastung des Übertragungsnetzes wird die **Schweizer Versorgungssicherheit** erheblich verbessert: Einerseits mittels technischer und ökologischer **Wasserkraftsanierung** und andererseits durch die Förderung **einheimischer erneuerbarer Energien**, wie Art. 89 BV seit 1990 verlangt.

¹² BEW-Schriftenreihe Nr. 59, Marktöffnung im Elektrizitätsbereich, Januar 1997, S. 4: 18,4 Rp/kWh für Hausverbraucher und 21,3 Rp/kWh für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe... Die Kosten für Haushalte setzen sich aus Produktions- (8,4 Rp/kWh), Übertragungs- (2,6 Rp/kWh), Verteil- (4,5 Rp/kWh) und Kundenkosten (2,9 Rp/kWh) zusammen.

¹³ vgl. PVG 1983 Nr. 62; ZBI 87 (1986), S. 375; Steuer-Revue (SR) 10/86, S. 492. In den Erzeugungskosten von 8,4 Rp./kWh liegen beträchtliche Spitzenenergie-Quersubventionen von bloss 3,5 Rp./kWh zu Gunsten des sehr teuren Nuklearstroms z.B. von 11 Rp./kWh beim KKW-Leibstadt; vgl. M. Kohn, Badener Tagblatt vom 8.10.1985, Neue SGS-Energiestudie 1996-2070, Zürich, 1996, S. 127 ff.; vgl. auch SR B. Frick, Brändli; Epiney, Onken usw. März-Session 1996 (Gewinnverschiebung vom Berggebiet ins Mittelland)

CH-Familien- und KMU-Stromtransport-Quersubventionen für Eurostrom-Konzerne



Die Schweizer Familien und KMU bezahlen durchschnittlich 18-21 Rp/kWh für den Stromkonsum. Der Stromtransport und die Verteilung machen ca. 10-13 Rp/kWh aus. Allein für die Uebertragungskosten bezahlen KMU und Familien 2,6 Rp/kWh im Gegensatz zu den Euro-Strom-Konzernen, die dafür 0.0 bis höchstens 0,6 Rp/kWh bezahlen. Familien und KMU leisten erhebliche Quersubventionen für Bau, Betrieb und Unterhalt des Schweizer Hochspannungsnetzes zu Gunsten der Euro-Stromkonzerne (CH-Stromexporte 2001: 68,4 Mrd. kWh und Importe: 57,9 Mrd. kWh; 2004: Stromexport-Reingewinn: 1118 Mio. Fr.).
Quelle: Schweiz Elektrizitätsstatistik 2003, S.45ff, dito in VSE 12/2005, S. 55.

Abb. 14 : CH-Familien und KMU subventionieren Euro-Stromkonzerne

E. WKW-Sanierung: 106 Mio. Fr. Einbussen für Kantone?

1. Die Verfassungsgrundlagen

Das Schweizer Volk setzte 1975 und 1992 jeweils mit 2/3-Mehrheiten in der Bundesverfassung (heute Art. 76 Abs. 3 BV) und im eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) die Leitplanken für den Schutz und Nutzen der Wasserkraft fest. Die Wasserkraftsanierung erfolgt vor allem zu Lasten der (finanzschwachen) Gebirgskantone und Landgemeinden. Bundesrat F. Cotti bezifferte 1988 die Einbussen bis zum Konzessionsablauf 2070 mit 5,6%. Ähnliche Berechnungen gibt es auch in den Kantonen. Ohne Berücksichtigung des Produktionszuwachses durch Wasserkraftsanierung verzeichnet z.B. der Kanton Wallis bei einer 1%-Produktionseinbusse zu 6 Rp./kWh Einbussen von rund 5.3 Mio. Fr. pro Jahr. Die Zahlen für die finanziellen Einbussen der übrigen Kantone wurden auf 5.6% hochgerechnet und auf die anderen Kantone übertragen.

Die Einbussen der Kantone beruhen auf der Statistik der Wasserkraftanlagen (2005), die für jeden Kanton von einer mittleren jährlichen Produktionserwartung in GWh, unterteilt nach Lauf-, Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke ausgeht. Für 2005 wird für die Schweiz mit einer Produktion von 34935.79 GWh gerechnet.

Kanton	Produzierte Energie aus Wasserkraft insgesamt (GWh)	Einbussen/Jahr bei 5.6% Produktionsminderung (in Mio. Fr.)
AG	3051	9.30
AI	11	0.03
AR	25	0.08
BE	3'026	9.23
BL	306	0.93
BS	274	0.84
FR	609	1.86
GE	625	1.90
GL	815	2.48
GR	7'659	23.35
JU	31	0.10
LU	51	0.16
NE	138	0.42
NW	145	0.44
OW	291	0.89
SG	597	1.82
SH	249	0.76
SO	545	1.66
SZ	453	1.38
TG	50	0.15
TI	3'609	11.00
UR	1'538	4.69
VD	807	2.46
VS	9'434	28.76
ZG	64	0.19
ZH	534	1.63
Total	34'936	106.51

Abb. 15: Minderproduktion und Ertragseinbusse pro Kanton bis 2070

2. Quellen zu den Einbussen

- Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz, Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), "Stand der Wasserkraftnutzung in der Schweiz am 1.1.2005", BWG, Bern 2005.
- Angaben betreffend Produktions- und Ertragseinbussen aus den Kantonen.
- Angaben von e. Bundesrat F. Cotti: "Aber vom Bundesrecht her gibt es bis zum Jahre 2025 eine Minderproduktion von 1.2% und bis zum Jahre 2070 eine um 5.6%." Amtl. Bull. SR 1988 III, S. 659.

3. Ergebnis mit neuem GSchG (1992 – 2004): 1'930 GWh Mehrproduktion

Zur Motion Speck vom 20.3.2003 (welche die Restwassermengen "erheblich tiefer ansetzen" möchte) erklärte Bundesrat M. Leuenberger am 7. Oktober 2004 im Natio-

nalrat: "Zwischen dem Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes Ende **1992** und **Ende 2002** wurden **56 Konzessionen** an Wasserkraftwerke erteilt. Die **Auswirkungen der Restwassermengen** auf die Produktion dieser Kraftwerke wurden **auf 60 bis 70 GWh** pro Jahr geschätzt; aber im gleichen Zeitraum **erhöhte** sich die gesamtschweizerische **Produktion** aus Wasserkraft dank Ausbauten und Optimierungen um **2000 GWh**." Mit dem neuen GSChG "dürfte die Wasserkraft-**Minderproduktion** aufgrund der Restwasservorschriften bei etwa **2000 GWh** liegen, und zwar **erst ab** dem Jahre **2070**, wenn also alle Kraftwerke ihre Konzessionen erneuert haben" (vgl. Amtl. Bull. NR 7.10.2004, Ziff. 03.3096).

4. Jährliche Einbussen pro Kanton bis zum Konzessionsablauf 2070

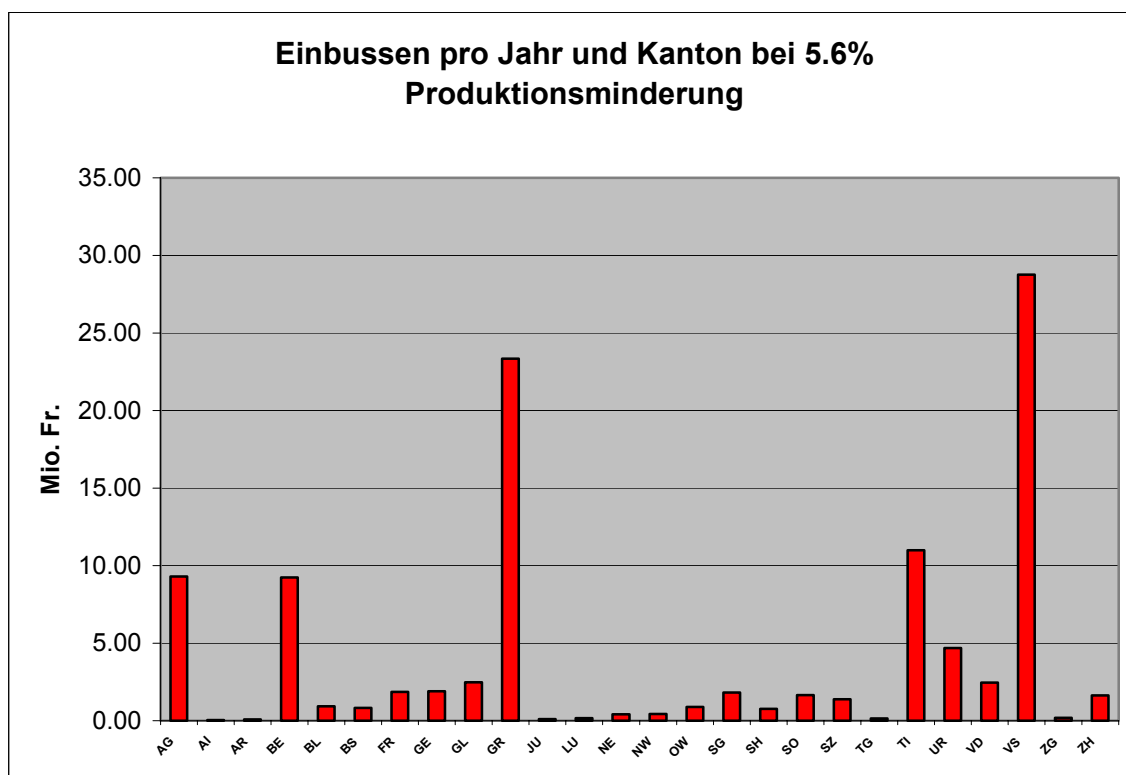


Abb. 16: Aus der obenstehenden Grafik sind die Einbussen pro Kanton ersichtlich. Am stärksten betroffen wären die Kantone VS, GR TI, AG und BE.

5. Ein weiterer Vorschlag: Speicherzuschlag

Zur Diskussion steht ein Antrag von Ständerat Bruno Frick vom März 1996: der **Speicherzuschlag**. Dieser wurde im Ständerat mit 21:18 Stimmen relativ knapp abgelehnt. Noch knapper wurde es im Nationalrat, nämlich 90:90 Stimmen. Nur dank dem Stichentscheid des damaligen Nationalratspräsidenten wurde der Speicherzuschlag im Nationalrat abgelehnt.

Es ist unbestritten, dass die Speicherenergie heute über einen weit höheren Marktwert verfügt, als die übrige (Band-)Elektrizität. Erst recht gilt dies im Vergleich zur nuklearen Bandenergie, die zu 3 bis 4 Rp./kWh verkauft wird. Wie die eidg. Elektrizitätsstatistik 2004 zeigt, wurden im Sommer 2003/2004 Elektrizitätspreise von 24 und 32 bis 39,5 Rp./kWh erzielt. Die Wasserzinsbelastung macht aber lediglich 1,1 Rp./kWh aus. In diesem Sinn wäre der Speicherzuschlag mehr als gerechtfertigt.

Der Speicherzuschlag würde gemäss den damaligen Berechnungen von Ständerat Frick und den damaligen Gutachtern rund 60 Mio. Franken pro Jahr betragen. Wenn man davon ausgeht, dass die Gewässersanierungen in der ganzen Schweiz rund 50 bis ev. 80 Mio. Franken betragen, so reicht der Speicherzuschlag kaum aus, um diese Regelung umzusetzen. Deshalb schlägt die SGS vor, den **internationalen Stromhandel**, der seit 1950 um Faktor 100 zugenommen hat, ins Visier zu nehmen. Wenn man allein vom Stromexport aus geht, betrifft dies praktisch nur die exportierte Spitzenenergie aus dem alpinen Raum. Bei einer Belastung des Stromhandels mit alpiner Spitzenenergie von lediglich 1 Rp./kWh würde dies einen jährlichen Ertrag von 350 bis etwa 680 Mio. Franken bedeuten. Mit diesem Ertrag könnte die Gewässersanierung verursachergerecht durchgeführt werden und der fehlende Marktpreis gegenüber dem Berggebiet wieder restituiert werden.

F. Revision des eidg. Energiegesetzes (EnG)

1. Erneuerung und Sanierung der Wasserkraft

Art. 7a Abs. 3: (Ergänzung zum Nationalrat: fett)

....

³ Die nicht gedeckten Kosten der Netzbetreiber (...) werden mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes finanziert bei:

a) der Erneuerung **und Sanierung** bestehender Wasserkraftanlagen, unter Vorbehalt der Gewässerschutzbestimmungen.

b) Massnahmen (...)

c) **Die Massnahmen gemäss Art. 7a Abs. 3 lit. a und b erfolgen im Einvernehmen mit den Kantonen.**

2. Begründung: BV-Auftrag nicht zu Lasten des Berggebiets umsetzen

a) Unberücksichtigt: Erhebliche Einbussen bei der Wasserkraftsanierung

ad 3 lit. a: Das Schweizer Volk setzte 1975 und 1992 jeweils mit 2/3-Mehrheiten in der Bundesverfassung (BV) und im eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) die Leitplanken für den Schutz und Nutzen der Wasserkraft. Die 2003 gewährte Fristverlängerung verschiebt die Sanierung, löst aber nicht das Grundproblem: Die Wasserkraftsanierung¹⁴ erfolgt fast ausschliesslich zu **Lasten** der (finanzschwachen) **Gebirgskantone** und Landgemeinden (vgl. Abb. 15 und 16 Einbussen pro Jahr und Kanton bei 5,6% Produktionsminderung).

b). Bundesrat F. Cotti bezifferte 1988 die Einbussen bis zum Konzessionsablauf 2070 mit 5,6%.¹⁵ Die künftigen **Einbussen der Wasserkraftkantone** und Gemeinden belaufen sich auf rund **106 Mio. Franken**; ca. 85 Mio. Fr. davon für Speicherkraftwerke; **70,28 Mio. Fr.** für fünf Gebirgskantone **GL, GR, TI, UR und VS!** Allerdings ist der Produktionszuwachs durch Sanierung und Erneuerung bestehender Anlagen nicht berücksichtigt.

¹⁴ vgl. Art. 80 Abs. 1 und 2 GSchG führt nicht nur zu Produktions-, sondern auch zu Ertragseinbussen in den Wasserkraftkantonen und Gemeinden.

¹⁵ vgl. FN 1: Wie BR F. Cotti, Amtl. Bull. SR 1988, S. 659, kommt auch BR Leuenberger zum gleichen Ergebnis von etwa 2000 GWh bis 2070, Amtl. Bull., 7.10.2004/Motion Speck. Mit Produktionseinbussen von 2 bis 8% rechnen auch zahlreiche EW-Vertreter und verschiedene Vertreter/innen der Wasserkraftkantone. Nicht berücksichtigt ist der Produktionszuwachs durch Sanierung und Erneuerung bestehender Anlagen, die mit 3-8% etwa gleich hoch geschätzt werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind die Geschiebe-, Sedimentierungs- sowie die Schwall-Sunkprobleme.

Wenn die Sanierungsmassnahmen **nicht** mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes **finanziert** werden, gehen sie hauptsächlich zu **Lasten der Berggebiete**. Der Nationalrat hat *nur an die Erneuerung, aber nicht an die Sanierung* gedacht. Um die **Kostenabwälzung** der Sanierung **auf die Kantone zu vermeiden, muss** Art. 7a Abs. 3 lit. a **ergänzt** werden: "**Erneuerung und Sanierung** bestehender Wasserkraftanlagen..."

b) Finanzen: Schweiz-EU Gleichbehandlung, statt EU-Gratistransit!

Bei der Finanzierung der Einspeisevergütung gemäss Art. 7c EnG geht der Bundesrat nur von der Kostenabwälzung auf Schweizer Konsumenten aus.¹⁶ Wird aber berücksichtigt, dass von 2000 bis 2004 *jährlich* zwischen **38'029 und 64'475 Mrd. kWh an EU-Stromhändler**¹⁷ (die vom **Gratistransit** auf Schweizer Übertragungsnetz profitieren) **verkauft** wurden, so ist **nicht** einzusehen, weshalb **nur** die **Schweizer Bevölkerung** und Wirtschaft die Kosten tragen sollten. Dieser Gratisstromtransit im **Interesse der EU und zu Lasten von CH-Bevölkerung** und Wirtschaft ist umso weniger verständlich, als gerade die

- ▶ an die EU gelieferte Spitzenenergie eine erhebliche **Ursache der Sanierungspflicht** bildet;
- ▶ **grössten Gewinne** dank alpiner **Spitzenenergie** erzielt werden¹⁸ - die **Gebirgskantone** aber **kaum** daran **partizipiert** sind, sondern die (zwischen Zürich und Lausanne domizilierten) AXPO, ATEL, EGL, EKZ, EWZ, BKW, EOS oder die grossen der EU: EDF, RWE, BW, E.on etc.

c) Fairere Lastenverteilung: 0,2 Rp./kWh auch für EU-Stromkonsumenten

Aufgrund der erwähnten Ausgangslage sollte darauf hingewirkt werden, dass auch die **grössten Profiteure des Gratis-Stromtransits** auf *unseren* Übertragungsleitungen einen Teil der Kosten mittragen oder **gleich behandelt** werden wie die Schweizer Konsumenten. Eigentlich wäre dies eine Selbstverständlichkeit, wenn das seit 1992 geltende EU-Diskriminierungsverbot (Art. 90 des EU-Vertrages) auch für die Schweiz gelten würde. Werden zu den der Schweizer Bevölkerung jährlich verkauften rund 56'000 GWh auch jene jährlich den EU-Konsumenten durchschnittlichen verkauften 48'000 GWh/a¹⁹ mitberücksichtigt (≈104'000 GWh), **halbiert sich die Belastung für die Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft auf 0,1 Rp./kWh!** Die vom Schweizer Stromexport profitierenden **EU-Konsumenten** würden dann anstatt **0,0 Rp./kWh - neu 0,1 Rp./kWh** oder statt 0,6 neu 0,7 Rp./kWh für den Stromtransit auf unser Übertragungsnetz bezahlen, während die CH-Familien und KMU für dieselbe Leistung **2,6 Rp./kWh** oder das 26fache bzw. fast das vierfache bezahlen.

Mindestens überlegenswert wäre, die **CH-Bevölkerung und CH-KMU** gegenüber der EU **weniger zu diskriminieren** und ca. **0,22 Rp./kWh auf die EU-Stromkonsumenten** (auf 48'000 GWh) abwälzen, sodass sie für den Übertragungsleitungstransport 0,2 (oder höchstens 0,8) Rp./kWh bezahlen, während die CH-

¹⁶ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 46; Tab. 41: Das Maximum von 0,3 Rp/kWh beim Endenergiebedarf von 55'122 GWh für 2003 ergibt den vom Nationalrat beschlossenen Höchstbetrag von 165 Mio. Fr./Jahr; vgl. auch Art. 7c Abs. 6 EnG, gemäss NR-Beschluss vom 22.9.2005.

¹⁷ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 47; Tab. 42.

¹⁸ Saldo/Reingewinn vgl. FN 2; z.B. 2003 verteilter Reingewinn 1'610 Mio. Fr., vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 45-48; Tab. 39 und Fig. 23.

¹⁹ CH-Endstromverbrauch 2004: 56'171 GWh; durchschnittlich (2000-2004) an EU-Konsumenten exportierter Strom 47'897 GWh; Zusammen ergibt dies jährlich 104'068 GWh oder rund 104 Mrd. kWh. Mit einer Abwälzung von gut **0,1 Rp/kWh** können die 106 Mio. Fr. finanziert werden, **ohne die Kantone und Landgemeinden zusätzlich zu belasten**, vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 25 und S. 47.

Familien und KMU 2,6 Rp./kWh bezahlen. Mit einer möglichst baldigen Übertragungsnetzabwälzung von rund **0,2 Rp./kWh** auf EU-Stromkonsumenten **oder** Schweizer Konsumenten - **oder 0,1 Rp./kWh** auf EU-Stromkonsumenten **und** CH-Konsumenten, kann die **Erneuerung und Sanierung der Wasserkraft bereits jetzt stärker** gefördert werden, indem die **energetischen und finanziellen Einbussen** ab sofort **verringert** werden.

d) Spitzenstrompreis: 0,2 Rp./kWh für Kantone, 2,72 Rp./kWh als Gewinn...

Eine 0,2 Rp./kWh-Belastung für eine künftige **Wasserkraftsanierung** ist bescheiden im Vergleich zum verteilten Reingewinn, wofür die Schweizer Konsumenten 2003 rund **2,92 Rp./kWh** oder 15 Mal mehr bezahlten. Selbst wenn die Wasserkraftsanierungs-Belastung von 0,2 Rp./kWh nur auf Schweizer Konsumenten entfallen würde, könnten ausgehend von 2003 z.B. **2,72 Rp./kWh** und **1'496 Mio. Fr. als Reingewinn** verteilt werden - statt 2,92 Rp./kWh und 1'610 Mio. Fr. (Zu berücksichtigen ist, dass nicht der gesamte Inlandverbrauch über das Übertragungsnetz transportiert wird). Anzumerken ist, dass der durchschnittliche Konsumentenpreis 2002 von 15,45 Rp./kWh **um 0,85 Rp./kWh** auf 16.30 Rp./kWh im Jahr 2003 gestiegen ist²⁰ und: Unter grossem Protest wurde der Wasserzins 1997 von 54 Fr./kW auf 80 Fr./kW erhöht. Und trotz 1997 gestiegenem *Wasserzins* **stieg der durchschnittliche Spitzenstrompreis** seit 1999 von **2,8 auf 9,2 Rp./kWh oder auf 333%** bis 2005²¹ - ohne dass die Gebirgskantone entsprechend profitiert hätten.

e) Kantonale Verfassungskompetenzen wahrnehmen, statt verzichten

ad Art. 7a Abs. 3 lit. c: Aufgrund des EU-Interesses an der CH-Wasserkraft – auch als Regelenenergie für die in **16 EU-Ländern** bereits oder am 1.1.2006 **eingeführten Einspeisegesetze** - ist nicht nachvollziehbar, warum die **Wasserschlosskantone** auf ihre verfassungsgemässen Kompetenzen im Art. 76 Abs. 4 BV **zu Gunsten** von EU- und **EU-Manager verzichten** sollten. Die Wasserkraftsanierung muss durch die **Kantone** mit einer Ergänzung von Art. 7a Abs. 3 mit lit. c garantiert werden. Sonst könnten statt der Kantone die **EU-Manager dank privater AG** im StromVG über die Wasserkraft-Investitionen bestimmen.

3. Fazit

Angesichts dieser Fakten erscheint es mehr als gerechtfertigt, die Wasserkraftsanierung mittels Zuschlag auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes zu finanzieren.

G. Keine Aufhebung der kantonalen WRG-Kompetenzen

Beim Stromversorgungsgesetz (StromVG) wird im Art. 30 erneut versucht, die zentralen Bestimmungen des bisherigen kantonalen Rechts aufzuheben.

1. Antrag: Zentrale WRG-Bestimmung nicht aufheben

Art. 8 WRG festhalten (statt Abs. 1-3 aufheben: Kompetenzen belassen wie 1916 vereinbart)

Die Erfahrungen in Frankreich, Spanien und Österreich zeigen klar, dass am Art. 8 WRG festgehalten werden muss:

²⁰ Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 46; Tab. 41.

²¹ vgl. Durchschnittspreis für Spitzenenergie 1998-2005; Jahres-Mittelwerte des Swiss Electricity Price Index, Stand: 11.11.2005 in Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 48, SWEP/ATEL.

2. Begründung: Versorgungssicherheit, statt Kompetenzen aufheben

a) Die BV garantiert seit 1908 die Versorgungssicherheit

"Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone" (Art. 76 Abs. 4 BV). Mit der Aufhebung von Art. 8 des eidg. Wasserrechtsgesetzes (WRG) werden diese **Verfassungsbestimmung und Art. 91 Abs. 1 BV ohne Volksabstimmung** ausgehöhlt und **faktisch aufgehoben**. Wenn die bittere Bündner Wasserrechtsgeschichte von 1924 eines gelehrt hat, dann dies: **Wer über die Übertragungsleitungen verfügt, verfügt über die Schweizer Wasserkraft!** Nach Art. 91 Abs. 1 BV erlässt "der Bund Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie".²² Die Materialien zu diesem bzw. zum damaligen Art. 24^{quater} Abs. 2 BV ("*Energie aus Wasserkraft darf nur mit Bewilligung des Bundes ins Ausland abgegeben werden*") belegen, dass der Stromexport bei der Konzessionserteilung die Ausnahme, nicht die Regel bildet: Der WRG-Erlass 1913 bis 1916 führte zu grossen Auseinandersetzungen über das Nutzungs- und Verfügungsrecht der Schweizer Wasserkraft. Art. 8 WRG bildete damals einen historischen Kompromiss zur sinnvollen Nutzung der Wasserkraft – **für die Schweizer Bevölkerung**, aber **nicht** zu Spekulationszwecken. Deshalb wurde im Art. 8 WRG die Bewilligungspflicht konkretisiert. Diese Frage ist heute nicht weniger wichtig z.B. für die Schweizer CO₂-Bilanz: Soll die Schweiz saubere, CO₂-freie Energie exportieren und fossile Energien mit höchsten CO₂-Emissionen importieren?

b) WRG: Bewilligungspflicht sichert CH-Versorgungssicherheit seit 1916

Nach Art. 8 Abs. 2 WRG soll die "*Bewilligung nur erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird und nur so weit, als voraussichtlich das Wasser oder die elektrische Energie für die Zeit der Bewilligung im Inland keine angemessene Verwendung findet*". Bei einem Landesverbrauch (2000-2004) von 52 bis 56 Mrd. kWh und gleichzeitigen **Stromexporten von 68,4 Mrd. kWh** 2001 bei **Importen von 57,9 Mrd. kWh** (2001)²³ kann heute kaum behauptet werden, Art. 8 Abs. 2 WRG werde streng angewendet, im Gegenteil.²⁴ (Nach 2001 nahm der Stromtransport etwas ab und betrug 2004 76 TWh/a.) Von 1960 bis 2003 bewegten sich die **Stromexportüberschüsse** zwischen **2 und 10 Mrd. kWh** pro Jahr. Die Schweiz mit 7 Mio. Einwohnern verfügt über "20% der im UCTE-Verbund (mit 450 Mio. Einwohnern) installierten grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten".²⁵ Die CH-Stromkonsumenten konsumieren bloss 3% des Stroms des UCTE-Stromverbundes; aber **10% des UCTE-Stroms**²⁶ fliessen durch die Schweiz. Das **Schweizer Übertragungsnetz garantiert mit dieser Regelung im Art. 8 WRG den grössten Strom-Import/-Export in Europa** – und wird dementsprechend ausgelastet (ev. bis zum Zusammenbruch). Es gibt **keine wirtschaftlichen - höchstens politische Gründe, diese Kompetenznorm zu streichen!**

c) Rechtsgrundlage für Versorgungssicherheit preisgeben?

Abs. 3 von Art. 8 WRG erlaubt sogar, die Stromexportbewilligungen "*jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung zu widerrufen*". Ausgerechnet

²² Grundsatzgesetzgebung des Bundes bzgl. "Fortleitung und Abgabe von Energie (...)". Am 25. Okt. 1908 vom Volk angenommen (A. Kölz, Quellenbuch zur neueren Schweiz. Verfassungsgeschichte, Bern 1996, S. 203/204)

²³ Schw. Elektrizitätsstatistik 2004, S. 36, 2002: 51,6 Mrd. kWh Export und 47,1 Mrd. kWh Import; 2004: Export 38,4 TWh und 37,7 TWh Import.

²⁴ Das BFE gibt sogar zu, dass diese Rechtsbestimmung "seit Jahren nicht mehr vollzogen" wird; vgl. erläuternder Bericht, S.85

²⁵ UCTE: Europ. Verbundnetz (Union for the Coordination of Transmission of Electricity)

²⁶ Erläuternder Bericht, UVEK vom 30.6.2004, S. 15: Während die Stromflüsse im übrigen UCTE-Gebiet 12% des Landesverbrauchs ausmachen, überstiegen sie 2001 in der Schweiz sogar den Landesverbrauch um rund 15 Mrd. kWh.

diese Bundesrechtsbestimmung, welche bereits heute die beste Versorgungssicherheit für die Schweizer Wirtschaft und Bevölkerung garantiert, soll mit dem StromVG ersatzlos aufgehoben werden!²⁷ Dadurch würde auch Art. 91 Abs. 1 BV faktisch ausgehöhlt; Priorität hätten die Interessen der EU-Grosskonzerne. – Damit soll die einzige Rechtsgrundlage, welche die Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft vor "Black-outs" bewahrt, verschwinden. Was ist dies anderes als ein Kniefall vor den Managern der EU-Grosskonzerne?

d) StromVG-Ziel: exzessiver Stromhandel, statt Versorgungssicherheit?

Die explosionsartige Zunahme des Strom-Import/Exportgeschäftes um Faktor 100 (vgl. Abb. 13 Schweizer Elektrizitätsverbrauch: Zuwachs Haushaltungen und Import-/Exporthandel in Mrd. kWh) dient **kaum öffentlichen Schweizer Interessen**, wie Art. 8 WRG verlangt. Seit 1916 verlangt und **garantiert** Art. 8 WRG die **Schweizer Versorgungssicherheit**. Art. 8 WRG kann vor exzessivem Stromhandel **und damit vor Netzzusammenbrüchen schützen**. Dies entspricht dem Verfassungsauftrag und der ratio legis von Art. 76 Abs. 4 und Art. 91 Abs. 1 BV; nicht aber die **einseitige Privilegierung der EU-Grosskonzerne** mit der Beseitigung von Art. 8 WRG. – Ist die **Versorgungssicherheit für die Schweiz** und für unsere Wirtschaft so unwichtig, dass sie mit Art. 8 WRG aufzuheben ist?²⁸ Was spricht dagegen, dass **Art. 8 WRG beibehalten wird?**

e) Nachhaltige Versorgungssicherheit, statt Anschluss verlieren

Der Bund "fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien".²⁹ Bei einer **Umsetzung dieses Verfassungsauftrages** von 1990 hat der **Nationalrat** im Art. 7a-c EnG einen Beitrag dazu geleistet, um die **Elektrizitätserzeugung erheblich zu steigern**. Damit die Schweiz in diesem Bereich den **Technologieanschluss** – im Vergleich zu den 16 EU-Ländern mit Netzeinspeisung, wie Deutschland, Spanien, Österreich usw. sowie Japan, China etc., - **nicht noch mehr verliert**, sollten die im September 2005 vom Nationalrat beschlossenen Massnahmen dringend umgesetzt werden.

f) Verfassungsgrundlage fehlt

Um Art. 8 WRG aufzuheben, bedarf es einer Verfassungsänderung, weil sich hier der Bund im Bereich der "Wassernutzung" einmischt, die gemäss Art. 76 Abs. 4 BV den Kantonen zusteht.

²⁷ vgl. StromVG-Entwurf vom 30.6.2004, S. 18, Änderung bisherigen Rechts, Art. 8 WRG: "Aufgehoben".

²⁸ Selbst das Bundesamt muss (indirekt) eingestehen, dass Art. 8 WRG die **entscheidende Rechtsbestimmung zur Wahrung der nationalen Versorgungssicherheit** ist: als nichtige Massnahmen dazu verweist das Bundesamt sogar auf "Exportverbote" (vgl. erläuternder Bericht, S. 62) – und will just seit 1916 dafür existierende Rechtsnorm (Art. 8 WRG) aufheben! Kann man noch widersprüchlicher legislieren? (Am 28.9.2003 erfolgte ein Stromausfall in ganz Italien. Anstatt die Probleme konkret anzusprechen, wird auf S. 20/21 der Vernehmlassung um den heissen Brei geredet; vgl. Erläuternder Bericht, vom 30.6.04, S. 20/21)

²⁹ vgl. Art. 89 Abs. 3 BV

V. Keine EU-Manager-Vormundschaft für Kantone

A. StromVG: Massive Strompreiserhöhungen verhindern

1. Die reale Erfahrung mit der Stromliberalisierung

Die Liberalisierungsvertreter erklärten im Vorfeld der Stromliberalisierung vor 8-10 Jahren, Wirtschaft und Bevölkerung könnten nach einer Stromliberalisierung mit "Preissenkungen von 5-15% rechnen" und "Preise drücken die Produktionskosten (...)" usw. Obwohl der Bund die Stromliberalisierung wie die EU vorwärts trieb, gestand er auch ein: "Eine nicht zu vermeidende Tatsache ist das **"natürliche Leitungsmonopol"**, da es aus wirtschaftlichen Gründen und auch wegen der Landschaftsbelastung faktisch nicht in Frage kommt, nebeneinander mehrere Parallelnetze aufzubauen."³⁰

2. Demokratische Kontrolle statt Preisexzesse durch EU-Manager

8 Jahre nach der Voll liberalisierung bezahlt Deutschland nun in Europa die **höchsten Strompreise**. Die vier grössten deutschen EWs teilen den Markt unter sich auf und können so z.B. selber bestimmen, wann es Engpässe gibt. So wurden z.B. an der EEX-Strombörse in Dresden am 7. Dezember 2005 zwischen 17 und 19 Uhr **77.5 Rp./kWh** bezahlt.³¹ Im Jahr 2004 stiegen die deutschen Strompreise für Familien sowie Klein- und Mittelbetriebe (KMU) auf 274%. Die Strommonopolisten erzielten die Spitzengewinne von 7.37 Mrd. € (EnBW: 410 Mio. €; Vattenfall: 267 Mio. €; REW: 2.4 Mrd. € und E.on: 4.3 Mrd. €).³² Wer garantiert ohne Beteiligung der Kantone und Gemeinden, dass dasselbe nicht auch bei uns passiert?

3. Unkontrollierte Strompreiserhöhungen durch Monopole

Die grössten vier Strommonopolisten behaupten, die Stromeinspeisung zur Förderung erneuerbarer Energien verursache die Strompreiserhöhungen. Die Stromeinspeisung kostet lediglich 2.5 Mrd. Euro, die übrigens an die Konsumenten, KMU und Familien für Energieinvestitionen bezahlt werden. Die deutschen Konzerne steigerten aber 2004 ihren **Reingewinn** auf rund **11.4 Mrd. Franken**. Familien und KMU erklären heute fassungslos, „wir können gegen das Oligopol nichts machen“ (ZDF-Bericht, 6.12.2005).

4. Unterstützung für Ständeratskommission (UREK)

Mit dem neuen StromVG wollen wir nicht, dass es auch bei uns soweit kommt. Deshalb muss der Vorschlag der ständerätlichen Energiekommission (UREK-SR) beim Stromversorgungsgesetz (StromVG) unbedingt unterstützt werden. Die SGS hat sich dafür eingesetzt, dass die **Verwaltungsratsmehrheit nicht nur aus EU-Managern und privaten Interessenvertretern** besteht. Weitsichtige Ständerät/innen setzten in der UREK-Kommission durch, dass die **Kantone und Gemeinden die Mehrheit** im Verwaltungsrat erhalten sollen.

Dies ist ein Novum, nachdem Bundesrat und Nationalrat im Herbst 2005 noch erklärt hatten, den Kantonen stünden lediglich 2 von 7 Verwaltungsräten zu. Die

³⁰ Bundesamt für Energiewirtschaft, BEW, Studie NR 59, Januar 1997, S. 7

³¹ vgl. European Energy Exchange, EEX-Börse, 7.12.2005 mit Strompreisen von 77,5 Rp/kWh

³² ZDF-Bericht "Frontal21" vom 6.12.2005, 20.30 Uhr

Vorschläge der UREK-SR berücksichtigen nebst der Eigentumsgarantie auch die Tatsache, dass die Kantone und Gemeinden, Städte über 85% des Aktienkapitals verfügen.

B. Kein langfristiger Ausverkauf der Wasserkraft

1. Demokratische Kontrolle für Monopole

Um die "natürlichen Monopole" nicht nach Belieben schalten und walten zu lassen, schlägt die SGS im Art. 18a Abs. 2 EleG/Art. 18 Abs. 2 StromVG vor:

² Der Übertragungsnetzbetreiber ist eine unabhängige nationale Aktiengesellschaft mit (...)

2. Begründung: Kein Ausverkauf der Wasserkraft

a) Ausverkauf der Ur-Schweizer Wirtschaftsinteressen?

Unbegreiflich beim StromVG/EleG ist, dass die von den Schweizer Konsumenten und Stimmbürger/innen bezahlten und zu 85-90% der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden mit ihren Beteiligungen) gehörenden öffentlichen Werke längerfristig über eine *private* AG an die EU-Stromkonzerne ausgeliefert werden sollen, wie Art. 18a Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG) sowie Art. 20 Abs. 1 StromVG dies ermöglichen.

b) Sieht das EU-Recht eine private Netzgesellschaft vor?

Nein. Die Richtlinie 2003/54/EG stellt keine Regeln auf zur Frage, ob der Staat oder private Eigentümer einer Gesellschaft das Übertragungsnetz betreiben sollen. Sie stellt jedoch Unabhängigkeitsanforderungen in personeller, betrieblicher und inhaltlicher Art. Die Absicht, eine private Netzgesellschaft zu betreiben, wurde bereits im gescheiterten EMG³³ vorgeschlagen und abgelehnt. Wer denselben Vorschlag nach so kurzer Zeit unterbreitet, setzt sich unnötigerweise dem Vorwurf aus, weder die Volksabstimmung vom 22. September 2002 noch unsere direkte Demokratie besonders zu respektieren.

c) Private AG: Beste Voraussetzung für EU-Übernahme der Wasserkraft

Eine privatrechtliche AG bietet die beste Möglichkeit für eine Übernahme der Wasserkraft durch grosse EU-Stromkonzerne, weil sie via Übertragungsnetz und Eigenproduktion den Bedarf ausserhalb der Schweiz beeinflussen kann. Damit besteht die grösste Gefahr für die Nutzung der wichtigsten nationalen Energieressource, die den Kantonen zusteht. Betroffen sind Bevölkerung und Schweizer Wirtschaft. Die faktische Übernahme dank einer privatrechtlichen Gesellschaft kann jederzeit von einem EU-Stromgiganten erfolgen, der seinerseits lieber Strom verkauft – und vor allem die sehr lukrative Spitzenenergie unter Kontrolle haben möchte. Deshalb ist eine privatrechtliche Übertragungsnetzbetreiberin abzulehnen; abgesehen davon, dass auch die historischen Gründe seit 1892 klar dagegen sprechen.

d) Keine Verfassungsgrundlage zur Enteignung der Kantone...

Gemäss Art. 76 Abs. 4 BV verfügen die Kantone über die Wasservorkommen und die Wasserkraftnutzung. "Es handelt sich um die Nutzung der wichtigsten nationalen Energieressource, die zudem Gemeingut des Kantons oder eines engeren Gemein-

³³ Am 22.9.2002 wurde das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) mit 52,6% Nein Stimmen abgelehnt.

wesens ist."³⁴ Es darf nicht angehen, mittels privater AG, die gegensätzliche Interessen vertritt, in die verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone einzugreifen. Dies führt faktisch zu einer Enteignung der Kantone und Gemeinden, weil die private AG mit ihren ausländischen Vertretern legitimerweise andere Interessen vertritt. Sie kann die Transittarife und den Strombedarf beliebig beeinflussen - wie Kalifornien bewiesen hat – und so Gemeinden und Kantone beliebig unter Druck setzen; z.B. dass sie Anlagen veräussern. Damit wird die verfassungsrechtlich garantierte Verfügungskompetenz der Kantone über die Wasservorkommen gemäss Art. 76 Abs. 4 faktisch ausgehebelt, indem nicht mehr die Kantone, sondern die private AG faktisch über das "Gemeingut des Kantons oder eines engeren Gemeinwesens" entscheidet. Für eine solche Konstruktion fehlt die Verfassungsgrundlage. Die neue Netzgesellschaft muss sich – wie bei einer AG gemäss OR – nach den Kapitalverhältnissen richten und deshalb als eine öffentlich-rechtliche AG, Genossenschaft oder **nationale Netzgesellschaft nach StromVG** errichtet werden.

Wer aus ideologischen Gründen eine private AG möchte, übersieht, dass private Konkurrenten in der Netzgesellschaft den Wettbewerb im Interesse ihrer eigenen Unternehmung beeinflussen und Dritte behindern – anstatt den neutralen Wettbewerb für alle Erzeuger zu fördern!

C. BV-konforme Vertretung nach Kapital und Eigentum

1. Grundsatzfrage: Wo ist Wettbewerb im Strombereich möglich?

Im Rechtsstreit Kanton Graubünden gegen die NOK/AXPO vor Bundesgericht räumte letztere ein, dass „ein unter freien Konkurrenzbedingungen zustande kommender Marktpreis (...) für elektrischen Strom nicht existiert“.³⁵ Wie bei den EMG-Erläuterungen wird auch beim StromVG korrekt darauf hingewiesen, dass es sich beim Übertragungs- und Verteilnetz um ein **natürliches Monopol** im Elektrizitätsbereich handelt: „Wegen des fehlenden Wettbewerbs werden die Elektrizitätswerke reguliert“.³⁶ Ein echter Wettbewerb im Strombereich wäre (nur) möglich, wenn 5 oder 10 parallele Übertragungs- und Verteilnetze bis zu jedem Stromverbraucher und zu jedem Haus führen würden. Erst dann hätte der Stromkonsument eine freie Wahl. Dies ist betrieblich und volkswirtschaftlich unrealistisch, wie der erläuternde Bericht einräumt: *„Die Netze zur Übertragung und Verteilung von Strom können aus Kostengründen sowie aus Gründen des Umweltschutzes nicht durch Parallelnetze (...) ersetzt werden.“*³⁷ Fazit: Wettbewerb ist somit nur im Erzeugungsbereich überhaupt möglich. Hier soll der Wettbewerb auch spielen, indem die erneuerbaren Energien gefördert werden, wie der Nationalrat im Art. 7c EnG vorschlägt.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind alle verfassungskonform im Sinne von Art. 73, 74, 76, 89 und 91 Abs. 1 BV und Art. 8 des eidg. Wasserrechtsgesetzes (WRG).

2. SGS-Vorschlag an die Ständeratskommission

Die SGS schlug 2005 im Art. 18 StromVG vor **Art. 18a Abs. 5 EleG/Art. 20 Abs. 1 StromVG** (1. SGS-Vorschlag an UREK-SR):

³⁴ R. Jagmetti, Kommentar zu Art. 24bis bzw. 76 BV; vgl. auch FN 20

³⁵ vgl. PVG 1983 Nr. 62; ZBI 87 (1986), S. 375; Steuer-Revue (SR) 10/86, S. 492 a.a.O..

³⁶ vgl. UVEK, erläuternder Bericht, S. 25.

³⁷ vgl. UVEK, erläuternder Bericht, S. 25.

a) Der Bundesrat berücksichtigt bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Eigentumsverhältnisse im Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsbereich. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Gebirgskantone, der übrigen Kantone, der Städte, der Gemeinden, des Bundes und Privater. Der Bundesrat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängig...

b) UREK-Beschluss³⁸

(...) "Kantone und Gemeinden sind Aktionäre der den Übertragungsnetzbetreiber beherrschenden Unternehmen und halten gemeinsam die kapital- und stimmenmässige Mehrheit des Übertragungsnetzbetreibers."

3. Begründung: Kapital- und Stimmrechtsmehrheit für Kantone

Die UREK-SR unterbreitet nachstehenden Vorschlag für die Vernehmlassung:

a) Art 18a

¹Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz (nationale Netzgesellschaft) überführt und von dieser betrieben.

²Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören.

³Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an einer Börse kotiert sein.

⁴Die Netzgesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig.

⁵Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung – oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

⁶Streichen des Entsendungsrechtes der Kantone (Absatz 5 gemäss Fahne).

b) Art.18c Abs. 1

¹Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Übertragungsnetze auf die nationale Netzgesellschaft überführen. Dafür werden den Aktionären der Elektrizitätsversorgungsunternehmen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Obligationenrecht und Fusionsgesetz finden Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

c) Art. 66 (neu)

¹Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen spätestens Jahre nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen von Ziffer III.b dieses Gesetzes das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft nach Artikel 18a überführen.

²Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, erlässt die Bundesversammlung die erforderlichen Bestimmungen.

4. Eigentumsgarantie wahren, statt Kantone bevormunden

Wenn eine nationale oder öffentlich-rechtliche Netzgesellschaft gebildet wird, ist sie im gleichen Verhältnis zu bilden, wie die Anteile der öffentlichen Hand. "Vier Fünftel" beträgt der Anteil der öffentlichen Hand am Grundkapital im Elektrizitätsbereich. In dessen ist der effektive öffentliche Anteil noch erheblich "grösser, weil die zahlrei-

³⁸ vgl. NZZ, 19.11.2005 vom 19. November 2005. Die SGS-Vorschläge werden vereinfacht und praktisch vollumfänglich übernommen und verfassungskonform im StromVG-Entwurf eingefügt.

chen in die Gemeindefinanzen direkt eingebundenen Verteilunternehmen auf kommunaler Ebene [...] nicht berücksichtigt sind."³⁹ - Heute ist z.B. die **ATEL** die **grösste private Übertragungsnetzbetreiberin** in der Schweiz mit einem Anteil von rund 18%. Bei der ATEL sind aber öffentliche Elektrizitätsgesellschaften, wie der Kanton Baselland (Elektra BL/M) mit ca. 26% und der Kanton Solothurn mit 5% beteiligt. Die UBS hielt über Motor Columbus 58%, die sie jetzt zum Teil an die öffentliche Hand (z.B. EOS) und ins Ausland (EDF) verkaufte.

a) Der effektive Privatanteil liegt bei und 10 bis 12%

Der **effektive Privatanteil** bei der ATEL dürfte bei rund **10 bis 12%** liegen. Bei 1/6-Anteil oder rund 16% wären die Privaten bereits übervertreten. Die übrigen Kantone könnten z.B. einen (AXPO-)Vertreter aus einem AXPO-Kanton, wie z.B. Städtische Werke Winterthur, einen EOS-, SIG- oder SIL-Vertreter aus Genf oder Lausanne bestimmen; die Gemeinden wären mit einem EWZ- oder IWB-Vertreter aus Zürich; Basel oder Bern (BKW) vertreten usw. Damit wären praktisch alle heutigen Netzbetreiber auch in der neuen nationalen Übertragungsnetzgesellschaft vertreten. Nachdem rund **90% oder mehr** des von Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft finanzierten Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilnetzes sich in **öffentlicher Hand** befindet, mutet es etwas seltsam an, längerfristig privaten (EU-?)Managern die Mehrheit im VR per Gesetz zu sichern. Im übrigen kann eine private Gesellschaft von den EU-Konzernen problemlos aufgekauft werden...

b) Transparenz statt EU-Manager-Vormundschaft für die Kantone

Gerät die Aktienmehrheit einer privaten Betreuungsgesellschaft in ausländische Hände - z.B. einer oder mehrerer anonymen Tochtergesellschaften eines oder mehrerer ausländischen Grosskonzerne - so wird die Wasserkraftnutzung effektiv von München (Bayern Werke), Nordrhein-Westfalen (RWE), Paris (EDF), Monaco, Bahamas und/oder Sizilien aus diktiert. Die Schweizer Wirtschaft und die Bevölkerung werden so beliebig erpressbar. Eine solche Privatlösung widerspricht nicht nur Art. 76 Abs. 4 BV, sondern auch Art. 2 Abs. 1 BV, der ausdrücklich verlangt, dass die Rechte des Volkes und die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes zu wahren seien.

Die Stromkonsumenten im eigenen Land und die Gebirgskantone können so zu "Geiseln" der grossen EU-Stromkonzerne werden. Die Szenarien mit übersetzten Energie- und Strompreisen sowie Druckversuchen mit der Energiedrosselung, um die Strompreise um 200% bis 300% und mehr steigen zu lassen, bildeten in Kalifornien und um den ENRON-Skandal den Alltag. Hier gilt es aus staatspolitischen und ökonomischen Gründen die Lehren daraus zu ziehen, statt die Fehler zu kopieren, um die Schweizer Bevölkerung, KMUs und die gesamte Wirtschaft vor diesen Gefahren zu bewahren. Denn bereits heute bezahlen die grossen EU-Stromkonzerne nichts oder höchstens 0,6 Rp./kWh, die KMU und Familien rund 13 Rp./kWh für die Stromtransportkosten. Hier gilt es, vermehrt Transparenz zu schaffen, damit klar wird: Wie viel Rp./kWh machen die effektiven jeweiligen Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilnetzkosten aus usw.

³⁹ vgl. Erläuternder Bericht, S. 11

VI. SGS-Ausschuss, Finanzen und Sekretariat

A. Tätigkeit im Ausschuss

1. SGS-Ausschuss

Der SGS-Stiftungsrats-Ausschuss setzt sich zusammen aus Präsidentin Frau Nationalrätin Hildegard Fässler, Grabs/SG, Vizepräsident Prof. Dr. Michele Luminati, Uni Luzern/Poschiavo, Prof. Dr. Andrea Lanfranchi, Poschiavo/Meilen, Herbert Maeder, a.NR, Rehetobel/AR, lic. iur. Giacun Valaulta, Märstetten und Prof. Dr. Bernhard Wehrli, Luzern. Auch für unseren Landschaftskalender 2005 lieferte Herbert Maeder erneut wunderschöne Kalenderfotos. Zudem werden 10 Gewässer-Landschaftskarten als "Gewässer der Welt" und 8 als "Gewässer der Schweiz" durch die SGS vertrieben. Die Geschäftsführung obliegt Gallus Cadonau.

An 8 Sitzungen wurden insgesamt 96 Geschäfte behandelt. Die wichtigsten sind in den Teilen I bis VI des Geschäftsberichtes erwähnt. Einen Schwerpunkt bildeten dieses Jahr die Arbeiten im Zusammenhang mit der Vernehmlassung des Stromversorgungsgesetzes. Dieses Gesetz umfasst im wesentlichen drei bzw. vier wichtige Bundesgesetze, nämlich das Stromversorgungsgesetz, das Elektrizitätsgesetz von 1902, das Energiegesetz von 1998 und das Wasserrechtsgesetz von 1916. Im Verlauf des Jahres 2005 bildeten zwei weitere Projekte die Schwerpunkte der Arbeit der SGS – nebst den üblichen Geschäften und der Arbeit in Bern. Im Frühjahr lancierten wir den Alpenen Flussnationalpark (AFNP). Dieser Name ging aus einer breiten Vernehmlassung hervor, nachdem wir über 60 Namen geprüft hatten.

In der Folge hatte aber das BUWAL Bedenken. Es wurde befürchtet, dass der Name "national" zu Unrecht verwendet werden könnte. Um keine Meinungsverschiedenheiten in Kauf zu nehmen, wurde diesem Anliegen Rechnung getragen, so dass der heutige Begriff wie folgt lautet: "Alpiner Flusspark" (AFP). Dieser Park umfasst wie im Bericht erwähnt die 10 Flusslandschaften von nationaler Bedeutung. Diese Flusslandschaften profitieren von den Ausgleichsleistungen, die durch den von der SGS 1991/96 lancierten Landschaftsrappen finanziert werden. Die 10 Landschaften liegen zwischen St. Moritz und Zermatt und können praktisch alle mit dem Glacier-Express erschlossen werden.

Bis Ende 2005 haben praktisch alle 18 Gemeinden Interesse für den AFP bekundet und ihre Unterstützung zugesagt. Auch die Regionalverbände in den Kantonen Graubünden und Wallis inkl. Graubünden Ferien und Valais Tourisme sowie die Matterhorn-Gotthard-Bahn pflichteten dem Projekt bei. Die Antwort eines Kantonalen Amtes steht jedoch noch aus. Die AFP-Verantwortlichen sahen sich deshalb Ende 2005 gezwungen, das Finanzgesuch beim SECO bis zum Vorliegen dieser Stellungnahme zu sistieren.

Wasserkraftnutzung und Restwasser (WKW-RW) – dieses Projekt bildete ein zusätzlicher Schwerpunkt der SGS-Arbeit im Jahr 2005. Dank grosszügiger finanzieller Unterstützung der MAVA-Stiftung konnte dieses Projekt mit der EAWAG unter der Leitung von Prof. Dr. Bernhard Wehrli lanciert werden. An diesem Projekt arbeiten vor allem die Biologin Viviane Uhlmann und seitens der Greina-Stiftung Rechtsanwalt Mischa Kissling. Herr Kissling arbeitet Teilzeit auch an seiner Dissertation, die er Ende 2005/anfangs 2006 abschliessen wird. Die Dossiers dieses wichtigen WKW-RW-

Projektes werden ohne Einwilligung der Kantone nicht publiziert. Ein grosser Dank gebührt dem MAVA-Stiftungsrat für die finanzielle und der EAWAG für die fachliche Unterstützung. Die Arbeit erfolgt zusammen mit den Fachstellen der Kantone.

2. Die Finanzen 2005

Seit 2000 belaufen sich Aufwand und Ertrag auf rund 1 Mio. Franken pro Jahr. Nachdem die Portokosten seit 1986 um über 100% gestiegen sind, reduzierten wir ab 2000 die Druck- und Portoaufwendungen. So konnten einerseits weniger Mitbürger/innen informiert werden. Andererseits wurde auch nicht zuviel "Papier gedruckt und verschickt". Die Greina-News wurden und werden stets mehr optimiert. Wie bereits in den letzten Jahren wurde auch 2005 verstärkt projektorientiert gearbeitet. Nach der 3. Auflage des Greina-Buches 2004 wurden im 2005 gleich zwei Projekte gestartet: **"Wasserkraftnutzung und Restwasser"** mit grosser Unterstützung der MAVA-Stiftung und in Zusammenarbeit mit der EAWAG/ETH. Ohne diese nachhaltige Unterstützung durch die MAVA-Stiftung hätte dieses wichtige Projekt kaum lanciert und durchgeführt werden können. Ebenfalls neu lanciert wurde das Projekt **"Alpiner Flusspark"**. Hier benötigen einzelne Verwaltungen mehrere Monate, um einige Seiten zu lesen; dafür arbeiten die meisten anderen Verwaltungen und die Gemeinden ausgesprochen effizient, zuverlässig und schnell. Weil es eine kantonale Amtsstelle nicht besonders eilig hat, müssen alle am Projekt beteiligten 15 Gemeinden, Regional- und Tourismusverbände sowie weitere Beteiligte warten. Aus diesen Gründen wurde das Projekt Ende 2005 in Bern sistiert, bis diese Amtsstelle auch soweit ist...

Wenn die Einnahmen seit 2001 rückläufig sind, so war 2005 das beste Jahr seit 2000. Der Gesamtumsatz belief sich auf Fr. 1'091'100.- mit einem Vorschlag von Fr. 27'764.- Das Stiftungskapital beträgt per 31. Dezember 2005 Fr. 167'137.-. Die Rückstellungen betragen Fr. 35'000.- (und Fr. 75'000 für WKW-RW-Projekt), wie 2004, weil nicht alle vorgesehenen Projektkosten gesichert sind. Nach Wertschriftenberichtigungen von minus Fr. 5'096.— im 2004 resultiert für 2005 ein Plus von Fr. 18'538.- Die Wertschriften inkl. flüssige Mittel belaufen sich per Ende 2005 auf Fr. 547'389.-. Dem standen Forderungen von Fr. 255'985.- gegenüber, die grösstenteils bis Mitte Jahr beglichen wurden; die passiven Rechnungsabgrenzungen betrugen Ende 2005 Fr. 89'266.-.

Die seit Jahren anhaltende Rezession und das allgemeine Thema des Sparens motiviert die Leute, weniger allgemeine Spenden oder grössere Legate für den Umweltschutz zu tätigen. Die (zweckgebundenen) Einnahmen für Kalender, Landschaftskarten und weitere Publikationen nahmen 2004 um rund Fr. 40'000.- auf Fr. 779'340.- zu und fielen 2005 jedoch um Fr. 16'353.- zurück auf Fr. 762'986.- Nach wie vor verkaufen sich die Kalender mit den wunderbaren Bildern von Herbert Maeder sehr gut. Unsere Gönner bestellten im Jahr 2005 gut 7'100 und anfangs 2006 noch 1130 Landschaftskalender; insgesamt rund 8'200 oder etwa 100 weniger als 2004.

Sehr beliebt waren auch die im Anschluss an das UNO-Jahr des Wassers erstellten Landschaftskarten. Die SGS produzierte Sets mit 8 Karten „Gewässer der Schweiz“ und 10 Karten „Gewässer der Welt“. Insgesamt wurden im Jahr 2005 440 Kartensets „Gewässer der Schweiz“ und 215 „Gewässer der Welt“ verkauft. Dazu wurden 225 "La Greina und Flusslandschaften im Wallis" sowie weitere Publikationen verkauft und verschickt. Der gesamte Versand erfolgte von Waltensburg aus. Das Jahr 2005

erforderte einen grossen Arbeitsaufwand für die erwähnten neuen Projekte. Allen Beteiligten einen ganz grossen Dank für die grosse Unterstützung.

3. Die neue Verwaltungsrechnung

Seit 2003 führt die SGS die Rechnung gemäss den neuen Richtlinien für nicht-gewinnorientierte Unternehmen und Organisationen. Die neue Verwaltungsrechnung erfolgt seit 2004 zum dritten Mal projektorientiert. Für 2005 haben wir die Grundlagen von 2004 übernommen. Einige Details wurden angepasst und verbessert.

Auch 2004 wurden zahlreiche Arbeiten und Infrastrukturkosten von der Solar Agentur Schweiz übernommen und auch durch sie finanziert. Die Beiträge der Solar Agentur Schweiz machen rund Fr. 30'000.-- für Drucksachen und Information der Öffentlichkeit aus. Dies hat insbesondere auch mit der grossen Arbeit im Parlament zu tun. Grafiken und entsprechende Schreiben sind notwendig, um die Parlamentarier sachgerecht zu informieren. Bekanntlich sehen unsere Statuten nicht nur den Erhalt der alpinen Fließgewässer vor, sondern verweisen ausdrücklich auch auf erneuerbare Energien. Damit zeigen wir auf, wie die Fließgewässer geschützt werden können und die Wirtschaft sowie die Gesellschaft dennoch über genügend Energie verfügen.

4. Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen

Seit 2002 arbeitet Frau Manu Heim, lic.phil. I, als Assistentin in der Geschäftsstelle zusammen mit Frau Yvonne Eberle. Frau Yvonne Eberle ist ebenfalls seit anfangs 2002 angestellt und arbeitet während ihrer Ausbildung 60% und ab 1.1.2005 80%. Frau Heim bewährt sich immer wieder insbesondere als sehr kompetente Fachfrau im Computerbereich. Darauf ist die SGS sehr angewiesen, wenn es um Publikationen und Dokumentationen zuhanden der Parlamentarier/innen geht. 2005 erledigte sie "praktisch im Alleingang" den Internetauftritt für den Verfassungslauf. Frau Eberle beschäftigt sich mit unseren Mitgliedern und Gönnern. Sie erledigte 2003/04 die Arbeiten für die 3. stark erweiterte Auflage des Greina-Buches und übernahm 2005 die Koordinations- und Sekretariatsarbeiten in Zusammenhang mit dem Projekt "Alpiner Flusspark." Frau Yvonne Cadonau-Wallier arbeitet in Waltensburg. Sie organisiert den Versand sämtlicher SGS-Publikationen, Bücher und Kalender. Dazu betreut sie auch die Kreditoren. Ariane Kaufmann ist Studentin der Medizin. In den Semesterferien und soweit es das Studium erlaubt, arbeitet sie bei uns. Sie beschäftigt sich mit der Dokumentation, der Bibliothek und führt die systematische Rechtssammlung nach.

Rechtsanwalt Mischa Kissling arbeitet als juristischer Wissenschaftler seit Anfang 2003 zu etwa 30-40% bei der SGS. Er arbeitete gleichzeitig an seiner Dissertation. Er unterstützt die SGS teilzeitlich in Rechtsfragen und beschäftigte sich 2005 insbesondere mit dem Projekt „Wasserkraftnutzung und Restwasser.“ Die Grundlagenbeschaffung und Abklärungen im Bereich Rechts- und Sachlage umfassten ab Mitte 2005 fast alle 26 Schweizer Kantone; leider erhielten wir und die EAWAG nicht (oder noch nicht) die erwünschten Daten für dieses Projekt. Deshalb wurde der Aufwand immer grösser. Indessen sind wir überzeugt, dass sich dieser Aufwand sehr gelohnt hat. Die Buchhaltung erledigt seit vielen Jahren Frau Giuliana Gienal vom Treuhandbüro Cathomas und Cabernard AG, Ilanz, zu unserer vollsten Zufriedenheit. Im Namen der SGS möchten wir an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren Beauftragten bestens danken.

5. Stiftungsrat

a) Ein besonderer Anlass: SGS-Exkursion vom 1./2. Oktober 2005 Bernina

Am 1./2. Oktober 2005 führte die SGS eine Exkursion am Bernina durch. Kurz vor Mittag trafen die 22 Stiftungsräte und Gäste der SGS am Bernina-Hospiz ein, um von der Rätia Energie AG über den geplanten Ausbau des Lago Bianco orientiert zu werden. Nach einer kurzen Begrüssung durch den Direktor der Rätia Energie AG Karl Heinz und seinen stellvertretenden Direktor Felix Vontobel wurde das Projekt erläutert. Anschliessend wanderten die Teilnehmer/innen entlang der Bernina-Strecke hinunter zum Kraftwerk Palü. Eine eindrückliche Wasserkraftanlage, welche ab 1912 gebaut und in Betrieb genommen wurde. Anschliessend fand eine Fahrt mit der Stollenbahn nach Cavaglia statt. Dort wurden weitere Gespräche mit der Direktion der Rätia Energie geführt. Anschliessend wurde das Renaturierungsgebiet in der Cavaglia-Ebene besichtigt. Nach diesem Augenschein und interessanten Diskussionen ging es per Bahn weiter nach Poschiavo. Dort übernachteten die Teilnehmer/innen. Interessierte besuchten nach dem Nachtessen den interessanten Vortrag von Jeremy Rifkin, Präsident der "Foundation on Economic Trends", Aktivist für Ökonomie- und Umweltthemen, mehrfach ausgezeichnete Buchautor zum Thema "The power plant in your car?". Am folgenden Morgen erfolgte die Rückfahrt per Bahn durch den ersten Schneefall am Bernina. Einige beteiligten sich noch am Volkslauf in Poschiavo. Am Sonntagnachmittag um 17.35 Uhr trafen die Gäste in Zürich ein. Die Organisation hatten Prof. Dr. Andrea Lanfranchi und Yvonne Eberle übernommen. Herzlichen Dank für die ausgezeichnete Organisation.



b) 2 Zeilen für 20 Jahre: Jubiläumsbroschüre für 2006

Da die SGS im Jahre 1986 gegründet wurde, wird sie im Jahre 2006 20-jährig. Dieses Ereignis nahmen wir zum Anlass, unsere Stiftungsrätinnen und -räte zu bitten, einige Zeilen zum Thema "Alpine Fliessgewässer und Flusslandschaften" zu verfassen.

B. Statuten

Der Stiftungsrat hat den Statutenänderungen anlässlich der Stiftungsratsversammlung vom 1. Juli 2005 zugestimmt. Die genehmigten Statuten sind nachfolgend vollständig wiedergegeben:

I. NAME UND ZWECK

§ 1

Die SCHWEIZERISCHE GREINA-STIFTUNG (SGS) zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer / La FONDATION SUISSE DE LA GREINA (FSG) pour la protection des fleuves alpins / La FUNDAZIUN SVIZRA DALLA GREINA (FSG) per la protecziun dils flums alpins / La FONDAZIONE SVIZZERA DELLA GREINA (FSG) per la protezione dei corsi d'acqua alpini ist eine parteipolitisch unabhängige Institution im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle.

§ 2

Die SGS bezweckt den umfassenden Schutz der GREINA-Hochgebirgslandschaft, die Erhaltung der alpinen Fliessgewässer und Naturlandschaften in der Schweiz sowie die Renaturierung der Gewässer.

Die SGS setzt sich für angemessene Restwassermengen sowie für die nachhaltige Sanierung von bestehenden Wasserkraftwerkanlagen ein.

Die SGS fördert wissenschaftliche, ökonomische oder andere Bestrebungen zur Verbesserung der Situation im Berggebiet. Damit sollen finanzschwache Gemeinden Alternativen zur Erteilung von Wasserrechtskonzessionen ermöglicht werden.

§ 3

Um die letzten unberührten und erhaltenswerten Landschaften nicht der Energieverschwendung zu opfern, setzt sich die SGS ein für eine rationelle Energienutzung und die Förderung umweltverträglicher erneuerbarer Energien.

Die SGS setzt sich für die Erhaltung und die Unterschutzstellung von Flusslandschaften von überregionaler und nationaler Bedeutung ein sowie für angemessene Ausgleichsleistungen. Dazu setzt sich die SGS für die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ein.

II. TÄTIGKEIT UND FINANZEN

§ 4

Die SGS sorgt durch ihre Organe für die Erfüllung des Stiftungszweckes. Dazu kann sie auch mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Sie bemüht sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Ziel- und Zwecksetzung der SGS aufzuklären, Rechtsgrundlagen in ihrem Sinne zu beeinflussen sowie Institutionen und Personen, welche sich für diese Zielsetzung einsetzen, zu unterstützen.

§ 5

Zur Erreichung des SGS-Stiftungszwecks widmet die Bündner Vereinigung PRO REIN ANTERIUR, 7162 Tavanasa, der SGS ein Anfangsvermögen gemäss Vereinsbeschluss und Protokoll vom 18. Juli 1986 in Waltensburg/GR.

Zur bestmöglichen Erfüllung der SGS-Zielsetzungen werden jederzeit weitere Zuwendungen entgegengenommen, namentlich:

- a) allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate,
- b) Gönnerbeiträge und andere Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts,

- c) Förderungsbeiträge für besondere wissenschaftliche oder andere Aufgaben und Projekte zur Umsetzung des Stiftungszwecks.

Über weitere Zuwendungen, Entgegennahme und allfällige Verwendung oder Veräusserung von Sachwerten entscheidet der Stiftungsrat.

§ 6

Die SGS fördert und unterstützt aktiv Projekte und Tätigkeiten im Sinne der Zweckbestimmungen, wobei sich die jährlichen Ausgaben nach dem Voranschlag und den Einnahmen zu richten haben.

III. ORGANE

§ 7

Die Organe der SGS sind:

- a) der Stiftungsrat (STR)
- b) der Stiftungsausschuss (STA)
- c) die Geschäftsstelle (GS)
- d) die Kontrollstelle (KS)

§ 8

A. STIFTUNGSRAT (STR)

Der Stiftungsrat ist das oberste SGS-Organ und besteht aus mindestens 20 Personen. Im Rahmen des Bundesrechts entscheidet er endgültig innerhalb der SGS-Organe.

Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Stiftungsausschusses, der/s Stiftungspräsidenten/in, Ergänzungs- oder Ersatzwahl des Stiftungsrates und Bestimmung der Kontrollstelle
- b) allfällige Antragstellung auf Änderung dieser Stiftungsurkunde gemäss Art. 85 ff. ZGB an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI).
- c) Erlass weiterer Reglemente und ev. Bildung von Sektionen im Rahmen dieser Stiftungsurkunde §9 lit. h
- d) auf Antrag eines Stiftungsratsmitgliedes oder eines Mitgliedes eines anderen Stiftungsorgans kann der STR über Genehmigung – oder Aufhebung von statuten- oder kompetenzwidrigen Geschäften bzw. Beschlüssen des STA oder der GS entscheiden.

§ 9

B. STIFTUNGSAUSSCHUSS (STA)

Das geschäftsführende Organ neben der GS ist der STA, der sich selbst konstituiert. Er besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Die Stifterin Pro Rein Anterior kann wenigstens zwei STA-Mitglieder vorschlagen, welche nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden können.

Der STA nimmt Stellung zu Grundsatzfragen, nationalen Tagesfragen und instruiert die Geschäftsstelle in diesem Sinne.

Dem STA obliegen insbesondere folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- a) er legt Tätigkeitsprogramm und Voranschlag fest, entscheidet grundsätzlich über Durchführung von Tagungen, Jahresversammlungen, Landsgemeinden oder sonstige Veranstaltungen,
- b) er bestimmt den/die Verantwortliche(n) für die Geschäftsstelle, definiert das Pflichtenheft der GS und regelt Vertretung, Zeichnungsberechtigung und Entlohnung der GS,
- c) er entscheidet über finanzielle Verpflichtungen ausserhalb des Voranschlages bis zum Betrag von Fr. 80'000.--. Über höhere Finanzbeträge entscheidet der STR,
- d) er kann Richtlinien für allfällige Fachausschüsse erlassen und die entsprechenden Mitglieder wählen

- e) er befindet über die zu fördernden Projekte und Aktionen, sofern sie nicht in die Kompetenz der GS fallen,
- f) er bereitet die Geschäfte für den STR vor und überwacht die Durchführung der Organbeschlüsse, die Rechnungsführung, die Vermögensverwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche keinem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind,
- g) er tagt so oft als nötig und wird durch Präsident/in oder GS einberufen. Jedes STA-Mitglied kann innert Monatsfrist eine STA-Sitzung verlangen,
- h) er legt der Aufsichtsbehörde die notwendigen Akten (Reglemente, Pflichtenheft, Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht, etc.) vor.

§ 10

C. GESCHÄFTSSTELLE

Zur Erledigung und Koordination der anfallenden Arbeiten unterhält die SGS eine (Teilzeit-) Geschäftsstelle.

Diese besorgt die ihr durch STR und STA zugewiesenen sowie die laufenden Geschäfte und Tätigkeiten der SGS. Sie ist insbesondere verantwortlich für das Rechnungswesen, Mitgliedschaftskontrolle, Dokumentations- und Koordinationsstelle usw.

Die Finanzkompetenz der GS beträgt Fr. 5'000.-- für einmalige und Fr. 2'000.-- für wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages.

§ 11

D. KONTROLLSTELLE

Der STR wählt zwei Revisoren und zwei Stellvertreter/innen oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§12

IV. FORMELLES

¹Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das relative Mehr der Stimmenden.

²Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet das Los.

³Im Handelsregister eingetragen werden die Mitglieder des SGS-Ausschusses und die zeichnungsberechtigten Personen. Die übrigen Stiftungsratsmitglieder werden nicht in das Handelsregister eingetragen, aber im Geschäftsbericht aufgeführt.

§ 13

¹Alle vier Sprachregionen der Schweiz sollen nach Möglichkeit in den SGS-Organen vertreten sein.

²Die Amtsdauer für die Mitglieder der SGS-Organen beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³Beschlüsse im Sinn von § 8 lit. b und Ausschluss aus dem STR bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Ein allfälliger Auflösungsbeschluss der SGS kann nur mit 3/4 der an der Stiftungsratsversammlung anwesenden Stiftungsräten/innen und mit Zustimmung des EDI erfolgen und muss Bestimmungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne der SGS-Zwecksetzung enthalten.

Waltensburg, 18. Juli 1986/ca / Zürich, 1. Juli 2005

C. Jahresrechnung 2005

(Bilanz) + Jahr + Datum darauf

1. Seite Verwaltungsrechnung) + Jahr + Datum darauf

2. Seite Verwaltungsrechnung + Jahr + Datum darauf

3. Seite Verwaltungsrechnung + Jahr + Datum darauf

D. Revisorenbericht

An die Generalversammlung der Schweizerischen Greina-Stiftung Zürich

Wir haben die Jahresrechnung der Schweizerischen Greinastiftung pro 2005 mit einer Bilanzsumme von CHF 547'389.64 und einem Gewinn von CHF 27'764.71 geprüft und für ordnungsgemäss und vollständig befunden.

Wir empfehlen deshalb der Generalversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung pro 2005 unter Entlastung der Organe der Schweizerischen Greinastiftung.

Ilanz, Zürich, den 13.06.2006

Schmid + Berni Treuhand



Othmar Berni



Dr. Alan Kruck

E. Stiftungsratsversammlung vom 1. Juli 2005

F. Stiftungsratsmitglieder

Präsidentin:

Hildegard Fässler, Nationalrätin, Grabs/SG*

Vizepräsident:

Prof. Dr. iur. Michele Luminati, Uni Luzern/Poschiavo*

Regine Aeppli Wartmann, Regierungsrätin, Zürich

Peter Angst, dipl. Arch. ETH, Zürich

Esther Arnet, Kantonsrätin, Dietikon

Prof. Dr. iur. Andreas Auer, Genève

Michèle Berger, e. Ständerätin, Neuchâtel

Peter Bichsel, Schriftsteller, Solothurn

Peter Bodenmann, e. Staatsrat, Brig

Pierino Borella, Raumplaner, Grossrat, Canobbio

Prof. Dr. Martin Boesch, Dozent HSG, St. Gallen

Pascale Bruderer, Nationalrätin, Baden

Dr. iur. Ursula Brunner, Rechtsanwältin, Zürich

Esther Bühler, e. Ständerätin, Schaffhausen

Dr. Martin Bundi, e. Nationalrat, Chur

Dr. Fulvio Caccia, e. Nationalrat, Bellinzona

Gallus Cadonau, Jurist/Verfassungsrat, Zürich

Prof. Dr. Iso Camartin, Schriftsteller, Zürich

Sep Cathomas, Nationalrat, Brigels

Maurice Chappaz, Schriftsteller, Le Châble

Christian Caduff, Jurist/dipl. Arch. FH, Fehraltorf

Gion Caminada, e. Gemeindepräsident, Vrin

Dr. Dumeni Columberg, Wirtschaftskonsulent, Disentis/Mustér

Menga Danuser, e. Nationalrätin, Frauenfeld

Dr. Eugen David, Ständerat, St. Gallen

John Dupraz, Nationalrat, Genf

Rolf Engler, e. Nationalrat, Appenzell

Dr. Christoph Eymann, Regierungsrat, Basel

Jacqueline Fehr, Nationalrätin, Winterthur

Mario Fehr, Nationalrat, Adliswil

Eva Feistmann, Grossrätin, Locarno

Anita Fetz, Ständerätin, Basel

Reto Gamma, Journalist, Bern

Maya Graf, Nationalrätin, Sissach

Prof. Dr. Felix Gutzwiller, Nationalrat, Zürich

Pierre Imhasly, Autor, Visp

Francine Jeanprêtre, e. Staatsrätin, Morges

Peter Jossen, e. Nationalrat, Leuk

Prof. Dr. iur. Alfred Kölz †

Dr. oec. Alan Kruck, Zürich

Prof. Dr. Elias Landolt, Zürich

Prof. Dr. Andrea Lanfranchi, FSP, Poschiavo/Meilen*

Dr. oec. Elmar Ledergerber, Stadtpräsident, Zürich

René Longet, e. Nationalrat, Grand-Lancy

Herbert Maeder, e. Nationalrat & e. Präs., Rehetobel*

Flurin Maissen, Kaufmann, Trun

Dr. Luis Maissen, Zahnarzt, Laax

Tarcisi Maissen, Scrinaria, Bauunternehmer, Trun

Rico Manz, dipl. Arch. ETH, Chur

Fernand Mariétan, e. Nationalrat, Monthey

Dr. Dick F. Marty, Ständerat, Giubiasco

Dr. Felix Matter, Rechtsanwalt, Au/ZH

Ursula Mauch, e. Nationalrätin, Oberlunkhofen

Dr. Lucrezia Meier-Schatz, Nationalrätin, St. Peterzell

Anne-Catherine Menétrey-Savary, Nationalrätin, St-Saphorin

Hans Moser, Karikaturist, Laax

Geri Müller, Nationalrat, Baden

Dr. iur. Hans-Ulrich Müller, Direktor, Hofstetten

Prof. Dr. Adolf Muschg, Schriftsteller, Männedorf

Dr. iur. Lili Nabholz, e. Nationalrätin, Zürich

Peter Nagler, Kaufmann, Zumikon

Alexi Nay, Liedermacher/Sekundarlehrer, Vella

Dr. med. Martin Pfister, Rapperswil

Prof. Dr. iur. Manfred Rehbindler, Zürich

Prof. Dr. René Rhinow, e. Ständerat, Seltisberg

Prof. Dr. Peter Rieder, Präs. Pro Vrin/Greifensee

Dr. Kathy Riklin, Nationalrätin, Zürich

André Sax, e. Grossrat, Obersaxen/SAC-Piz Terri

Dr. Fritz Schiesser, Ständerat, Haslen

Dr. Andreas Schild, Meiringen

Dir. Felix C. Schlatter, Hotel Laudinella St. Moritz;

Dr. Fred W. Schmid, Küsnacht

Odilo Schmid, e. Nationalrat, Brig

Corinne Schmidhauser, Juristin, Bern

Rolf Seiler, e. Nationalrat, Zürich

Silva Semadeni, e. Nationalrätin/Präs. pro natura, Chur

Dr. Ulrich Siegrist, Nationalrat, Lenzburg

Alfred Sigrist, e. Grossrat, Luzern

Simonetta Sommaruga, Ständerätin, Spiegel b. Bern

Rudolf H. Strahm, e. Nationalrat, Herrenschwanden

Marc F. Suter, e. Nationalrat, Biel

Bryan C. Thurston, dipl. Arch., Maler, Uerikon

Prof. Peter Tschopp, e. Nationalrat, Genf

Leo Tuor, Schriftsteller, Rabs

Adolf Urweider, Bildhauer, Meiringen

Giacun Valaulta, lic. iur., Rueun/Märstetten*

Prof. Dr. phil. Peter von Matt, Dübendorf

Dr. med. Martin Vosseler, Elm

Prof. Dr. Hans Urs Wanner, ETH, Zürich

Prof. Dr. Bernhard Wehrli, Chemiker, Luzern*

Thomas Wepf, Kultur-Ingenieur ETH, St. Gallen

Prof. Dr. iur. Luzius Wildhaber, Präs. Europ. Gerichtshof, Oberwil

Tobias Winzeler, Fürsprecher, lic. phil. nat., Bern

Rosmarie Zapfl-Helbling, Nationalrätin, Dübendorf

Gemeinden: Vrin, Sumvitg und Brigels

*Ausschussmitglieder